

AGJA – Jugendarbeit Aargau
5000 Aarau

Arsène Perroud, Präsident
praesidium@agja.ch
T: 056 622 74 30
www.agja.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Frau Andrea Binder
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung KJFG – Stellungnahme AGJA

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AGJA – Jugendarbeit Aargau ist die fachliche Vernetzung der Institutionen der offenen Jugendarbeit im Kanton Aargau. Dem Verein gehören 39 Stellen an. Die AGJA ist Mitglied des Dachverbands offene Jugendarbeit (DOJ). Die AGJA hat sich bei der Ausarbeitung der Stellungnahme zum Bericht vor allem auf die Stellungnahme des DOJ gestützt. Zur Vernehmlassung KJFG nimmt die AGJA wie folgt Stellung.

Die Stossrichtung des totalrevidierten KJFG erachten wir als richtig und sind allgemein damit einverstanden. Wir sind erfreut, dass die Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz weiter entwickelt wird. Grundsätzlich stimmen wir mit den Überlegungen des DOJ überein und unterstützen die Forderung des DOJ. Insbesondere möchten wir folgende Forderungen und Anmerkungen unterstreichen:

- Die vorgesehenen finanziellen Mittel sind mit Blick auf die Ausdehnung der Zielgruppe (4-6 Jährige) zu knapp bemessen.
- Art. 10 - Die Durchführung der Jugendsession erachten wir als ein sehr wichtiges Partizipationsprojekt von nationaler Bedeutung. Die einseitige Bevorteilung der Institution gegenüber Koordinationsnetzwerken ist hingegen nicht richtig. Wir unterstützen die Forderung des DOJ, die Beitragshöhe gleich zu gestalten. Zudem möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass Partizipationsprojekte erst ermöglicht werden, wenn in den Kantonen und Gemeinden auch die entsprechenden Strukturen vorhanden sind.
- Art. 9 - Wir möchten die Forderung des DOJ unterstreichen, dass der Grundsatz „Jugendlichen leiten Jugendaktivitäten“ und die Altersbeschränkung für die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten

zu kurz greift. Die Entwicklung zeigt ganz klar, dass die Spannweite der Personen, die Jugendarbeit leisten breiter ist. Eine Einschränkung und folglich Beschränkung wäre falsch.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter 056 622 74 30 oder praesidium@agja.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arsène Perroud'.

Arsène Perroud
Präsident AGJA



**blauring.
jungwacht**

blauring & jungwacht kanton luzern

st. karliquai 12 • 6004 luzern • 041 412 09 61

www.jublaluzern.ch



**Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

askja - kirchliche Jugendarbeit

Abendweg 1

6000 Luzern 6

**Bundesamt für
Sozialversicherungen**
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Luzern, 29. Dezember 2009

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Präsidentin und Kantonspräses von Blauring und Jungwacht Kanton Luzern nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, Ihnen unsere Überlegungen zur Totalrevision des KJFG mitzuteilen.

Wir verstehen uns dabei als Teil des Verbandes Jungwacht Blauring Schweiz, der für uns ein Dachverband der jeweiligen Kantonsverbände darstellt. Daher sehen wir uns nicht als primäre Anspruchsgruppe des KJFG, jedoch in direkter Abhängigkeit des funktionierenden Verbandes Jungwacht Blauring Schweiz. Ausserdem erkennen wir die Möglichkeit eines Anspruchs gemäss KJFG im Bereich von zeitlich begrenzten Vorhaben (Projekte) im Sinne von Art. 8.

Wir begrüssen die Totalrevision des KJFG, die der heutigen Situation der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung eine adäquate Gesetzesgrundlage bieten will. Dabei anerkennen wir insbesondere den Einbezug der offenen Kinder- und Jugendarbeit in die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung des Bundes. Wir verstehen unsere verbandlich organisierte Kinder- und Jugendarbeit sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit als gleichwertige, sich ergänzende Formen einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendförderung.

Auf diesem Hintergrund befürworten wir grundsätzlich den Vorentwurf des KJFG und geben Ihnen im Folgenden unsere Rückmeldungen in denjenigen Teilen des Vorentwurfes, die uns einseitig, unklar oder als bedenkenswert erscheinen.

Herzlichen Dank für den Einbezug unserer Überlegungen in den Entwurf des KJFG.

Freundliche Grüsse

Karin Stalder
Präsidentin
Blauring & Jungwacht Kanton Luzern

Viktor Diethelm Schwingruber
Kantonspräses Blauring und Jungwacht Kt. Luzern
Co- Fachstellenleiter
askja – Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit

Rückmeldungen zu einzelnen Teilen des Vorentwurfes

I. Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes

In 1.3.2 sehen wir eine unsachgemässe Bewertung der beiden Formen ausserschulischer Kinder- und Jugendförderung. Wir erleben unsere verbandliche Kinder- und Jugendarbeit (KuJA) auch heute als attraktives Angebot für viele Kinder und Jugendliche und widersprechen der Aussage, das verbandliche KuJA ausgrenzend, hochschwellig und stagnativ ist.

Beide Formen der ausserschulischen KuJA haben ihre Möglichkeiten und Grenzen. Wir haben die Distinktion zwischen den Kinder- und Jugendkulturen schon seit einiger Zeit erkannt und darauf reagiert. Die Fachgruppe Plus bemüht sich mit Unterstützung von Caritas, Zugangsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zu schaffen und Ausschlussmechanismen abzubauen. In unseren Grundsätzen ist die Offenheit zu allen Kindern und Jugendlichen ausdrücklich festgehalten und wir können viele Beispiele gelungener Integration von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ausweisen. Ebenso sehen wir zwischen verbandlicher KuJA und Hochschwelligkeit keinen stringenten Zusammenhang, zumal u.a. unsere Mitgliederbeiträge möglichst tief gehalten werden und vielerorts die Möglichkeit besteht, dass diese von den Kirchgemeinden/Pfarreien übernommen werden. In unserer langjährigen Tätigkeit können wir auf viele innovative Projekte und Veranstaltungen zurückblicken und erkennen uns daher als Innovationsressource.

Wir würden es bedauern, würden die beiden Formen der KuJA gegeneinander ausgespielt, da wir eine Bewältigung der Herausforderungen nur in der Zusammenarbeit der beiden Formen ausserschulischer Kinder- und Jugendförderung sehen.

In diesem Sinne betrachten wir auch die in 1.3.3 signifikante Unterscheidung der finanziellen Förderung zwischen Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf und jenen ohne besonderen Förderungsbedarf als nur bedingt richtig. Eine einseitige Aufmerksamkeit würde sich nach unserer Meinung gegenüber der Integration als hinderlich erweisen. Wir sind jedoch auch der Meinung, dass die Aufgaben, die sich bei Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf ergeben, zusätzliche finanzielle Mittel erfordert.

II. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Buchstabe b. erwähnt nur die Gemeinden als Anspruchsgruppe für zeitlich begrenzte Vorhaben. Art. 8 nennt private Trägerschaften ebenso als Anspruchsgruppe für die Unterstützung von zeitlich begrenzten Vorhaben. Buchstabe a. des Artikels nennt nur allgemein die Unterstützung privater Trägerschaften. Wir finden es transparenter, wenn in Art. 1 die Unterstützung von zeitlich begrenzten Vorhaben bei privaten Trägerschaften ebenfalls formuliert ist.

Art. 8 und Art. 11 beschreiben die Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung. Dabei erkennen wir eine Differenz zwischen den Gemeinden und der privaten Trägerschaften, die uns als nicht nachvollziehbar erscheint. Wir fänden es transparenter und angebrachter, die beiden Anspruchsgruppen Gemeinden und private Trägerschaften gleichwertig zu behandeln. Dies würde eine analoge Formulierung von Art. 8 und Art. 11 bedingen.

Art. 14 Buchstabe c. nennt den Grad der Mitsprache von Kindern und Jugendlichen als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen. Wir möchten dabei im Besonderen darauf hinweisen, dass Kinder- und Jugendverbände wie Jungwacht Blauring, Pfadi, Cevi von Jugendlichen selbst geführt werden und in einem besonderen Masse dieses Kriterium erfüllen. Im Gegensatz zu privaten Trägerschaften, die von Erwachsenen geführt werden, weisen wir als Jugendorganisation einen hohen Grad an Selbstbestimmung aus.

Buchstabe d.: wie bereits oben erwähnt sehen wir es als hinderlich, wenn Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf gegenüber Kinder und Jugendlichen mit normalem(?) Förderungsbedarf ausgespielt werden.

Absatz 2 führt aus, dass der Bundesrat die Gewichtung der Bemessungskriterien für die einzelnen Förderungsbereiche (...) festlegt. Es ist nicht ersichtlich ob er diese einmalig festlegt, pro Kalenderjahr oder über mehrere Jahre. Eine entsprechende Ergänzung würde aus unserer Sicht klärend wirken.

Art. 16 Absatz 2 formuliert die Gewährung von Finanzhilfen für Dachverbände und Koordinationsplattformen mittels eines Leistungsvertrages. Der Verband Jungwacht Blauring Schweiz ist für uns (wie oben erwähnt) ein Dachverband. Daher würden wir es begrüßen, wenn Jungwacht Blauring Schweiz ebenfalls als Dachverband anerkannt wird und einen Leistungsvertrag erhält. Dadurch könnten wir unsere Arbeit gezielt in den Dienst der ganzheitlichen Kinder- und Jugendförderung stellen.

Art. 18 Absatz 2 schliesst die Kinder- und Jugendorganisationen/-verbände aus dem Informations- und Erfahrungsaustausch aus. Um diese wichtigen Erfahrungen und Informationen einzubinden schlagen wir die Formulierung vor:

Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik sowie in den Kinder- und Jugendorganisationen/-verbänden tätigen Fachpersonen.

Art. 21 Absatz 2 formuliert die Aufgaben der EKKJ. Der Bundesrat bestellt die EKKJ, hat jedoch nur eine Aufteilung der Altersstruktur als Kriterium. Wir fänden es richtig, wenn ebenfalls Kriterien für die Bestellung der Mitglieder formuliert sind. So z.B. VertreterInnen der Anspruchsgruppen, etc.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für uns als Kinder- und Jugendverein ist die finanzielle Auswirkung dieser Totalrevision die schwerwiegendste Unbekannte. So sind wir von verschiedenen Trägerschaften abhängig, um unsere Arbeit in der Kinder- und Jugendförderung mit guter Qualität gewährleisten zu können. Schwierig wird es für uns, wenn wir die Finanzhilfen jedes Jahr aufs Neue abwarten müssen, bzw. wenn die Unterstützungsbeiträge jährlich markant anders ausfallen. Jungwacht Blauring Schweiz versucht die erhaltenen Mittel möglichst effektiv an die „Basis“, die Leiterinnen und Leiter, bzw. die Kinder und Jugendlichen vor Ort weiterzuleiten. Dabei sind wir als Kantonsverband ein wichtiges Bindeglied, das wiederum darauf angewiesen ist, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für Aufgaben einsetzen zu können, die auf kantonaler Ebene anfallen. Wir anerkennen klar die finanzielle Lage des Bundeshaushalts und sehen die vorgeschlagenen Zahlen als adäquate Lösung. Nur bei Investition zum Aufbau elektronischer Datenbanken können wir die 1,5 Millionen Franken nicht nachvollziehen.

Wir freuen uns, auch in Zukunft mit vielen Leiterinnen und Leitern in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung mitwirken zu können.



Olten, 12. Januar 2010

Bundesamt für Sozialversiche-
rungen

Effingerstrasse 20
3008 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Blauring & Jungwacht Kt. SO begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Der Verband unterstützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass Jungwacht Blauring Schweiz nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendförderung.

Freundliche Grüsse

Jasmine Jeker
Co-Präsidentin
Blauring & Jungwacht Kt. SO

Nadia Eng
Stellenleiterin
Blauring & Jungwacht Kt. SO

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderung entgegensehen. Blauring & Jungwacht Kt. SO steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u. a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Blauring & Jungwacht Kt. SO folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligigen Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Blauring & Jungwacht Kt. SO ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüßen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Blauring & Jungwacht Kt. SO im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Wird vollumfänglich begrüsst.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Blaurig & Jungwacht Kt. SO trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Blaurig & Jungwacht Kt. SO, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibi-übungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die Akteurinnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüssen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Blauring & Jungwacht Kt. SO immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüßen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

**Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der
ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG)**

Januar 2010

Zusammenfassung und zentrale Forderungen

- Der Verein Blindspot, national tätig in der Integrationsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JfG).
- Insbesondere begrüssen wir den Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu fördern.
- Für die Umsetzung des KJFG müssen genügend Mittel eingesetzt werden.
- Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen muss in diversen Artikeln explizit erwähnt werden und soll aufgrund des grösseren Aufwandes mit zusätzlichen Finanzmitteln gefördert werden.



Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen

Ameisli
Jungschar
Teenie
Sport
Shop

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Fällanden, 14. Januar 2010

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der
ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG):
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor einer Stellungnahme danken wir für alle Förderung und Unterstützung, welche der Bund im Rahmen des JFG in den zurückliegenden Jahren geleistet hat. Ohne Zweifel würde die Jugendförderung ohne das Engagement des Bundes nicht da stehen, wo sie heute steht. Gerade in Gesprächen mit Verantwortlichen der Jugendarbeit im Ausland werden alle diese Förderungsmassnahmen des Bundes inkl. Jugend + Sport oft mit "Neid" zur Kenntnis genommen.

Wir erachten es als richtig, dass nach gut 20 Jahren das Jugendförderungsgesetz revidiert und neuen Rahmbedingungen angepasst wird.

Der BESJ (Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen) umfasst über 800 Ortsgruppen in der deutschen, italienischen und rätoromanischen Schweiz und arbeitet als Jugendverband im ausserschulischen Bereich mit 6-16-jährigen als Zielgruppe. Etwas mehr als 4000 ehrenamtliche LeiterInnen engagieren sich in den Ortsgruppen regelmässig. Schwerpunkt der BESJ-Arbeit ist die Förderung und Unterstützung der Ortsgruppen mit Arbeitshilfen und Material, mit Beratung und vor allem durch Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen LeiterInnen.

Stellungnahme zum Gesetz als Ganzes und zu ausgewählten Artikeln:

1. Wir begrüßen die Verankerung der Förderung der offenen Jugendarbeit auf Bundesebene als eine Ausweitung unter gleichzeitiger Beibehaltung der Unterstützung der Jugendverbände. Sie darf sich also nicht zu Lasten der bereits gesetzlich anerkannten Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgen. Gerade der Förderung der Jugendverbände kommt hohe Bedeutung zu. Die Verbandsjugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie weitgehend von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche geleistet wird. Sie stellt damit eine zusätzliche Förderung und gelebte Partizipation dar.
2. Wir unterstützen die Erweiterung der Zielgruppe des Jugendförderungsgesetzes um die Gruppe der "Kinder", also von JFG zum KJFG.
3. Art. 4
Eine Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf 25 Jahre erachten wir als nicht sinnvoll. Die Grenze zwischen der blossen Teilnahme und der Übernahme von Leitungsaufgaben ist bei älteren Jugendlichen oft fließend. Zudem ist es wünschenswert, dass eine gute Altersdurchmischung besteht und sich auch ältere Jugendliche noch engagieren oder neu einsteigen. Die bisherige Praxis hat sich aus unserer Sicht bewährt.
4. Art. 7
Es ist begrüßenswert, dass nur Organisationen von einer gewissen Bedeutung Beiträge erhalten. Dies im Sinne einer Konzentration der Mittel und der Vermeidung eines grossen und teuren Verwaltungsaufwandes für Klein- und Kleinstorganisationen. Meistens lassen sich für neue Projekte Finanzierungen finden, bis es sich zeigt, ob eine Arbeit den gewünschten Nutzen bringt oder einem Bedürfnis entspricht.
5. Art. 9
Der im KJFG verwendete Begriff "Jugendleiter" müsste mit der Ausweitung zu einem Kinder- und Jugendförderungsgesetz anders formuliert werden: z.B. Kinder- und Jugendleiter oder mit einer anderen Formulierung, die alle Menschen, ob in leitender, ausführender oder betreuender Funktion einschliesst.
6. Art. 9
Die Altersgrenze für die Beitragsberechtigung bei der Aus- und Weiterbildung ist von 17 Jahren auf 15 Jahre zu senken, da heute der Einstieg in die ehrenamtliche Mitarbeit und damit verbunden die Aus- und Weiterbildung wesentlich früher einsetzt als vor 20 Jahren.
7. Art. 11 (resp. Art.1, lit. b)
Die Unterstützung der Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lehnen wir ab.
8. Art. 1, lit.d
Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches, die Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden, die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen sowie die Verstärkung der Koordination der

fachspezifischen Bundesstellen innerhalb der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik ist begrüssenswert. Diese Aufgaben dürfen aber nicht aus Mitteln des KJFG finanziert werden, da es sich um einen grundsätzlichen Auftrag des Bundes handelt.

9. Art. 13

Wir erachten eine Erhöhung der Quote auf 60% der anrechenbaren Ausgaben als sinnvoll, damit die Organisationen sich vermehrt auf ihre Kerngeschäfte konzentrieren können. Gleichzeitig ist es angemessen, dass ein Anteil von 40% durch Beiträge der Mitglieder erbracht wird.

10. Die geplante Erhöhung der Bundesmittel von 6.95 auf 8.4 Millionen ist angesichts der Ausweitung der Bezugsberechtigten und der Vielfalt an Angeboten absolut ungenügend. Wenn man bedenkt, welche Bedeutung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit zukommt angesichts der zunehmenden Probleme im Kinder- und Jugendbereich unserer Gesellschaft, so investiert der Bund mit dem KJFG in eine sehr präventiv wirkende Aufgabe, die sich vielfach bezahlt macht. Daher sind die Mittel für die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben unbedingt massiv zu erhöhen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bund Evangelischer
Schweizer Jungscharen



Im Auftrag der Bundesleitung:
Bundesleiter, Peter Blaser

Einleitung

Blindspot begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JfG). Das Gesetz ist nicht mehr zeitgemäss und berücksichtigt die Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere im Bereich der offenen Jugendarbeit nicht. Gerade in der heutigen Zeit der schulischen Integration für Kinder mit Behinderungen entspricht die ausserschulische Jugendarbeit nicht mehr dem heutigen Stand.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist partizipativ angelegt, nachhaltig und politisch und religiös neutral. Zudem wird unter Art. 3 der Begriff „alle Kinder“ beschrieben.

Blindspot möchte nur zu einigen wenigen Artikeln insbesondere Stellung nehmen um den integrativen Gedanken und möglichen Förderungen mehr Platz zu gewähren.

Blindspot ist der Überzeugung, dass ausserschulische Jugendarbeit in einem integrativen Setting explizit gefördert werden muss.

Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

- **Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang**

Blindspot begrüsst die erweiterte Definition und fordert gleichzeitig zusätzlich den Begriff „Barrierefrei“. Damit verbunden ist ein Zugang für alle Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung. Zudem werden dieser Definition auch mögliche Medien miteinbezogen (Website, Tonträger für Blinde statt nur Broschüren usw.)

- **Art. 7 Zugang für alle Kinder und Jugendliche, Buchstabe d**

Blindspot begrüsst punkt 3. Buchstabe d. und wünscht eine Erweiterung im Sinne des Anstrebens eines Barrierefreien Zugangs für alle Kinder und Jugendliche in sozialer wie technischer Sicht.

- **Art. 8 Die Gewährung von Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung wird begrüsst.**

Der Bund hat vor, mit die Vergabe von Finanzhilfen für Jugendförderung zu verbessern und beispielsweise auch thematische Schwerpunkte festzulegen (Abs. 2). Wir beurteilen es grundsätzlich positiv, dass der Bund hier verstärkt eine auch inhaltlich steuernde Rolle übernehmen will. Es wäre begrüssenswert, wenn der Punkt der Zusätzlichen finanziellen Belastung bei Projekten und Angeboten welche explizit auch Kinder und Jugendlichen mit Behinderung offen steht erwähnung findet resp. zusätzliche finanzielle Anreize formuliert werden können.

- **Art. 13. Die Bemessung der Finanzhilfen in der vorliegenden Fassung wird teilweise abgelehnt. Bei Projekten, Angeboten und Organisationen, welche explizit die integration für Kinder mit und ohne Behinderungen fördern soll die Finanzhilfe max. 80% betragen können.**

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung lösen meist einen höheren Aufwand aus. Längst nicht all diese Zusatzaufwände werden von anderen Stellen gedeckt. Mit der starren 50% Regel bleiben die Anreize für eine Öffnung klein weil die Mittel meist schon für übliche Auslagen gebraucht werden. Zudem kann mit dieser „Ausnahmeregelung“ zusätzlichen Anreiz geschaffen werden.

Ebenfalls profitieren würden Projekte, welche Sensibilisierungsangebote für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen zum Thema der Integration anbieten.

Abschliessend

Blindspot ist aufgrund seiner Erfahrung überzeugt, dass mit diesen Berücksichtigungen einige wichtige Impulse in der ausserschulischen Jugendarbeit gesetzt werden können. Wie bereits erwähnt ist zurzeit dieser Bereich praktisch nicht existent obwohl Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vermehrt schulisch integriert werden. Hierfür müssen in der ausserschulischen Zeit Angebote geschaffen werden.

15.1.2010, Jonas Staub

Verein Blindspot
Jonas Staub
Bürglenstrasse 51
3006 Bern

www.blindspot.ch
jonas.staub@blindspot.ch

+41 31 932 36 32
+41 79 765 05 62



**Zentralsekretariat
Secrétariat central**

Sihlstrasse 33
Postfach
CH-8021 Zürich

Tel. 0041 (0)44 213 20 40
Fax 0041 (0)44 213 20 41

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Zürich, 16. April 2010

Vernehmlassungsantwort Cevi Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Cevi Schweiz, neben Pfadibewegung und Jungwacht Blauring einer der drei grössten Kinder- und Jugendorganisation der Schweiz, nimmt gerne am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit teil. Als Dachorganisation vertritt der Cevi Schweiz die Anliegen aller 300 Ortsgruppen, die in 15 eigenen juristischen Persönlichkeiten verbunden sind und insgesamt 17'000 Mitglieder umfassen. Mehr als 40'000 Teilnehmende profitieren von den in Vereinen und Verbänden organisierten und offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

Leider wurden wir trotz unserer Bekanntheit und Relevanz im Bereich Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche nicht persönlich zur Vernehmlassung eingeladen. Wir werten dies als verpasste Chance seitens des Bundesrates, eine offene Haltung gegenüber der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Interessensvertretungen zu zeigen. Wir hoffen, dass die begrenzte Anzahl Eingeladener nicht die Anzahl Antworten einschränkt. Wir werden zudem unsere lokalen Cevi-Gruppen einladen, sich als direkt Betroffene ebenfalls zu äussern.

Wir anerkennen die Bemühungen des Bundesrates, mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes den Entwicklungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit Rechnung zu tragen. Auch wir sehen, dass sich die Bedürfnisse der heutigen Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahren verändert haben. Unsere Organisation versucht durch ihre breite Fächerung der Angebote im offenen und verbandlichen Bereich, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Gerade integrative Angebote sind in unserer Organisation seit über 150 Jahren Tradition.

Finanzielle Mittel sind ein knappes Gut, dessen ist sich der Cevi Schweiz vollauf bewusst. Sollen jedoch mehr Organisationen und damit auch mehr Kinder und Jugendliche von der staatlichen Förderung profitieren, ist eine namhafte Erhöhung des Bundeskredits auf mindestens den doppelten Umfang des bisherigen unumgänglich. Andernfalls werden

traditionelle Jugendverbände, die mit ihren Angeboten eine breite Masse ansprechen und damit einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft erbringen, in ihrer Tätigkeit eingeschränkt. Diese Organisationen arbeiten national, basierend auf der unentgeltlichen Arbeit zahlreicher Freiwilliger und vernetzen die Arbeit die zumeist lokal, kantonale und regional geschieht. Koordinationsaufgaben finden nach wie vor wenige Unterstützer in Stiftungen und Firmen, so dass die finanzielle Abhängigkeit vom Bund sehr gross ist. Wir befürchten, dass mit diesem Gesetz trotz zusätzlicher Aufgaben weniger Geld für die Jugendverbände zur Verfügung steht, eine Kombination, die fatal für die Jugend der Schweiz ist. Bereits heute ist der Professionalisierungsgrad in Freiwilligenorganisationen sehr hoch. Noch mehr zu leisten, ohne entsprechende finanzielle Gegenleistung ist kaum möglich. Entsprechend kritisch steht der Cevi Schweiz der Vorlage gegenüber.

Allgemeine Bemerkungen:

1. Erweiterung der Zielgruppe um die Kinder

Kinder und Jugendliche voneinander zu trennen macht heutzutage kaum mehr Sinn, da die Umstände der Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen dieselben sind, und die Ansprüche gerade an Kinder enorm gestiegen sind. Sie sehen sich heute genauso wie Jugendliche, dem Konkurrenzkampf und der Gewalt ausgeliefert. Prävention, wie sie in Jugendverbänden über lange Jahre geleistet werden kann, beginnt bereits heute im Cevi im Alter von 5 Jahren.

2. Schutz, Mitbestimmung und Förderung

Die Verankerung der drei Pfeiler der Jugendpolitik sehen wir als zentral an. Die Elemente ergänzen sich auf eine sinnvolle Art und Weise und alle drei Elemente sind auf der Bundesebene am richtigen Ort angesiedelt.

3. Anerkennung und Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit bietet einen sicheren Ort, wo Grenzen erfahren und erlernt werden können und ein wichtiger Teil der Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen geschieht. Darum ist sie unverzichtbar und leistet für die Gesellschaft einen grossen Dienst. Die Förderung von bewährten Formen dieser Arbeit, wie sie Jugendverbände darstellen, darf daher auf keinen Fall vernachlässigt werden um diese wichtige Basisarbeit nicht zu gefährden. Die drei grössten Jugendverbände der Schweiz (Pfadibund, Jungwacht Blauring Schweiz, Cevi Schweiz) bieten wöchentlich spannende Aktivitäten an, die von mehr als 100'000 Kindern und Jugendliche nachgefragt werden. Durch diese Aktivitäten werden die Kinder und Jugendlichen in der Entfaltung und Entwicklung ihres Potentials gefördert und begleitet.

4. Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Bei gewissen Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen ist die typische Verbandsarbeit nicht oder nur teilweise attraktiv. Innovation wird deshalb im Cevi Schweiz gross geschrieben. Wir wehren uns an dieser Stelle klar gegen die Gleichsetzung der Begriffe „offen“ und „innovativ“ wie auch „Jugendverband“ und „Stagnation“, wie es im begleitenden Bericht verstanden werden könnte. Interkulturelle Arbeit wird bei uns in der verbandlichen Arbeit integriert. Zudem bieten wir in unserem Verband zahlreiche Angebote (z.B. Villa YoYo, Hattrick, Startup) an, die eine unverbindlicheren Charakter aufweisen und andere Zielgruppen ansprechen. Wir sind dankbar, dass die offene Kinder- und Jugendarbeit nun auch ihren Platz im Bundesgesetz findet und hoffen stark darauf, dass sich

das Verständnis des Bundesrates bei offener Kinder- und Jugendarbeit nicht nur auf die bezahlte sondern auch auf die unbezahlte und freiwillig geleistete Arbeit bezieht.

5. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf

Es ist uns ein grosses Anliegen, unsere zahlreichen Angebote an eine Zielgruppe auszurichten und so unseren Beitrag zur breitflächigen Integration aller Kinder und Jugendlichen in der Schweiz zu leisten. Wir glauben, dass die Zukunft nicht dort liegt, wo sich Organisationen für einen bestimmten Zweck gründen, sondern in Organisationen, die verschiedene Angebote für verschiedene Zielgruppen anbieten. Dabei ist zu beachten, dass diejenigen Kinder und Jugendliche, die „keinen besonderen Förderbedarf“ aufweisen, nicht vernachlässigt werden und damit zu Kindern „mit besonderem Förderbedarf“ werden.

6. Gemeinden und Kantone

Der Cevi Schweiz anerkennt, dass Gemeinden und Kantone einen wesentlichen Beitrag im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit leisten und dafür auch zu honorieren sind. Wir haben aber Bedenken, wenn mit Bundesgeldern einerseits dem Subsidiärprinzip und andererseits dem Finanzausgleichsgesetz entgegengewirkt wird. Wir sehen daher keine Notwendigkeit, die Gemeinden in das Gesetz einzubeziehen. Wir können die Beweggründe des Bundesrates zum Einbezug der Kantone verstehen. Auch uns ist es ein grosses Anliegen, dass die Kantone eigene Programme zur Vernetzung von Kinder- und Jugendarbeit aufweisen, die die bestehende Arbeit von Jugendverbänden und Gemeindearbeit aufnehmen. Wir glauben, dass die Anschubfinanzierung ein möglicher Weg ist, befürchten aber, dass die Nachhaltigkeit nicht gewährleistet ist. Zudem denken wir, dass Anreize im Sinn von Good Practices den kantonalen Verwaltungsaufwand vermindern könnten. Wir denken dabei an funktionierende Verbände wie ASJV (Aargauisch-Solothurnische Jugendverbände) oder die OKAJ Zürich. Organisationen, die sich zusammenschlossen haben und für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen einstehen – ohne Bundesgelder.

7. Förderung von Informations- und Erfahrungsaustausch

Der Cevi Schweiz befürwortet die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches, koordiniert auf Bundesebene und verspricht sich davon auch einen vermehrten Einbezug der Akteurinnen im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit und damit eine grössere Nähe zum Bundesrat.

8. Verstärkung der horizontalen Vernetzung der Bundesstellen

Diese Vernetzung ist zwingend notwendig, um den Verwaltungsapparat möglichst klein zu halten. Wir versprechen uns davon weniger Ansprechpersonen und gebündelte Kräfte, auch für unsere Arbeit.

9. Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

Die geplanten zusätzlichen Finanzmittel, die mit der Totalrevision zur Verfügung gestellt werden sollen, sind angesichts der zusätzlichen Anforderungen, Zielgruppen und Trägerschaften absolut ungenügend. Eine deutliche Erhöhung des Kredits ist notwendig andernfalls ist die Umsetzung des Bundesgesetzes in Gefahr.

Der Cevi Schweiz stellt im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf leider fest, dass der Bundesrat eine Senkung des Budgets für die Finanzierung der Organisationen der

ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für die kommenden Jahre vorsieht. Der Cevi Schweiz kritisiert diese Entscheidung als falsch und nicht nachhaltig. Gerade die Jugendverbandsarbeit steht seit langem in der Gesellschaft und stützt die Kinder und Jugendlichen über Jahre hinweg. Partizipation, wie sie als Pfeiler der Jugendpolitik genannt wird, ist für uns seit der Gründung eine Selbstverständlichkeit. Unsere Vorstände weisen junge Frauen und Männer in Leitungspositionen auf und ehemalige Mitglieder der Jugendverbände übernehmen Verantwortung in der Gesellschaft. Den Anstrengungen der Organisationen muss Rechnung getragen werden, indem diese adäquat finanziell unterstützt werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Der Cevi Schweiz stellt sich aus Gründen des Subsidiaritätsprinzips und wegen des Widerhandelns zum Finanzausgleich gegen die Unterstützung von politischen Gemeinden.

Art. 2 Zweck

Grundsätzlich einverstanden

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Grundsätzlich einverstanden

Art. 4 Zielgruppen

Der Cevi Schweiz spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze von 30 auf 25 Jahre aus und fordert die Beibehaltung der aktuellen Regelung. Die Unterscheidung zwischen Teilnehmenden und Leitenden fällt in diesem Altersbereich schwer, weil sie fließend ist. So sind auf lokaler oder regionaler Ebene Leitende an Angeboten des nationalen Verbandes zumeist Teilnehmende.

Art. 5 Begriffe

Wird vorbehaltlos unterstützt

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 6 Voraussetzungen

Die Erweiterung der Trägerschaften wird im Sinn der Kinder- und Jugendförderung begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass eine Erweiterung nur dann zum Ziel der verstärkten Kinder- und Jugendförderung führen kann, wenn die entsprechenden Mittel auch namhaft erhöht werden.

Art. 7 Finanzhilfen für Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Abs. 1: Die verstärkte Förderung der hier angesprochenen Dachverbände darf nicht zu Lasten der Einzelorganisationen gehen, die bei diesen Dachverbänden Mitglied sind. Die Aufgaben eines Dachverbandes bestehen aus Koordination und Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedorganisationen. Wir wünschen nicht, dass der Katalog an eigenen Angeboten der Dachverbände ausgeweitet wird.

Abs. 2: Wir unterstützen die Formulierung, dass eine Organisation bereits über einige Erfahrung verfügt und sich auch schon Qualitätskriterien aufgebaut hat, bevor sie förderberechtigt wird.

Wir wünschen, dass lit.d) 3 ersatzlos gestrichen wird, da es sich um einen „Schlupflochparagrafen“ handelt, der den ganzen Absatz d) unnötig macht.

Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Grundsätzlich einverstanden

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Wir begrüßen die explizite Erwähnung der Ehrenamtlichen in diesem Artikel, da sie weitere Möglichkeiten der Qualitätssicherung gerade der Ehrenamtlichenarbeit darstellt.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Grundsätzlich begrüßen wir die gesetzliche Verankerung der eidgenössischen Jugendsession. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um ein qualitativ gutes Projekt mit hoher Eintrittsschwelle handelt. Unserer Meinung nach wäre es besser, den Artikel offen zu formulieren um „nationale und niederschwellige Partizipationsprojekte“ explizit zu fordern und zu fördern.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Der Cevi Schweiz lehnt eine Unterstützung der Gemeinden mit Bundesgeldern ab. Die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz ist in erster Linie Aufgabe der Kantone und der Gemeinden. Im Rahmen des neuen Finanzausgleiches war es ein wichtiges Ziel, die Finanzströme zwischen den verschiedenen Ebenen des Staates zu klären, zu beschränken und parallele Kompetenzen einzudämmen. Aus unserer Sicht widerspricht der Artikel diesen Bestrebungen, weshalb wir seine ersatzlose Streichung fordern.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung von Finanzhilfen

Art. 12 Grundsatz

Der Cevi Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat bei der Formulierung der Qualitätsvorgaben und bei der Beurteilung der Einhaltung derselben anerkennt, dass die Tätigkeiten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit grösstenteils von ehrenamtlich und freiwillig tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht werden.

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

Grundsätzlich einverstanden

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

Der Cevi Schweiz erklärt sich mit den erwähnten Kriterien zur Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden. Gerade die Berücksichtigung des Partizipationsgrades von Kindern und Jugendlichen erscheint uns als äusserst wesentlich.

Wir haben jedoch Bedenken, dass diese schwer zu messenden Kriterien nicht in ein überdimensioniertes Berichtswesen ausarten könnten. Dies wäre unserem Erachten

nach kontraproduktiv, gerade unter dem Aspekt, dass Jugendorganisationen nur wenig professionell tätige Frauen und Männer in ihren Reihen zählen.

Der Cevi Schweiz trägt das Kriterium der Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber. Es ist unbestritten, dass Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausserschulischen Bereich Unterstützung erhalten sollen. Entsprechend ist es dem Cevi Schweiz wichtig, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festzulegen. Wir sehen darin die Gefahr der Stigmatisierung betroffener Kinder und Jugendlicher, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Der Cevi Schweiz hält diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zu messen, für ungeeignet und wenig aussagekräftig.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-How voraus, welches sich die Akteur/-innen zuerst zu erwerben haben, und bedingt andererseits die sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern soll als positiver Anreiz wirken. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung stehenden Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts

Keine Einwände oder Anmerkungen

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 16 Verfahren

Wir finden es schade, dass damit die Möglichkeit für Leistungsverträge zwischen dem Bund und den grössten Jugendverbänden (Pfadibewegung, Jungwacht Blauring Schweiz, Cevi Schweiz) ausgeschlossen wird.

Art. 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen

6. Abschnitt; Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Der Cevi Schweiz ist mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden, würde Abs. 2 jedoch folgendermassen ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und *Fachpersonen*.“

Art. 19 Koordination auf Bundesebene

Grundsätzlich begrüsst der Cevi Schweiz die Anstrengungen des Bundesrats, die Koordination auf Bundesebene zu verstärken, zu klären und Verfahren zu vereinfachen. Diese Koordination wird personelle und finanzielle Ressourcen binden. Diese Ressourcenverwendung darf auf keinen Fall zu Lasten der anspruchsbedingten privaten Trägerschaften gemäss Art. 1 Abs.1 erfolgen.

Art. 20 Kompetenzentwicklung

Der Cevi Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden. Die Erfüllung dieser Aufgaben darf in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten Akteur/-innen führen.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Art. 21

Der Cevi Schweiz konnte in den vergangenen Jahren immer wieder – auf unterschiedliche Art und Weise – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel wird deshalb vollumfänglich begrüsst. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

Keine Einwände oder Anmerkungen

Art. 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Einwände oder Anmerkungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

Keine Einwände oder Anmerkungen

Stellungnahme des Dachverbandes offene Jugendarbeit Schweiz zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**(Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG)**

Oktober 09

Zusammenfassung und zentrale Forderungen

- Der Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz DOJ/AFAJ begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JfG).
- Insbesondere begrüssen wir den deutlich sichtbar ausgedrückten Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu fördern.
- Wir begrüssen es sehr, dass der Bund beabsichtigt, die Kantone beim Auf- und Ausbau und der konzeptuellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen (Art. 25), und dass Gemeinden für die Umsetzung von Modellvorhaben unterstützt werden können (Art. 11).
- Wir lehnen es ab, dass der Bund in Art. 9 ausschliesslich an der Terminologie „Jugendleiter“ festhält und im erläuternden Bericht den Grundsatz festmacht „Jugendliche leiten Jugendaktivitäten“.
- Wir fordern, dass die Finanzhilfen nach Art. 13 Abs. 1, höchstens 80% anstatt 50% der anrechenbaren Ausgaben ausmachen dürfen. Die Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 8) und die Eidgenössische Jugendsession (Art. 10) werden explizit und ausschliesslich von dieser Regel ausgenommen (Art. 13 Abs. 2). Auf die Leistungsverträge für die Betriebsstruktur von Dachverbänden und Koordinationsplattformen (nach Art. 7 Abs.1 und Art. 16. Abs.2), soll aber die „50%-Klausel“ angewendet werden. Dies ist nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung, und ist ausserdem nicht zielführend für die Umsetzung der Absicht dieser Gesetzesrevision.
- Wir halten fest, dass die positiven Ansätze dieser Gesetzesrevision in der Umsetzung obsolet werden müssen, sollten nicht deutlich genug finanzielle Mittel für die Förderung der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden. Die Erhöhung der Finanzierung von 6,9 auf unter dem Strich 8,4 Millionen ist klar nicht ausreichend und verglichen mit anderen Politikbereichen, ungerechtfertigt gering.

Einleitung

Der Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz DOJ/AFAJ begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JfG) sehr. Das Gesetz ist überaltert und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr.

Insbesondere begrüssen wir den im Gesetzesentwurf deutlich sichtbar ausgedrückten Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu fördern. In rund einem Drittel aller Schweizer Gemeinden werden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betrieben. Diese Form der ausserschulischen Jugendarbeit erreicht an die 150'000 Jugendliche¹; sie entspricht den aktuellen Bedürfnissen Jugendlicher für ihre Freizeitgestaltung heute. Die offene Jugendarbeit hat in den letzten 20 Jahren eine grosse Verbreitung in allen Regionen des Landes erfahren und professionelle Qualität erreicht. Sie stellt in den meisten Kantonen einen wichtigen Pfeiler der Jugendförderung dar. Zudem hat sie sich in kompetenten kantonalen Strukturen und in einem nationalen Dachverband organisiert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist partizipativ, nachhaltig und politisch und religiös neutral. Sie bietet Kindern und Jugendlichen einen Rahmen und Unterstützung, um sich aktiv für Ihre Anliegen und in der Gesellschaft zu engagieren und sich wichtige Kompetenzen anzueignen. Zahlreiche Erwachsene engagieren sich als Ehrenamtliche in den lokalen Strukturen, um diese Jugendarbeit anzubieten. Sie unterstützt somit auch die gesellschaftliche Integration und die Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Dieser Bereich der Kinder- und Jugendförderung war bisher in der Gesetzgebung auf Bundesebene überhaupt nicht abgebildet. Dies wird mit der Totalrevision des JfG geändert. Damit wird ein Zeichen dafür gesetzt, dass das enorme gemeinsame Engagement von Jugendlichen, Zivilgesellschaft und Gemeinden vom Bund in Zukunft wahrgenommen und berücksichtigt wird und der Bund bereit ist, den Dialog mit der kantonalen und kommunalen Ebene zu suchen, um das Potential dieser Form der Jugendförderung zu nutzen.

Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

- **Art. 4 Die Ausdehnung der Zielgruppe wird mit Vorbehalt begrüsst**

Grundsätzlich zu begrüssen ist, dass der Bund im Bericht zum Gesetzesentwurf festhält, dass die ausserschulische Förderung sich auch auf Kinder, bereits ab Vorschulalter (4-6 Jahre), erstrecken muss. Hier ist in der Umsetzung jedoch unbedingt darauf zu achten, dass alle Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen gemäss ihrer spezifischen Lebenslage Förderungsbedarf haben. Themenbezogene Massnahmen, Projekte und Programme (z.B. Integration, Jugendgewalt) dürfen nicht ausschliesslich auf jüngere Kinder fokussiert werden, wenn die Unterstützung der älteren Jugendlichen als zu schwierig erscheint. Auch Jugendliche mit schlechten „Startbedingungen“ machen dank guter Jugendarbeit wichtige persönliche Fortschritte. Sie haben ein Recht darauf, dass für ihre Eingliederung in die Gesellschaft Anstrengungen unternommen werden, auch wenn die Ausgangslage schwierig scheint. Der Einbezug der gesamten jungen Generation dient letztlich dem ganzen Gemeinwesen.

- **Art. 7 Die Gewährung von Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen mittels Leistungsverträgen wird begrüsst**

Mit der expliziten Unterstützung der Tätigkeit von Dachverbänden und Koordinationsplattformen wie dem DOJ/AFAJ, hat der Bund ein ideales Mittel gefunden, um das Anliegen der verbesserten Koordination zwischen der Jugendförderung auf kantonalen,

¹ Erläuternder Bericht, S. 9

kommunaler und nationaler Ebene umzusetzen. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Vergabe von Leistungsverträgen (Art. 16. Abs 2 SuG) an Dachverbände als modernes, effizientes und nützliches Instrument der nationalen Jugendförderung im Gesetz verankert wird.

- **Art. 8 Die Gewährung von Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung wird mit einem Vorbehalt begrüsst.**

Der Bund hat vor, mit die Vergabe von Finanzhilfen für Jugendförderung zu verbessern und beispielsweise auch thematische Schwerpunkte festzulegen (Abs. 2). Wir beurteilen es grundsätzlich positiv, dass der Bund hier verstärkt eine auch inhaltlich steuernde Rolle übernehmen will. Die Anschlussfähigkeit der Schweizer Jugendförderung an europäische Programme ist mit thematischen Schwerpunkten besser gegeben. Thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben erleichtern es ausserdem, mit der Kinder- und Jugendförderung auf Basis des KJFG zu andernorts geregelten Bereichen der Kinder- und Jugendpolitik (Gesundheit, Justiz, Kinderschutz, Berufliche Integration usw.) beizutragen.

In der Umsetzung ist aber ein ausgewogenes Verhältnis von thematischen Programmen und thematisch nicht festgelegter Unterstützung anzustreben. Eine gute Qualität der Basisangebote ist die Grundlage für die Umsetzung thematischer Programme und soll als solche gefördert werden. Thematische Programme müssen sich an den Bedürfnissen der Jugendarbeitspraxis vor Ort orientieren, nicht umgekehrt. Ein Förderungsmechanismus, der die Themensetzung und Methodenwahl durch die Praxis beschneidet und dazu führt, dass das Grundangebot der offenen Jugendarbeit sich alle paar Jahre neuen thematischen Ausrichtungen und politischen Tagesaktualitäten unterordnen muss, wie dies im Ausland teilweise passiert, ist zu vermeiden.

- **Art. 9 (mit Bezug zu Art. 4) Die Gewährung von Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung wird in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt, da die Formulierung zu wenig umfassend ist.**

Aus- und Weiterbildung von freiwilligen als auch ehrenamtlich Engagierten in der ausserschulischen Jugendarbeit ist ein wichtiges Anliegen und es ist grundsätzlich positiv, dass der Bund diese weiterhin finanziell unterstützt. Wir bedauern aber, dass der Bund in Art. 9 ausschliesslich an der Terminologie „Jugendleiter“ festhält und im erläuternden Bericht den Grundsatz festmacht „Jugendliche leiten Jugendaktivitäten“.

Diese Vorstellung von den Aktivitäten Jugendlicher ist zu eng und bleibt dem Konzept des alten JfG verhaftet. Dies, obwohl der erläuternde Bericht den alleinigen Fokus auf der Arbeitsweise der „klassischen“ Jugendverbände als Mangel des bisher geltenden JfG nennt.

Es ist eine von mehreren Absichten der Gesetzesrevision, offene und innovative Formen der Jugendarbeit zu fördern. Gerade in den innovativen Formen ausserschulischer Jugendarbeit, engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 häufig in sehr flexibler, informell organisierter oder projektartiger Form. Die Formulierung, dass sie andere Jugendliche „anleiten“, entspricht diesem Selbstverständnis nicht. Dazu kommt, dass offene Jugendarbeit Jugendlichen einen Rahmen anbietet, um sich freiwillig zu engagieren. Die nötigen (Infra-)

Strukturen werden oftmals von den Gemeinden subventioniert oder angeboten, weil diese erkannt haben, dass sie damit den Beitrag der jungen Generation zum Gemeinwesen fördern können. Somit trifft auch die Definition der „JugendleiterInnen“ aus Art. 4b als „Jugendliche... die ... in einer privaten Trägerschaft tätig sind“ nicht in jedem Fall zu auf Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ausserhalb der national organisierten Jugendverbände engagieren, zu.

Es ist deshalb fraglich, ob Jugendlichen und junge Erwachsenen, die sich freiwillig/ehrenamtlich in der offenen Jugendarbeit engagieren, tatsächlich in den Genuss der Unterstützung von Ausbildungen kommen werden, wie im erläuterndem Bericht postuliert wird. Zudem bedauern wir, dass Erwachsene über 30 deutlich von der Ausbildung der „Jugendleiter“ per definitionem ausgeschlossen sind. Auf keinen Fall verlangt der DOJ/AFAJ, dass der Bund die Tertiäre Ausbildung von professionellen Fachpersonen mitfinanzieren soll. In den vielen verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendförderung, die heute existieren, (Partizipationsprojekte, Strassensportangebote, Quartierinitiativen usw.), engagieren sich aber auch Menschen über 30 Jahren als Freiwillige oder Ehrenamtliche. Allen Einrichtungen der

offenen Jugendarbeit liegt ehrenamtliches Engagement von Erwachsenen und Jugendlichen gemeinsam zu Grunde (Jugendkommissionen, Trägervereine usw.). Das freiwillige Engagement von Erwachsenen (z.B. Elternvereine usw.) im Betrieb von Angeboten und Projekten der offenen Jugendarbeit ist zudem auch nicht zu unterschätzen und z.B. im ländlichen Raum von grosser Bedeutung. Diese Gruppen haben ebenfalls einen Bedarf an niederschweligen Ausbildungsmöglichkeiten, der durch die „Jugendleiter“-Begriff und die Altersgrenze 30 Jahre nicht abgedeckt werden kann.

Um diesen Schwierigkeiten entgegenzutreten, wäre im Gesetz die Terminologie „JugendleiterIn“ wie folgt zu ersetzen:

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren für die Aus- und Weiterbildung von

1. jungen Menschen bis zum 30. Altersjahr, die in leitender, ausführender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft oder in kantonalen oder kommunalen Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit tätig sind
2. für die Weiterbildung von weiteren Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender, betreuender oder ausführender Funktion tätig sind, sofern diese Vorhaben von nationaler Bedeutung sind.

²

Art 4 Zielgruppen

Zielgruppen dieses Gesetzes sind

a. ...

- b. Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender, betreuender oder ausführender Funktion tätig sind

- **Art. 10 Die gesetzliche Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession wird mit Vorbehalten begrüsst.**

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der eidgenössischen Jugendsession. Der Bund setzt damit ein deutliches Zeichen, dass Mitwirkung von Jugendlichen strukturelle Verankerung und klare Anerkennung von Seiten der „erwachsenen“ Politik braucht, und setzt dies in seinem eigenen Bereich nun auf diese Weise um. In den letzten Jahren wurde die Partizipation der Jugendlichen erfreulicherweise in allen Bereichen der ausserschulischen Jugendarbeit zu einem leitenden Prinzip. Wir weisen aber darauf hin, dass Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen vielfältige Formen hat. Die „Stimme der Kinder und Jugendlichen“ kann an all den unterschiedlichen Orten, wo ausserschulische Jugendarbeit stattfindet, gehört werden.

- **Art. 11 Die Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden wird begrüsst.**

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund vorhat, Gemeinden bei der Umsetzung von Modellvorhaben zu unterstützen.

- **Art. 13. Die Bemessung der Finanzhilfen in der vorliegenden Fassung wird abgelehnt. Der Anteil Eigenleistungen an Finanzhilfen soll 20%, der Anteil an Finanzhilfen des Bundes höchstens 80% betragen.**

Es ist abzulehnen, dass nach Art. 13 Abs. 1, die Finanzhilfen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben ausmachen dürfen, in Art. 13 Abs. 2 dann explizit und ausschliesslich die Finanzhilfen nach Art. 8 (Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung) und Art. 10 (Eidgenössische Jugendsession) von dieser Regel ausgenommen werden, auf Finanzhilfen nach Art. 7 Abs.1

und Art. 16. Abs.2, also die Leistungsverträge für die Betriebsstruktur von Dachverbänden und Koordinationsplattformen, aber die Klausel angewendet werden soll, wonach 50% der Mittel aus Eigenleistungen stammen müssen. Dies ist nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 KJFG sollen diese Leistungsverträge nach Art. 16 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SuG) gewährt werden. Die 50% - Klausel ist daraus jedoch nicht direkt ableitbar.

Es ist zudem auch nicht zielführend für die Umsetzung der Absicht des Gesetzes:

Die 50%-Klausel läuft dem Charakter einer Leistungsvereinbarung, mit der die öffentliche Hand konkrete Aufträge erteilt und dafür Dienstleistungen erhält im Gegenwert des vereinbarten Betrags, zuwider. Die wichtige Koordinationsarbeit der Dachverbände gewährleistet aber erst die Nachhaltigkeit und Qualität der lokal (in Gemeinden oder von Privaten) generierten Mittel und Ressourcen für Jugendarbeit im ganzen Land. Die Betriebsstrukturen dafür sind erfahrungsgemäss schlank gehalten. Dieser Aufwand lässt sich trotzdem nur schwer durch Fundraising decken. Dahingegen ist es bei einmaligen und innovativen Projekten sogar oft einfacher, durch Fundraising Mittel privater Sponsoren oder Eigenleistungen zu generieren. Zur Projektförderung des Bundes ist der Zugang für Dachverbände und Koordinationsplattformen zusätzlich aber durch eine strikte Anwendung der 50%-Klausel eingeschränkt. Die schlanke Struktur „Dachverband/Koordinationsplattform“ ist damit gezwungen, einen grossen Teil ihrer knappen Ressourcen in das Fundraising für kurzfristige Projekte zu stecken, anstatt sich ihrem Kerngeschäft zu widmen.

Die Dachverbände werden zudem mit dieser Regelung in Konkurrenz zueinander gedrängt. Das ist nicht sinnvoll, denn es herrscht Konsens darüber, dass die aktuell unterstützen Dachverbände/Koordinationsplattformen die verschiedenen Formen der aktuellen Kinder- und Jugendförderung in Ergänzung zueinander abbilden. Die aktuell sehr gute Zusammenarbeit dieser Plattformen ist durch die Konkurrenz um finanzielle Mittel gefährdet.

In Analogie zur Praxis vieler Kantone, wäre es sinnvoll, das Verhältnis Bundesfinanzierung/Eigenleistung mit 80% zu 20% zu regeln.

- **Art. 18 Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches wird begrüsst.**

Wir begrüssen die vorgesehene Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen, sowie die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen. Sehr zu begrüssen ist, dass der Bund aktiv Informationen über bewährte Arbeitsformen der ausserschulischen Jugendarbeit zur Verfügung stellen wird.

- **Art. 19 Die Koordination auf Bundesebene wird begrüsst.**

Kinder- und Jugendförderung ist letztlich eine Querschnittsaufgabe. Wir begrüssen es sehr, dass der Bund vorhat, die Arbeiten der verschiedenen Behörden besser untereinander zu vernetzen.

- **Art. 25 Den Übergangsbestimmungen wird zugestimmt.**

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund beabsichtigt, die Kantone beim Auf- und Ausbau und der konzeptuellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Zentral für eine nachhaltige Jugendförderung, das zeigt die Erfahrung in zahlreichen Gemeinden und Kantonen, ist neben dem zivilgesellschaftlichen Engagement die strukturelle Unterstützung dieses Engagements durch die Politik, somit durch den öffentlichen Bereich. Dieses vielfach erfolgreich angewandte Zusammenarbeitsmodell wird nun in der Kinder- und Jugendpolitik des Bundes mit einbezogen.

Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Drei Pfeiler

Wir begrünnen die gesetzliche Verankerung der „drei Pfeiler“ von Kinder- und Jugendpolitik: Schutz, Förderung und Mitbestimmung sind zentrale Elemente einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik. Sie ergänzen sich gegenseitig und können nicht unabhängig voneinander umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Bericht zum Gesetzesentwurf weist darauf hin, dass eine massvolle Erhöhung der Bundesmittel zur Umsetzung des Gesetzes nötig ist. Vorgesehen ist, dass der Mittelbedarf nach Inkrafttreten der Vorlage über einen Zeitraum von drei Jahren von heute jährlich rund 6.95 Mio. auf 10.3 Mio. Franken anwächst. Nach weiteren vier Jahren wird dieser Betrag mit dem Auslaufen der Unterstützung kantonaler Programme kontinuierlich abnehmen und schliesslich 8.4 Mio. Franken betragen.

Wir begrünnen es, dass ausdrücklich an den heute bestehenden Unterstützungen von privaten Trägerschaften festgehalten werden soll.

Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass der Umfang der Fördermittel jahrelang bei 6.6 Mio. Franken stagnierte bzw. kürzlich nur minimal, auf 6.95 Mio. Franken, angepasst wurde. Die Erhöhung auf faktisch 8,4 Mio. (ohne zusätzliche Gelder gem. Art. 25 und Investitionen) muss aber als klar unzureichend betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Ansätze dieser Gesetzesrevision in der Umsetzung obsolet werden müssen, wenn nicht ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für eine deutliche Erhöhung der Gelder sprechen folgende Gründe:

- Die Arbeit der Jugendorganisationen verlangt heute professionalisierte Strukturen beispielsweise für Fundraising, Evaluation und Qualitätssicherung. Der bisherige Betrag von 6,6 Mio hätte bereits vor Jahren moderat erhöht werden müssen, um diesen Verhältnissen angepasst zu sein. Die Erhöhung und Verteilung der Gelder für das neue Jugendförderungsgesetz muss diesem Umstand Rechnung tragen. In den vergangenen Jahren konnte durch die minimale Erhöhung der der finanziellen Mittel zudem kaum die Teuerung gedeckt werden.
- Gemäss der Botschaft sollen von den zusätzlichen rund 4 Mio. fast 2 Mio. als Anschubfinanzierung an die Kantone gehen. Wir unterstützen diese Anschubfinanzierung, da die Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu Gute kommt. Dieser Betrag wird aber langfristig wieder sinken und nicht für die weitere Umsetzung des Gesetzes zur Verfügung stehen.
- Das Altersspektrum der Zielgruppe des Gesetzes wurde ausgedehnt. Damit entsteht Finanzierungsbedarf bei neuen Trägerschaften. Dies muss finanziell berücksichtigt werden.
- Im Weiteren sollen für die Tätigkeit des BSV im Informations- und Erfahrungsaustausch jährlich 400'000 Franken zur Verfügung gestellt werden. Es ist nötig, dass dem BSV genügend Mittel in diesem Bereich zur Verfügung stehen, denn langfristig sorgt diese Koordinationstätigkeit für mehr Effizienz auf der Bundesebene sowie im Verhältnis von Bundesbehörden und ihren Partnern. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, warum für den Aufbau elektronischer Datenbanken eine einmalige Investition von 1,5 Mio. Franken nötig werden soll.
- Damit steht den Jugendorganisationen sowohl für ihre regelmässigen Tätigkeiten wie für Projekte schlussendlich nur eine minimal erhöhte Förderung zur Verfügung. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzes, die Vielfalt der ausserschulischen Jugendaktivitäten in der Schweiz gezielt zu fördern. Zudem handelt es sich um eine so geringe Steigerung, dass zu befürchten

DOJ
AFAJ

Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz
Association faîtière suisse pour l'animation jeunesse en milieu ouvert

ist, dass diese Summe durch nicht reduzierbare Kostensteigerungen, wie sie beispielsweise durch die Teuerung oder den Druck zu professionelleren Strukturen auch in Jugendorganisationen entstehen, sogleich wieder aufgebraucht wird.

Neben der ideellen Zusage der Weiterführung der bestehenden Unterstützung für die Jugendorganisationen ist darum die Budgetierung und Steuerung der Finanzen so vorzunehmen, dass für die Arbeit der Organisationen tatsächlich auch eine merkbar erhöhte Summe zur Verfügung steht.



dsj | fspj

Dachverband Schweizer Jugendparlamente
Fédération Suisse des Parlements des Jeunes

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

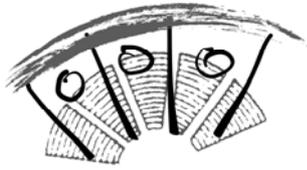
Moosseedorf, 16.04.2010

Stellungnahme des Dachverbandes Schweizer Jugendparlamente zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz; Vernehmlassung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemein

Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente (dsj) begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Die ausserschulische Jugendarbeit hat sich in den letzten Jahren stark verändert und hat mittlerweile einen äusserst hohen Stellenwert erhalten. Es ist deshalb an der Zeit, das Bundesgesetz den neuen Entwicklungen anzupassen. Als Dachverband Schweizer Jugendparlamente sind wir insbesondere über die Anerkennung der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene erfreut. Kindern und Jugendlichen wird so ein Rahmen geboten, sich aktiv für die Politik und die Gesellschaft zu engagieren, beziehungsweise die Möglichkeiten der politischen Beteiligung und die politischen Prozesse kennenzulernen. So soll der Wert ihrer Arbeit auch in Zukunft geschätzt werden.



Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 7:

Unserer Meinung nach legt Artikel 7 zu viel Gewicht auf den internationalen Austausch. Jugendpartizipation findet in erster Linie auf lokaler oder regionaler Ebene statt. Auch bezüglich der Nachhaltigkeit wird auf lokaler / regionaler Ebene oftmals mehr erreicht, als bei internationalen Austauschen, welche in der Realität häufig eher „Fun-Events“ als nachhaltigkeitsorientierte Vorhaben darstellen.

Demgegenüber wird die Förderung von sprachenübergreifenden Vorhaben auf nationaler Ebene überhaupt nicht erwähnt. Da gerade dies in der Praxis häufig grosse Probleme hervorruft, sollte die Förderung der Mehrsprachigkeit unserer Meinung nach mehr Gewicht erhalten.

Eine Änderung könnte wie folgt lauten:

Art. 7 Abs. 1: bisheriger Wortlaut

Art. 7 Abs. 2 lit. c. Ziff. 1^{bis}: nationaler, sprachübergreifender Austausch,

Art. 7 Abs. 2 lit. d. Ziff. 1^{bis}: Sie organisieren regelmässig sprachübergreifende Veranstaltungen auf nationaler Ebene.

Art. 9:

Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungsangebote sollen sich nicht ausschliesslich auf Leiterinnen und Leiter beschränken, sondern sollen auch für die aktiven Mitglieder privater Trägerschaften gewährt werden können.

Eine Änderung könnte wie folgt lauten:

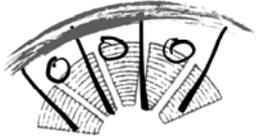
Art. 9 Abs. 1: Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von sowohl freiwilligen als auch ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von aktiven Mitgliedern gewähren.

Art. 9 Abs. 1: bisheriger Wortlaut.

Art. 10:

Abs. 1:

Dem dsj ist es wichtig, die Jugendpartizipation als Ganzes in den Vordergrund zu stellen. Obwohl die Jugendsession eine sinnvolle und unseres Erachtens wichtige Veranstaltung für Jugendliche ist, soll nicht eine einzelne Jugendveranstaltung namentlich im Gesetz erwähnt werden. Die Nennung der Eidgenössischen Jugendsession als einzige Veranstaltung schmälert den Wert der vielen weiteren Jugendanlässe. Besonders im Bezug auf den gesellschaftlichen Wandel betrachten wir die Nennung



einer konkreten Veranstaltung als kritisch. In Zukunft sollten Anpassungen an aktuelle Bedürfnisse möglich sein. Es ist nicht absolut sicher, dass die Eidgenössische Jugendsession in adäquater Form und unter gleichem Namen bestehen bleibt. Ausserdem ermöglicht die Eidgenössische Jugendsession den Jugendlichen keine ebenso nachhaltige politische Partizipation, wie dies den Jugendlichen zum Beispiel das Engagement in einem Jugendparlament erlaubt.

Deshalb sollte Art. 10 Abs. 1 gestrichen oder so modifiziert werden, dass er sich nicht auf eine einzelne Veranstaltung bezieht.

Eine Änderung könnte wie folgt lauten:

Art. 10: Jugendsessionen

Art. 10 Abs. 1: Der Bund kann privaten Trägerschaften, welche kommunale, regionale, kantonale oder nationale Jugendsessionen oder ähnliche Veranstaltungen organisieren Finanzhilfen gewähren.

Abs. 2:

Die Beteiligung von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf ist sicherlich wünschenswert. Allerdings ist die praktische Umsetzung dieses Ziels häufig äusserst schwierig, weil sie einen enormen zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet. Es muss berücksichtigt werden, dass diese Aktivitäten beinahe ausschliesslich von Freiwilligen übernommen werden, welche bereits heute einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Diese Freiwilligen könnten durch die starke zusätzlich Belastung, welche eine obligatorische Beteiligung von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf in manchen Fällen bedeuten könnte, überlastet werden.

Unserer Meinung nach sollte Art. 10 Abs. 2 deshalb gestrichen werden.

Alternativ könnte eine Änderung wie folgt lauten:

Art. 10 Abs. 2: Die private Trägerschaft achtet auf eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung der Jugendsessionen.

Art. 11:

Die Möglichkeit des Bundes, Gemeinden in besonderen Fällen Finanzhilfen gewähren zu können, betrachten wir als kritisch. Gemeinden verfügen in der Regel über genügend finanzielle Möglichkeiten, Projekte selbstständig vorantreiben zu können. In höchst seltenen Fällen dürfte eine Finanzierung entsprechend Art. 11 sinnvoll sein, wir befürchten jedoch deutlich höhere Beantragungen durch Gemeinden. Es ist allgemein darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen Gesetz mehr Organisationen die Möglichkeit haben, vom Bund finanziert zu werden. Die Heterogenität zieht eine Reduzierung der zur Verfügung stehenden Finanzhilfen nach sich. Hier ist zu beachten, dass das Geld, welches Gemeinden



zur Verfügung gestellt wird, später wiederum auf nationaler Ebene fehlen wird, falls das Gesamtbudget nicht erhöht wird. Da sich aber nicht jede Gemeinde (gleichmässig) im Bereich der Jugendförderung engagiert, bewirkt dies grosse Ungleichheiten. Falls es also zu einer Situation des Entweder-oder zwischen der Förderung kommunaler oder der Förderung nationaler Vorhaben kommen würde, sind wir der Meinung, dass letztere bezüglich der Finanzhilfen klar Priorität haben sollten.

Mit freundlichen Grüssen,
Co-Präsidium des dsj

Alexandra Molinaro

Nicola Jorio



Zürich, 16. Januar 2010

Stellungnahme: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der *Hashomer Hatzair Schweiz* (dt.: Der junge Wächter) ist eine jüdische Jugendorganisation, die auf einem humanistischen, sozialistischen und zionistischen Gedankengut basiert und wöchentlich, sowie auf Lagern jüdische Jugendliche versammelt. Der Hashomer Hatzair (kurz: "Hashomer") Schweiz wurde vor über 70 Jahren gegründet.

Jüdische Jugendliche beschäftigen sich teils nach der Pfadfinderinmethode und teils in intellektuellem und informellem Rahmen mit Freizeitprogrammen unterschiedlichster Art.

Der Hashomer hat das Ziel, junge Menschen zum Bewusstsein ihrer Verantwortung als Teil ihrer Gesellschaft zu erziehen und sie auf dem - nicht einfachen - Weg individueller Entwicklung zu begleiten. Zu den Aktivitäten gehören lokale wöchentliche Treffen, Ferienlager, Sozialprojekte, internationale Treffen und Zivildienste. Der Jugendbund wird von den Jugendlichen autonom geführt.

Dem Leitmotiv des Hashomer („Jugendliche erziehen Jugendliche“) folgend, begrünnen wir das Vorhaben des Bundesrats, das Jugendförderungsgesetz zu revidieren und es damit den Entwicklungen in unserer Gesellschaft anzupassen.

Eine Erweiterung der förderungsberechtigten Gruppen werten wir als wichtigen Schritt offene Jugendarbeit anzuerkennen und begrünnen dessen Förderung.

Werden die bisherigen finanziellen Mittel aber nicht den Bedürfnissen entsprechend erhöht, sondern lediglich umverteilt, erreicht die geplante Revision kaum ihre Ziele.

Würde so die unbezahlte, ehrenamtliche Jugendarbeit in ihrem Wert geschwächt.

Als säkular-jüdische Jugendbewegung, deckt der Hashomer eine Zielgruppe ab, welche in der Nord-Ostschweiz so keine andere Plattform findet, in der jüdische Jugendliche zusammen mit anderen jüdischen Jugendlichen ihre jüdische, schweizerische Identität finden und formen können. Sie ist die grösste jüdische Jugendbewegung der Schweiz.

Mit ca. 18.000 Menschen gilt die jüdische Bevölkerung in der Schweiz als Minderheit.



Eine Minderheit, welche sich intern in viele Ströme unterteilt und in allen Sprachregionen verteilt lebt.

Die Voraussetzungen, welche der Gesetzesentwurf unter Artikel 7 Absatz 2 vorschreibt, sind für eine jüdische, ideologische Jugendbewegung unmöglich einzuhalten.

Zu Art. 7, Abs. 2 lit. a:

Der Hashomer Hatzair ist eine säkular-jüdische Jugendbewegung mit Sitz in Zürich. Seine Aktivitäten finden in und um Zürich herum statt und werden wöchentlich von rund 120 Jugendlichen aus allen Grenzkantonen Zürichs besucht. Der Hashomer ist der einzige säkular-jüdische Verein der Schweiz mit erzieherischen Aktivitäten auf Wochenbasis.

Der Hashomer ist in seiner Form und religiösen, sowie politischen Ansichten in der Schweiz einzigartig und kann aufgrund der sehr spezifischen, limitierten (auch lokal) Zielgruppe nicht gesamtschweizerisch aktiv sein.

Zu Art. 7, Abs. 2 lit. d, Ziff. 1 - 3:

Die jüdische Bevölkerung in der Schweiz ist eine Minderheit und folglich ist die Mitgliederzahl des Hashomer als jüdischer Jugendbund zwingend limitiert.

Aus religiösen und ideologischen Gründen kann die Jugendbewegung in der Schweiz somit schwer viel mehr Mitglieder gewinnen, da viele der jüdischen Jugendlichen bereits in einer der drei jüdischen Bewegungen aktiv sind.

Diese Einschränkung führt also dazu, dass es für den Hashomer aus ethnisch-ideologischen Gründen unmöglich ist, die geforderte Zahl von 1000 Mitgliedern zu erreichen, um die finanzielle Unterstützung des Bundes zu erhalten.

Aus diesen Gründen ist es dem Hashomer auch nicht möglich jährlich mehr Jugendlichen Auslandsaufenthalte zu vermitteln, als überhaupt Mitglieder vorhanden sind.

Die Aktivitäten des Hashomer stehen allen Kindern offen.

Die religiösen Ansichten unserer Bewegung sind zwar sehr universell und säkular, aber trotzdem klar definiert.

Will der Hashomer (jüdischen) Jugendlichen weiterhin eine alternative Möglichkeit bieten, sich ausserschulisch weiter zu bilden und wichtige Freundschaften mit anderen jüdischen Jugendlichen zu schliessen, ist es ihm nicht möglich alle Aktivitäten gänzlich ohne Vorbedingungen allen Kindern und Jugendlichen anzubieten.

(Als Bewegung, die unter anderem auch auf sozialistischem Gedankengut basiert, sind diese Vorbedingungen nie finanzieller Natur.)

Es ist dem Hashomer ein grosses Anliegen die Aktivitäten, welche er den Jugendlichen wöchentlich und in drei Lagern pro Jahr anbietet, weiterhin durchführen zu können. Das regelmässige Treffen der Jugendlichen ist ein Bildungsort, an dem sie sich kritisch mit Themen der Welt auseinandersetzen.



Das Interesse, öffentliche Veranstaltungen, wie die jährliche Yitzhak Rabin Friedenskundgebung, zu arrangieren, ist gross. Dies ist für den Hashomer auch immer wieder eine Möglichkeit in einem erweiterten Gremium seine brennenden Themen zu diskutieren und mit Ausenstehenden teilen zu können.

Es sind solche Anlässe auf die wir besonders Wert legen, da es Aktivitäten sind, die wir der gesamten Schweizer Bevölkerung ohne Vorbedingungen anbieten wollen und dies künftig auch wollen können.

Der Hashomer Hatzair als Jugendbewegung für eine Minderheit ist weiterhin auf die Unterstützung des Bundes angewiesen, damit er den jüdischen Jugendlichen in der Schweiz weiterhin die Plattform schaffen kann, sich selbst zu verwirklichen und sich aktiv in die (jüdischen) Gesellschaft der Schweiz einzubringen.

Mit freundlichen Grüssen

Liad Levy-Mousan

Jugendleiter

Hashomer Hatzair Schweiz

Rafael Svarin

Stellvertretender Jugendleiter

Hashomer Hatzair Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 6. Januar 2010

Stellungnahme von ICYE (Internationaler Jugend- und Kulturaustausch) zum Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um zum oben genannten Vorentwurf Stellung zu beziehen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme auf die aus unserer Sicht wichtigen Artikel. Einleitend möchten wir aber betonen, dass wir die Totalrevision des Bundesgesetzes begrüssen. Mit Sorge betrachten wir jedoch die Tatsache, dass im neuen Gesetzesentwurf weit mehr Bereiche berücksichtigt werden und Ansprüche erheben könnten (Bereich offene Jugendarbeit, Gemeinden etc.), ohne dass jedoch eine markante Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährleistet wird. Als eher kleine Non-Profit-Organisation, die im Bereich Jugendaustausch tätig ist, sind wir auf die finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen, um unsere Angebote zu für die Jugendlichen tragbaren Preisen anbieten zu können. Insbesondere wenn auch dem Anspruch, vermehrt Jugendliche mit speziellem Förderbedarf in die Programme einzubeziehen (Art. 6 lit. c), Rechnung getragen werden soll, ist eine genügende Unterstützung von Seiten des Bundes in Zukunft unabdingbar.

Bemerkungen zu einzelnen Artikel

Art. 4 Zielgruppen

ICYE spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenzen der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Einige unserer Programme verlangen von den Teilnehmenden eine gewisse Reife und Erfahrung bzw. Vorkenntnisse in einem Fachgebiet. Nichtsdestotrotz können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesen Programmen viele soziale und interkulturelle Kompetenzen erwerben, die ihnen bei der Eingliederung in die Gesellschaft und die Arbeitswelt helfen. Solange der Jugendaustausch als Bildung noch nicht anerkannt ist und insbesondere in den Schulen und der Lehre die Hürden für einen Jugendaustausch so hoch bleiben wie bisher, würden jene Jugendlichen zusätzlich benachteiligt, welche schon dort nicht die Gelegenheit erhalten an einem Austauschprogramm teilzunehmen.

Da sich unsere Kernprogramme an junge Erwachsene von 18 bis 30 Jahren wenden, würde durch die neue Alterslimite ein unnatürlicher Schnitt entstehen, der zu einer Verzerrung der Teilnehmerzahlen und somit der Grösse unserer Organisation führen würde.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.2 lit. d, Ziffer 2:

ICYE spricht sich gegen eine festgelegte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Die Anzahl vermittelter Auslandsaufenthalte ohne weitere Spezifizierungen führt zu einem falschen Anreiz. Schliesslich sollte das Hauptziel einer Organisation nicht sein, möglichst viele Jugendliche und junge Erwachsene ins Ausland zu vermitteln, ohne dabei auf die Dauer und die Qualität zu achten. Viel wichtiger ist es unserer Ansicht nach, dass die Qualität der Programme berücksichtigt wird sowie die Bemühungen der Organisation, Programme von verschiedener Dauer anzubieten, um so den unterschiedlichen Bedürfnissen der heutigen jungen Generation gerecht zu werden. Es wäre kontraproduktiv, wenn durch diese neue Untergrenze vermittelter Auslandsaufenthalte gewisse Organisationen dazu übergehen würden, nur noch kurze Einsätze zu vermitteln, da dadurch ein höheres Volumen generiert werden kann. In unseren Augen ist der sechs- bis zwölfmonatige Austausch immer noch die effektivste Form des Austausches, und die dort vermittelten Kompetenzen entsprechen auch eher den in der Strategie des Bundesrates aufgeführten Zielen. Darum sollte dieser Austausch unbedingt auch weiterhin gefördert werden.

ICYE beantragt daher, dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen wird und die Ziele sowie der Modellcharakter einer Austauschorganisation bei der Unterstützung berücksichtigt werden müssen. In Art. 12, Abs. 2 wird neu ja auch auf die Qualität verwiesen, die als zusätzliches Kriterium eine Rolle spielt.

Art. 12 Grundsatz

Zu Art. 12, Abs. 2:

ICYE begrüsst, dass der Qualität bei der Gewährung von Finanzhilfen neu eine gewisse Bedeutung beigemessen wird. ICYE ist im Besitz des Qualitätslabels von INTERMUNDO und könnte sich gut vorstellen, dass solche extern evaluierten Kriterien auch in die Beurteilung der Organisationen miteinbezogen werden.

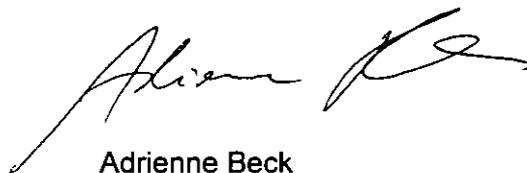
Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Anträge und stehen für weiterführende Auskünfte gerne zur Verfügung. .

Freundliche Grüsse

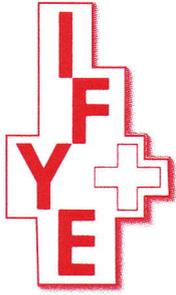
ICYE Schweiz



Michaela Hlavica
Präsidentin



Adrienne Beck
Co-Geschäftsleiterin



Schweiz. Verein für
Landjugendaustausch
IFYE SWISS

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Aesch, 9. Januar 2010

Stellungnahme von IFYE Swiss zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 1. Oktober 2009 hat der damalige Departementsvorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Herr Bundesrat Pascal Couchepin, zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) eingeladen. Für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können, danken wir bestens und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Unsere Anträge

Art. 4 Zielgruppen

Gegen die vorgesehene Herabsetzung des Alters der Zielgruppen ab Kindergartenalter haben wir keine Einwände. Allerdings sprechen wir uns klar gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 aus.

Wir beantragen, dass in **Art. 4 lit. a.** die obere Altersgrenze wie bisher bei 30 Jahren belassen wird.

Begründung

Im Bereich des Jugendaustausches gibt es Programme, die von den Teilnehmenden eine gewisse Reife und Erfahrung voraussetzen und somit erst für Personen ab 18 Jahren geeignet sind. So auch bei unserem Austauschprogramm, bei dem Volljährigkeit der Teilnehmenden aus rechtlichen Gründen vorausgesetzt wird. Trotzdem handelt es sich um einen Jugendaustausch, bei welchem vorwiegend junge Erwachsene teilnehmen. Aufgrund der Arbeitsplatzsituation ist es für viele sinnvoll, den Auslandsaufenthalt erst nach der Berufslehre / dem Studium und einigen Jahren Berufserfahrung anzutreten. Dies ist bei einigen erst im Alter von über 25 Jahren. Um wie bisher einem breitem Teilnehmerkreis diese Möglichkeit offen zu halten, soll die obere Altersgrenze bei 30 Jahren belassen werden.

In Art. 7 Abs. 2 des KJFG sollen die Anspruchsgrundlagen für die Gewährung von regelmässigen Finanzhilfen an Einzelorganisationen dahingehend geändert werden, dass auch kleinere Organisationen, wie es IFYE Swiss ist, weiterhin einen Anspruch auf Finanzhilfen haben.

Unser Antrag ist, **lit. d von Art. 7 Abs. 2 zu streichen**, womit neu nicht mehr eine gewisse Mindestgrösse bzw. Teilnehmeranzahl der Organisationen gefordert wird.

Begründung

Das EDI argumentiert in seinen Ausführungen, dass von den heute rund 110 unterstützten Jugendorganisationen es sich zum Teil um kleinere Organisationen handelt, die dem Anspruch nach einer gewissen Reichweite und Mitgliederbasis nicht genügen.

Wir sind ganz klar der Ansicht, dass nicht die im Entwurf des KJFG enthaltenen Mindestgrössen (entweder 1'000 Kinder oder Jugendliche als Mitglied oder 100 Austauschteilnehmende) die Kriterien nach einer gewissen Reichweite und Mitgliederbasis bewirken. Auch kleinere Organisationen, wie IFYE Swiss können sehr wohl eine landesweite Reichweite besitzen und mit einem Mitgliederbestand von rund 500 Personen ab 18 Jahren bis fast 85 Jahren eine Mitgliederbasis mit entsprechender weltweiter Auswirkung aufweisen.

Der Homepage-Auftritt www.ifye.ch mit Informationen, Berichten von Austauschteilnehmenden und Newsletter garantiert eine Schweiz weite Reichweite für alle Interessierten.

In praktisch allen Ländern, welche sich am IFYE-Austausch beteiligen, bestehen Vereinigungen von ehemaligen Austauschteilnehmenden. In Europa findet jedes Jahr eine europäische IFYE-Konferenz statt. In der Schweiz durften wir im Juli 2008 eine solche Konferenz durchführen. Zwischen 150 und 200 Personen aus verschiedensten europäischen Ländern oder auch aus Übersee besuchen jeweils diese Konferenzen. Alle 5 Jahre findet eine Weltkonferenz statt, an der um die 500 Personen aus allen Kontinenten teilnehmen. Letztmals fand diese Weltkonferenz im Oktober 2008 in Australien statt. Die nächste Weltkonferenz ist 2013 in Thailand geplant. An all diesen Konferenzen ist auch die Schweiz immer gut vertreten. IFYE Swiss ist also nicht nur in der Schweiz in allen Landesteilen verbreitet, sondern engagiert sich seit dem zweiten Weltkrieg weltweit für das Kulturverständnis.

IFYE Swiss erhält heute vom Bund eine Finanzhilfe von rund Fr. 7'000.-- bis Fr. 10'000.-- (je nach Aktivitäten).

Dieser Unterstützung und da sämtliche Vereinsarbeit und auch der ganze Austausch von Freiwilligen im Nebenamt aus- und durchgeführt wird, ermöglicht es uns, ein Austauschangebot anzubieten, welches die Teilnahme aus finanziellen Gründen fast jedermann und jederfrau ermöglicht. Sowohl der ganze Vorstand wie auch alle Helferinnen und Helfer arbeiten unentgeltlich, lediglich gegen einen kleinen Spesenersatz. Auch die vielen Gastfamilien nehmen ausländische Austauschteilnehmende ohne Kostenersatz bei sich auf und vermitteln damit ein realistisches Bild aus dem Leben der Schweizer Bevölkerung in die ganze Welt hinaus.

Dies kann aber nur solange in dieser Form weiterbetrieben werden, als der Arbeitsaufwand dies auch erlaubt. Mit der heutigen Anzahl Austauschteilnehmenden ist dies noch möglich.

Bei unveränderter Inkraftsetzung des neuen KJFG hätte dies massivste Auswirkungen für IFYE Swiss. Die geforderte Mindestanzahl von 100 Austauschteilnehmenden würde eine Organisation erfordern, in der festangestelltes Personal beschäftigt und entsprechend entlohnt werden müsste. Die ganze Organisation müsste drastisch vergrössert werden. Die Folge wäre, dass das Preisniveau den anderen Austausch anbietenden angepasst werden müsste und die Kosten pro Person einige Tausend Franken betragen würde. Nicht mehr jede interessierte und wohl geeignete Person könnte sich solch einen Austausch leisten.

Würden wir die Anzahl Austauschplätze nicht erhöhen und müssten aufgrund des neuen KJFG auf die Finanzhilfe verzichten, müsste dieser Einnahmeausfall von Fr. 10'000.-- auf die Austauscheteilnehmenden übertragen werden. Dadurch müsste der Organisationsbeitrag auf ca. Fr. 1'000.-- verdoppelt werden.

IFYE Swiss möchte auch in Zukunft einen internationalen Landjugendaustausch anbieten können, der grundsätzlich dem Grossteil der jungen Leute aus der Schweiz möglich ist. Organisationsstruktur und Preisniveau sollen bleiben wie heute. Deshalb sind wir auf Finanzhilfen des Bundes in der heutigen Grössenordnung angewiesen.

Wer ist IFYE Swiss und was machen wir

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde IFYE "International Farm Youth Exchange" in Amerika gegründet. Durch einen in erster Linie landwirtschaftlichen Austausch hoffte man, einen Beitrag zur Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen zu leisten. IFYE-Swiss besteht seit 1954 und setzt sich seitdem dafür ein, dass Jugendliche ihren Horizont erweitern können.

Jährlich werden für rund 30 Schweizerinnen und Schweizer Austausche in über 15 Länder in Europa und Übersee ermöglicht. Ebenso viele ausländische Jugendliche erleben die Schweiz hautnah!

Nach der Rückkehr aus dem Austausch erfolgt die Aufnahme in den Verein IFYE Swiss. Mittlerweile umfasst IFYE Swiss über 500 Mitglieder aller Altersklassen aus den unterschiedlichsten Bevölkerungskreisen.

IFYE Swiss bietet wohl das schweizweit kostengünstigste Jugendaustauschprogramm an. Somit richtet sich das Programm nicht nur an junge Leute aus einem begüterten Elternhaus, sondern durch einen Organisationsbeitrag von nur Fr. 480.--, den Reisekosten und etwas Taschengeld, steht unser Angebot allen offen, welche

- neugierig und offen sind, eine fremde Kultur mit anderen Lebensbedingungen kennen zu lernen;
- am Landleben interessiert und willens sind, mehr darüber zu erfahren;
- nicht sprachscheu sind und Englisch- oder Grundkenntnisse der Sprache des Wunschlandes besitzen;
- kontaktfreudig und spontan sind
- zwischen 18 und 30 Jahren sind.

Zurzeit arbeiten wir mit unserer Dachorganisation INTERMUNDO darauf hin, das INTERMUNDO-SQS-Qualitätslabel zu erhalten. IFYE Swiss gehört zu den Gründungsmitgliedern von Intermundo.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu berücksichtigen und den Entwurf des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes entsprechend anzupassen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IFYE Swiss
Präsidentin

Sekretärin

Doris Maurer

Ursula Spillmann

**Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der
ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG)**

Januar 2010

Zusammenfassung und zentrale Forderungen

- Infoklick.ch begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JfG).
- Insbesondere begrüssen wir den Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu fördern.
- Wir begrüssen es sehr, dass der Bund beabsichtigt, die Kantone beim Auf- und Ausbau und der konzeptuellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen (Art. 25), und dass Gemeinden für die Umsetzung von Modellvorhaben unterstützt werden können (Art. 11).
- Der Begriff „Jugendleiter“ muss ersetzt werden. Er ist nicht zeitgemäss und trifft als Terminologie nicht auf alle Personen zu die Jugendaktivitäten und/ oder Jugendinitiativen leiten.
- Wir schlagen vor, dass die Finanzhilfen nach Art. 13 Abs. 1, höchstens 80% anstatt 50% der anrechenbaren Ausgaben ausmachen dürfen. Die Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 8) und die Eidgenössische Jugendsession (Art. 10) werden explizit und ausschliesslich von dieser Regel ausgenommen (Art. 13 Abs. 2). Auf die Leistungsverträge für die Betriebsstruktur von Dachverbänden und Koordinationsplattformen (nach Art. 7 Abs.1 und Art. 16. Abs.2), soll aber die „50%-Klausel“ angewendet werden. Dies führt dazu, dass Dachverbände viel Zeit ins Fundraising und in Akquirierung von Projekten investieren. Die Zeit wird so nicht zweckmässig eingesetzt und die Aktivitäten konkurrieren unter Umständen die eigenen Mitglieder.
- Für die Umsetzung des KJFG müssen genügend Mittel eingesetzt werden. Der Vorschlag des Bundesrats die Mittel zu verdoppeln, erachten wir als Minimallösung.

Einleitung

Infoklick.ch begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JfG). Das Gesetz ist nicht mehr zeitgemäss und berücksichtigt die Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere im Bereich der offenen Jugendarbeit nicht.

Wir begrüssen den im Gesetzesentwurf deutlichen Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu fördern. In rund einem Drittel aller Schweizer Gemeinden werden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betrieben. Diese Form der ausserschulischen Jugendarbeit erreicht 150'000 Jugendliche¹; sie entspricht den aktuellen Bedürfnissen Jugendlicher für ihre Freizeitgestaltung heute. Die offene Jugendarbeit hat in den letzten 20 Jahren eine grosse Verbreitung in allen Regionen des Landes erfahren und professionelle Qualität erreicht. Sie stellt in den meisten Kantonen einen wichtigen Pfeiler der Jugendförderung dar. Zudem hat sie sich in kompetenten kantonalen Strukturen und in einem nationalen Dachverband organisiert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist partizipativ angelegt, nachhaltig und politisch und religiös neutral. Sie bietet Kindern und Jugendlichen einen Rahmen und Unterstützung, um sich aktiv für Ihre Anliegen und in der Gesellschaft zu engagieren und sich wichtige Kompetenzen anzueignen. Zahlreiche Erwachsene engagieren sich als Ehrenamtliche in den lokalen Strukturen, um diese Jugendarbeit anzubieten. Sie unterstützt somit auch die gesellschaftliche Integration und die Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Dieser Bereich der Kinder- und Jugendförderung war bisher in der Gesetzgebung auf Bundesebene nicht abgebildet. Das ändert sich mit der Totalrevision des JfG. Das enorme Engagement von Jugendlichen, Zivilgesellschaft und Gemeinden wird vom Bund mit dem neuen KJFG sanktioniert.

Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

- **Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten**
Die Formulierung von Art. 3 des Gesetzesentwurfes wird grundsätzlich begrüsst. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch festhalten, dass nicht jede Aktivität alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen anspricht; entsprechend bieten die einzelnen Akteure unterschiedliche Aktivitäten für unterschiedliche Zielgruppen an, um die in Art. 2 des Gesetzesentwurfes genannten Ziele der Kinder- und Jugendförderung zu erreichen.
- **Art. 4 Die Ausdehnung der Zielgruppe wird begrüsst**
Grundsätzlich zu begrüssen ist, dass der Bund im Bericht zum Gesetzesentwurf festhält, dass die ausserschulische Förderung sich auch auf Kinder, bereits ab Vorschulalter (4-6 Jahre), erstrecken muss. Hier ist in der Umsetzung jedoch unbedingt darauf zu achten, dass alle Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen gemäss ihrer spezifischen Lebenslage Förderungsbedarf haben.
- **Art. 7 Die Gewährung von Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen mittels Leistungsverträgen wird begrüsst**
Mit der expliziten Unterstützung der Tätigkeit von Dachverbänden und Koordinationsplattformen hat der Bund ein ideales Mittel gefunden, um das Anliegen der verbesserten Koordination zwischen der Jugendförderung auf kantonaler, kommunaler und nationaler Ebene umzusetzen. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Vergabe von Leistungsverträgen (Art. 16. Abs 2 SuG) an Dachverbände als modernes, effizientes und nützliches Instrument der nationalen Jugendförderung im Gesetz verankert wird.

¹ Erläuternder Bericht, S. 9

- **Art. 8 Die Gewährung von Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung wird begrüsst.**

Der Bund hat vor, mit die Vergabe von Finanzhilfen die Jugendförderung zu verbessern und beispielsweise auch thematische Schwerpunkte festzulegen (Abs. 2). Wir beurteilen es grundsätzlich positiv, dass der Bund hier verstärkt eine auch inhaltlich steuernde Rolle übernehmen will.

- **Art. 9 (mit Bezug zu Art. 4) Die Gewährung von Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung wird in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt, da die Formulierung zu wenig umfassend ist.**

Aus- und Weiterbildung von freiwilligen als auch ehrenamtlich Engagierten in der ausserschulischen Jugendarbeit ist ein wichtiges Anliegen und es ist grundsätzlich positiv, dass der Bund diese weiterhin finanziell unterstützt. Wir bedauern aber, dass der Bund in Art. 9 ausschliesslich an der Terminologie „Jugendleiter“ festhält und im erläuternden Bericht den Grundsatz festmacht „Jugendliche leiten Jugendaktivitäten“.

Diese Vorstellung von den Aktivitäten Jugendlicher ist zu eng und bleibt dem Konzept des alten JfG verhaftet. Dies, obwohl der erläuternde Bericht den alleinigen Fokus auf der Arbeitsweise der „klassischen“ Jugendverbände als Mangel des bisher geltenden JfG nennt. Es ist eine von mehreren Absichten der Gesetzesrevision, offene und innovative Formen der Jugendarbeit zu fördern. Gerade in den innovativen Formen ausserschulischer Jugendarbeit, engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 häufig in sehr flexibler, informell organisierter oder projektartiger Form. Die Formulierung, dass sie andere Jugendliche „anleiten“, entspricht diesem Selbstverständnis nicht. Dazu kommt, dass offene Jugendarbeit Jugendlichen einen Rahmen anbietet, um sich freiwillig zu engagieren. Die nötigen (Infra-) Strukturen werden oftmals von den Gemeinden subventioniert oder angeboten, weil diese erkannt haben, dass sie damit den Beitrag der jungen Generation zum Gemeinwesen fördern können. Somit trifft auch die Definition der „JugendleiterInnen“ aus Art. 4b als „Jugendliche... die ... in einer privaten Trägerschaft tätig sind“ nicht in jedem Fall auf Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ausserhalb der national organisierten Jugendverbände engagieren, zu. Es ist deshalb fraglich, ob Jugendlichen und junge Erwachsene, die sich freiwillig/ehrenamtlich in der offenen Jugendarbeit engagieren, tatsächlich in den Genuss der Unterstützung von Ausbildungen kommen werden, wie im erläuterndem Bericht postuliert wird. Zudem bedauern wir, dass Erwachsene über 30 deutlich von der Ausbildung der „Jugendleiter“ per definitionem ausgeschlossen sind. Auf keinen Fall verlangt Infoklick.ch, dass der Bund die Tertiäre Ausbildung von professionellen Fachpersonen mitfinanzieren soll. In den vielen verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendförderung, die heute existieren, (Partizipationsprojekte, Strassensportangebote, Quartierinitiativen usw.), engagieren sich auch Menschen über 30 Jahren als Freiwillige oder Ehrenamtliche. Allen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit liegt ehrenamtliches Engagement von Erwachsenen und Jugendlichen gemeinsam zu Grunde (Jugendkommissionen, Trägervereine usw.). Das freiwillige Engagement von Erwachsenen (z.B. Elternvereine usw.) im Betrieb von Angeboten und Projekten der offenen Jugendarbeit ist zudem auch nicht zu unterschätzen und z. B. im ländlichen Raum von grosser Bedeutung. Diese Gruppen haben ebenfalls einen Bedarf an niederschweligen Ausbildungsmöglichkeiten, der durch die „Jugendleiter“-Begriff und die Altersgrenze 30 Jahre nicht abgedeckt werden kann.

Um diesen Schwierigkeiten entgegenzutreten, wäre im Gesetz die Terminologie „JugendleiterIn“ wie folgt zu ersetzen:

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren für die Aus- und Weiterbildung von

1. jungen Menschen bis zum 30. Altersjahr, die in leitender, ausführender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft oder in kantonalen oder kommunalen Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit tätig sind
2. für die Weiterbildung von weiteren Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender, betreuender oder

ausführender Funktion tätig sind, sofern diese Vorhaben von nationaler Bedeutung sind.

²

Art 4 Zielgruppen

Zielgruppen dieses Gesetzes sind

a. ...

b. *Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender, betreuender oder ausführender Funktion tätig sind*

- **Art. 11 Die Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden wird begrüsst.**

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund vorhat, Gemeinden bei der Umsetzung von Modellvorhaben zu unterstützen.

- **Art. 13. Die Bemessung der Finanzhilfen in der vorliegenden Fassung wird abgelehnt. Der Anteil Eigenleistungen an Finanzhilfen soll 20%, der Anteil an Finanzhilfen des Bundes höchstens 80% betragen.**

Es ist abzulehnen, dass nach Art. 13 Abs. 1, die Finanzhilfen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben ausmachen dürfen, in Art. 13 Abs. 2 dann explizit und ausschliesslich die Finanzhilfen nach Art. 8 (Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung) und Art. 10 (Eidgenössische Jugendsession) von dieser Regel ausgenommen werden, auf Finanzhilfen nach Art. 7 Abs.1 und Art. 16. Abs.2, also die Leistungsverträge für die Betriebsstruktur von Dachverbänden und Koordinationsplattformen, aber die Klausel angewendet werden soll, wonach 50% der Mittel aus Eigenleistungen stammen müssen. Dies ist nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 KJFG sollen diese Leistungsverträge nach Art. 16 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SuG) gewährt werden. Die 50% - Klausel ist daraus jedoch nicht direkt ableitbar.

Es ist zudem auch nicht zielführend für die Umsetzung der Absicht des Gesetzes: Die 50%-Klausel läuft dem Charakter einer Leistungsvereinbarung, mit der die öffentliche Hand konkrete Aufträge erteilt und dafür Dienstleistungen erhält im Gegenwert des vereinbarten Betrags, zuwider. Die wichtige Koordinationsarbeit der Dachverbände gewährleistet aber erst die Nachhaltigkeit und Qualität der lokal (in Gemeinden oder von Privaten) generierten Mittel und Ressourcen für Jugendarbeit im ganzen Land. Die Betriebsstrukturen dafür sind erfahrungsgemäss schlank gehalten. Dieser Aufwand lässt sich trotzdem nur schwer durch Fundraising decken. Dahingegen ist es bei einmaligen und innovativen Projekten sogar oft einfacher, durch Fundraising Mittel privater Sponsoren oder Eigenleistungen zu generieren. Zur Projektförderung des Bundes ist der Zugang für Dachverbände und Koordinationsplattformen zusätzlich aber durch eine strikte Anwendung der 50%-Klausel eingeschränkt. Die schlanke Struktur „Dachverband/Koordinationsplattform“ ist damit gezwungen, einen grossen Teil ihrer knappen Ressourcen in das Fundraising für kurzfristige Projekte zu stecken, anstatt sich ihrem Kerngeschäft zu widmen.

Die Dachverbände werden zudem mit dieser Regelung in Konkurrenz zueinander gedrängt. Das ist nicht sinnvoll, denn es herrscht Konsens darüber, dass die aktuell unterstützten Dachverbände/Koordinationsplattformen die verschiedenen Formen der aktuellen Kinder- und Jugendförderung in Ergänzung zueinander abbilden. Die aktuell sehr gute Zusammenarbeit dieser Plattformen ist durch die Konkurrenz um finanzielle Mittel gefährdet.

In Analogie zur Praxis vieler Kantone, wäre es sinnvoll, das Verhältnis Bundesfinanzierung/Eigenleistung mit 80% zu 20% zu regeln.

- **Art. 18 Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches wird begrüsst.**
Wir begrüssen die vorgesehene Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen, sowie die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen. Sehr zu begrüssen ist, dass der Bund aktiv Informationen über bewährte Arbeitsformen der ausserschulischen Jugendarbeit zur Verfügung stellen wird.

- **Art. 25 Übergangsbestimmung**

Das in Art. 25 genannte Ziel, die Kantone in der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendförderung finanziell zu unterstützen wird sehr begrüsst und als eine wirkungsvolle Massnahme betrachtet. Kantone haben durch diese Massnahme die Möglichkeit, innerhalb absehbarer Zeit ihre Kinder- und Jugendpolitik zu stärken.

Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Drei Pfeiler

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung der „drei Pfeiler“ von Kinder- und Jugendpolitik: Schutz, Förderung und Mitbestimmung sind zentrale Elemente einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik. Sie ergänzen sich gegenseitig und können nicht unabhängig voneinander umgesetzt werden.

Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Der Bericht fokussiert sehr stark auf Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf. Diese Fokussierung entspricht aus unserer Sicht nicht dem Zweck des Gesetzes. Das Gesetz ist kein „Problemkinder-Förderungsgesetz“. Mit einem eidgenössischen Kinder- und Jugendförderungsgesetz müssen alle Kinder und Jugendliche, unbeachtet ihrer Herkunft und ihrer Fähigkeiten, förderungsberechtigt sein. Beachtet man zudem, dass vom Gesetz bereits Kinder im Kindergartenalter als Zielgruppe erfasst werden sollen, so wird aus unserer Sicht deutlich, dass der Zweck dieses Gesetzes die breite Förderung sinnvoller Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein muss. Damit soll erreicht werden, dass ein besonderer Förderungsbedarf bei einer breiten Schicht von Kindern und Jugendlichen gar nicht erst entsteht. Mit einer frühzeitigen kostengünstigen Förderung kann späterer kostspieliger Förderbedarf vermieden werden. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit bereits bestehendem, besonderem Förderungsbedarf sollte (und wird auch bereits) in Spezialgesetzen geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Bericht zum Gesetzesentwurf weist darauf hin, dass eine massvolle Erhöhung der Bundesmittel zur Umsetzung des Gesetzes nötig ist. Vorgesehen ist, dass der Mittelbedarf nach Inkrafttreten der Vorlage über einen Zeitraum von drei Jahren von heute jährlich rund 6.95 Mio. auf 10.3 Mio. Franken anwächst. Nach weiteren vier Jahren wird dieser Betrag mit dem Auslaufen der Unterstützung kantonaler Programme kontinuierlich abnehmen und schliesslich 8.4 Mio. Franken betragen.

Wir begrüssen, dass ausdrücklich an den heute bestehenden Unterstützungen von privaten Trägerschaften festgehalten werden soll.

Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass der Umfang der Fördermittel jahrelang bei 6.6 Mio Franken stagnierte bzw. kürzlich nur minimal, auf 6.95 Mio. Franken, angepasst wurde. Die Erhöhung auf faktisch 8,4 Mio (ohne zusätzliche Gelder gem. Art. 25 und Investitionen) muss aber als klar unzureichend betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Ansätze dieser Gesetzesrevision in der Umsetzung obsolet werden müssen, wenn nicht ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 6. Januar 2010

Stellungnahme von INTERMUNDO zum Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendförderungsgesetz, KJFG).

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen unserer gemeinnützigen Mitgliedorganisationen möchten wir Ihnen unseren Dank zum Ausdruck bringen, zum oben aufgeführten Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir möchten uns mit einigen allgemeinen Bemerkungen zur Totalrevision äussern und anschliessend auf die aus unserer Sicht wichtigen Artikel einzeln eingehen.

Allgemeine Bemerkungen

INTERMUNDO begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit.

Die Berücksichtigung neuer Formen der ausser-schulischen Jugendarbeit, insbesondere der offenen Jugendarbeit, im neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz, scheint aus unserer Sicht richtig und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass neben der Ausdehnung des Gesetzes auf die offene Jugendarbeit der verbandlichen Jugendarbeit und darin insbesondere dem Jugendaustausch dieselbe Bedeutung wie bisher wenn nicht sogar eine grössere beigemessen werden muss, um eine ganzheitliche Jugendförderung zu erreichen. Die Verbandsjugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch einen grossen Teil von freiwillig amtierenden Jugendlichen für Jugendliche erbracht wird und stellt damit gelebte Partizipation dar.

Aus diesem Grund betrachten wir es als unrealistisch, dass die geplante Reform mit den dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen umgesetzt werden kann. Es besteht unsererseits die Befürchtung, dass die bisherige Arbeit im Tätigkeitsfeld Jugendaustausch künftig weniger unterstützt wird und daher erhebliche Rückschritte zu verzeichnen sein werden. Es ist uns darum ein grosses Anliegen, dass die bisherigen Aktivitäten von Jugendaustauschorganisationen, welche einen grossen Beitrag an die Jugendförderung leisten, weiterhin

T +41 (0)31 326 29 20

SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND
ZUR FÖRDERUNG
VON JUGENDAUSTAUSCH

ASSOCIATION FAÏTIÈRE SUISSE
POUR LA PROMOTION
DES ÉCHANGES DE JEUNES

ASSOCIAZIONE MANTELLO SVIZZERA
PER LA PROMOZIONE
DEGLI SCAMBI FRA GIOVANI

SWISS UMBRELLA ASSOCIATION
FOR THE PROMOTION OF YOUTH EXCHANGE

T +41 (0)31 326 29 22

SCHWEIZERISCHE KOORDINATIONS-
STELLE "JUGEND FÜR EUROPA"

BUREAU SUISSE DE COORDINATION
POUR "JEUNESSE POUR L'EUROPE"

UFFICIO SVIZZERO DI COORDINAZIONE
PER "GIOVENTÙ PER L'EUROPA"

SWISS COORDINATION OFFICE
FOR "YOUTH FOR EUROPE"

GERECHTIGKEITSGASSE 12
POSTFACH
CH-3000 BERN 8
F +41 (0)31 326 29 23
info@intermundo.ch
www.intermundo.ch



INTERMUNDO

vom Bund anerkannt und mindestens in derselben Grössenordnung wie bisher finanziell unterstützt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4 Zielgruppen

INTERMUNDO spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenzen der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Gerade im Bereich des Jugendaustausches gibt es verschiedene Programme, die von den Teilnehmenden eine gewisse Reife und Erfahrung bzw. Vorkenntnisse in einem Fachgebiet voraussetzen. Nichtsdestotrotz können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesen Programmen viele soziale und interkulturelle Kompetenzen erwerben, die ihnen bei der Eingliederung in die Gesellschaft und die Arbeitswelt helfen. Gegenwärtig ist der Jugendaustausch als Bildung noch nicht anerkannt, und insbesondere in den Schulen und der Lehre sind die Hürden für einen Jugendaustausch hoch. Solange sich dies nicht ändert, würde eine Herabsetzung der oberen Altersgrenzen jene Jugendlichen zusätzlich benachteiligen, welche schon während ihrer regulären Erstausbildung nicht die Gelegenheit erhalten hatten, an einem Austauschprogramm teilzunehmen.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.2 lit. d, Ziffer 2:

INTERMUNDO spricht sich entschieden gegen eine festgelegte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Auch Jugendaustauschorganisationen, welche weniger als 100 Austauschaufenthalte vermitteln, können national tätig sein und eine grosse Breitenwirkung entfalten. Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse würden insbesondere jene Organisationen benachteiligt, welche sich auf einzelne Regionen im Ausland oder spezielle Programme ausgerichtet haben, das heisst ausgerechnet diejenigen Austauschorganisationen, welche ein Nischenprodukt anbieten.

Für die am Jugendaustausch interessierten und partizipierenden Jugendlichen ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Anbietern auswählen und sich auch für ein Nischenprodukt entscheiden zu können. Solche Nischenprodukte werden häufig von den grösseren Organisationen nicht angeboten, weil es sich auf Grund der Zahl der Austausche nicht lohnt, sie in ihre Programmangebote aufzunehmen.

Zudem muss damit gerechnet werden, dass mit der Festlegung einer Mindestzahl von 100 Austauschen pro Jahr die Tendenz hin zu Kurzaufenthalten unbeabsichtigt verstärkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Austauschorganisationen – um weiter in den Genuss der finanziellen Unterstützung zu kommen – insbesondere die kurzen Programme von einem bis vier Monaten fördern werden, da diese einfacher zu vermitteln sind. Bei diesen Programmen handelt es sich aber inhaltlich um einen anderen Jugendaustausch als bei den Langzeitaufenthalten von sechs bis zwölf Monaten. Die durch Langzeitaufenthalte vermittelten Kompetenzen entsprechen eher den in der Strategie des Bundesrates aufgeführten Zielen.

INTERMUNDO beantragt daher, dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen oder neu formuliert wird und die Ziele sowie der Modellcharakter einer Austauschorganisation bei der Unterstützung berücksichtigt werden müssen. Falls eine



INTERMUNDO

Mindestzahl gesetzt werden soll, muss diese deutlich herabgesetzt und zudem die Anzahl Austauschstage pro Austausch berücksichtigt werden.

Art. 12 Grundsatz

Zu Art. 12, Abs. 2:

INTERMUNDO begrüsst, dass der Qualität bei der Gewährung von Finanzhilfen neu eine gewisse Bedeutung beigemessen wird.

Wir möchten an diesem Punkt darauf hinweisen, dass INTERMUNDO mit der Vergabe eines Qualitätslabels bereits Erfahrung in diesem Bereich vorweisen kann und alle seine Mitgliedorganisationen nach dem INTERMUNDO-SQS-Qualitätslabel zertifiziert sind; einem Qualitätslabel, welches insbesondere auch die spezifischen Aspekte von Freiwilligenarbeit berücksichtigt.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Anträge und sind gerne bereit, Ihnen unsere Anliegen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüssen

INTERMUNDO

Arno Brandt
Präsident

Regula Häberli
Geschäftsleiterin



**Jungwacht
blauring**

Jungwacht & Blauring Thurgau
Freiestrasse 4
Postfach
8570 Weinfelden

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Weinfelden, 13. Januar 2010

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht & Blauring Thurgau ist als Kantonalverein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz und erbringt auf kantonaler Ebene diverse Leistungen für die in den Gemeinden tätigen Scharen. Den Schwerpunkt hierbei bildet der Bereich der Ausbildung und Unterstützung der meist jugendlichen Leiterinnen und Leiter.

Mit grossem Interesse haben wir die verbandsinternen Diskussionen rund um den Entwurf für ein neues KJFG mitverfolgt. Wir begrünnen die Revision des geltende JFG sehr, denn wir sind in unserer täglichen Arbeit von die Auswirkungen dieses Gesetzes direkt betroffen.

Deshalb möchten wir ihnen gerne mitteilen, dass sich unsere Anliegen und Bedenken bezüglich KJFG vollumfänglich mit denjenigen von Jungwacht Blauring Schweiz vom 15. Dezember 2009 decken.

Freundliche Grüsse

Markus Galli,
Kantonsleitung Jungwacht & Blauring Thurgau



Wettingen, 13. Januar 2010

BSV
Bundesamt für
Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Kanton Aargau begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Der Verband unterstützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass wir nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendförderung.

Freundliche Grüsse

Kathrin Stäubli
Für die Kantonsleitung
Arbeitsstellenleiterin
Jungwacht Blauring Kanton Aargau

Christian Hüppi
Für die Kantonsleitung
Kantonspräsident
Jungwacht Blauring Kanton Aargau

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderung entgegensehen. Jungwacht Blauring Kanton Aargau steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Kanton Aargau folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligigen Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote und sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für alle Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüssen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Kanton Aargau im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Jungwacht Blauring Kanton Aargau begrüsst diesen Artikel vollumfänglich.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Kanton Aargau trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibi-übungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die AkteureInnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüßen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Kanton Aargau immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüssen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.



Zürich, 26. Januar 2010

Bundesamt für Sozialversiche-
rungen

Effingerstrasse 20
3008 Bern

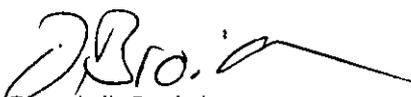
Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Kanton Zürich begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Der Verband unterstützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass wir, sowie auch unser Dachverband Jungwacht Blauring Schweiz, nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendförderung.

Freundliche Grüsse



Dominik Broich
Kantonsleitung (Fundraising)
Jungwacht Blauring Kanton Zürich



Gregor Jann
Kantonsleitung (Finanzen)
Jungwacht Blauring Kanton Zürich



Leuk, 10. Januar 2010

Bundesamt für Sozialversiche-
rungen

Effingerstrasse 20
3008 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

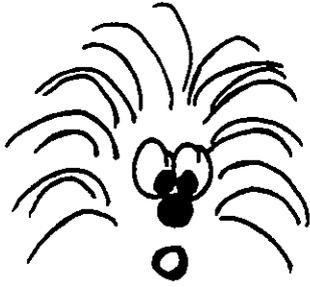
Jungwacht Blauring Kanton Wallis begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Jungwacht Blauring Kanton Wallis unterstützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass wir nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendförderung.

Freundliche Grüsse



Judith Eggo
Präsidentin
Kantonsleitung Jungwacht Blauring Wallis



Kantonsleitung



Regionale Arbeitsstelle

Jungwacht Blauring Ob- und Nidwalden
Dorfplatz 7
6060 Sarnen
Tel 041 660 99 18
E-Mail rast.ow.nw@bluewin.ch

**Bundesamt für Sozialver-
sicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bernd**

Sarnen, 12. Januar 2010

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Ob- und Nidwalden begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren.

Uns ist es aber ein Anliegen, dass die seit Jahren erfolgreiche verbandliche, ausserschulische Jugendarbeit nicht in Vergessenheit gerät. Zudem wird die verbandliche Jugendarbeit fast vollumfänglich ehrenamtlich geleistet und hat dadurch, nach unserer Ansicht, einen besonderen Stellenwert. Die verbandliche Jugendarbeit ist gerade für Jugendliche eine geeignete Lernwelt. Oftmals lernen die Jugendlichen bei Jungwacht Blauring sprichwörtlich fürs Leben.

Der Kantonalverein von Ob- und Nidwalden unterstützt die Stellungnahme vom Verband Jungwacht Blauring Schweiz und schliesst sich dieser Meinung an.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Kantonsleitung Jungwacht Blauring Ob- und Nidwalden


Silvia Limacher Röthlin

Stellungnahme

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderungen entgegensehen. Jungwacht Blauring Schweiz steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Schweiz folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligigen Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote und sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Schweiz ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüßen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Schweiz im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Wird vollumfänglich begrüsst.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Schweiz trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die AkteureInnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüssen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Schweiz immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüßen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderungen entgegensehen. Jungwacht Blauring Schweiz steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Schweiz folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligigen Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote und sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Schweiz ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüßen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Schweiz im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Wird vollumfänglich begrüsst.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Schweiz trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die Akteurinnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüssen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Schweiz immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüßen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderungen entgegensehen. Jungwacht Blauring Schweiz steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Schweiz folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligigen Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote und sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Schweiz ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alteredurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüssen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Schweiz im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Wird vollumfänglich begrüsst.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Schweiz trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die AkteurInnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüssen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachorganisationen und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Schweiz immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüßen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.



**Jungwacht
blauring
aargau**

Frick, 13. Januar 2010

BSV
Bundesamt für
Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Region Fricktal begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Der Verband unterstützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass wir nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendförderung.

Freundliche Grüsse

Alain Froidevaux
Für die Regionalleitung
Präsident
Jungwacht Blauring Region Fricktal

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderung entgegensehen. Jungwacht Blauring Kanton Aargau steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Kanton Aargau folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligigen Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote und sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Kanton Aargau ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüssen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Kanton Aargau im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Jungwacht Blauring Kanton Aargau begrüsst diesen Artikel vollumfänglich.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Kanton Aargau trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibi-übungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die Akteu-rInnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbei-tung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und kei-nesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmen-den Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese an-spruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüßen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarun-gen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaus-tausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüßen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Kanton Aargau immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüßen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüßen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.



Gebenstorf, 13. Januar 2010

BSV
Bundesamt für
Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Der Verband unterstützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass wir nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendförderung.

Freundliche Grüsse

Bea Renggli
Für die Regionalleitung Aarau
Jungwacht Blauring Kanton Aargau



Luzern, 15. Dezember 2009

Bundesamt für Sozialversiche-
rungen

Effingerstrasse 20
3008 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG ange-
sichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur
ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Der Verband unter-
stützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass wir nicht unter den direkt ein-
geladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist
mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausseschuli-
schen Kinder und Jugendförderung.

Freundliche Grüsse

Benj Kramer
Verbandsleitung
Jungwacht Blauring Schweiz

Martin Kathriner
Geschäftsleiter
Jungwacht Blauring Schweiz



Schwyz, 14. Januar 2009

Bundesamt für Sozialversiche-
rungen

Effingerstrasse 20
3008 Bern

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des KJFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Jungwacht Blauring Uri Schwyz begrüsst das Vorhaben, das geltende JFG angesichts des teilweise deutlich fehlenden Bezuges (*Stichwort: sozialer Wandel*) zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu revidieren. Der Verband unterstützt die Totalrevision seit Beginn und nimmt zur Vorlage gerne Stellung.

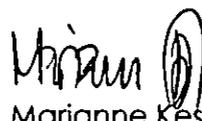
Mit grossem Bedauern mussten wir feststellen, dass wir nicht unter den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten standen. Jungwacht Blauring Schweiz ist mit 31'000 Mitgliedern einer der wichtigsten Player im Bereich der ausserschulischen Kinder und Jugendförderung.

Wir, der Kantonalverband Jungwacht Blauring Uri Schwyz, unterstützen die Vernehmlassungsantwort von Jungwacht Blauring Schweiz, wie sie auf den folgenden Seiten beschrieben wird.

Freundliche Grüsse



Bissig Samuel
Co Präsident
Jungwacht Blauring Uri Schwyz



Marianne Kesseli
Co Präsidentin
Jungwacht Blauring Uri Schwyz

Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderungen entgegensehen. Jungwacht Blauring Uri Schwyz steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüßen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Uri Schwyz folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligem Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote und sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüssen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermassen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwierig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Uri Schwyz im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Wird vollumfänglich begrüsst.

Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung

steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Uri Schwyz trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Uri Schwyz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die AkteurInnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüessen.

Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Schweiz immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüssen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderungen entgegensehen. Jungwacht Blauring Schweiz steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Schweiz folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligigen Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote und sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Schweiz ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüssen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Schweiz im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Wird vollumfänglich begrüsst.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Schweiz trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die Akteurinnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüssen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzenentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Schweiz immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüßen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Bundesamt für Sozialversiche-
rungen

Effingerstrasse 20
3008 Bern

1 Ziele des Bundes

Wir sind mit dem unter Punkt 1.3.2 des erläuternden Berichts zur Totalrevision aufgeführten Punkten klar einverstanden und sehen uns als Akteur in der Gesellschaft, welcher sich mit dem sozialen Wandel und den daraus resultierenden Änderungen beim Zielpublikum ernsthaft auseinandersetzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bericht auf das mangelnde Interesse der heutigen Jugend an verbandlich organisierter ausserschulischer Arbeit hinweist. Wir erleben immer noch, dass sich in den grossen Kinder- und Jugendverbänden über 100'000 Kinder und Jugendliche engagieren und sich in einem traditionellen Rahmen zeitgemäss mit Freizeitgestaltung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Verbände weniger Personen mit besonderem Förderbedarf unterstützen, sondern vielmehr die „grosse Masse“ von durchschnittlichen Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten bedient.

Klar ist, dass die Jugendverbände mit der Integration von Personen aus bildungsfernen Schichten und Milieus einer besonderen Herausforderung entgegensehen. Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau steht dieser Herausforderung sehr ernst und mit der notwendigen Professionalität gegenüber.

Wir unterstützen das grundlegende Vorhaben des Bundes, die offene Jugendarbeit vermehrt in die gesetzlichen Grundlagen des Bundes einzubeziehen. Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung von „innovativen Formen“ eine Wertung beinhaltet und somit in der Totalrevision grundsätzlich nicht verwendet werden sollte.

2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass u.a. eine elektronische Datenbank für die Sammlung und Aufbereitung von Good-Practice-Wissen zum Informations- und Erfahrungsaustausch erstellt werden soll. Gemäss unseren Erfahrungen geben wir in aller Form zu bedenken, dass diese Plattform keinen grossen Nutzen für die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung Tätigen bewirkt. Die Verbreitung von Know-how und Fachwissen kann nur schwer durch die Möglichkeit des Downloads gewährleistet werden. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Praxiswissen nur sehr träge zwischen den Institutionen diffundieren kann. Es sind hierfür bis 2014 Investitionen in der Höhe von CHF 1,5 Millionen geplant. Wir sind der Meinung, dass dieses Geld in praxisrelevante Forschung oder Projekte investiert werden sollte. Wir begrüssen jedoch in aller Form die begleitenden Massnahmen zur Kompetenzentwicklung.

Wir geben zu bedenken, dass die gemäss erläuterndem Bericht beschriebenen moderaten Ausweitungen der bisherigen Förderung mit den im Gesetz beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsvorschläge nicht ausreichend sein werden. Eine signifikante Erhöhung des Kredites ist für uns unumgänglich.

Sollte es nicht möglich sein, umfassende finanzielle Mittel für die Umsetzung des revidierten Gesetzes zu generieren, schlägt Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die finanzielle Unterstützung von Gemeinden
- Einsatz der Mittel bei den direkt mit der Basis arbeitenden Institutionen, anstelle von zusätzlicher Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen.

Wie unserer Vernehmlassungsantwort zu entnehmen ist, schlagen wir vor, auf Finanzhilfen für kantonale Programme vollständig zu verzichten. Zudem sind wir aufgrund des quantitativ kleinen Zielpublikums und des hochschwelligeren Settings der Jugendsession sehr skeptisch, ob der Bund in diesem Bereich eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf CHF 200'000.00 fachlich gut argumentieren kann.

3 Artikel 1 Gegenstand

Wir unterstützen die Formulierungen, was lit a, c und d betrifft. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeinden gemäss lit. b lehnen wir jedoch vollumfänglich ab. Gemäss dem erläuternden Bericht ist Kinder- und Jugendförderung in erster Linie Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Art. 1 lit. b widerspricht für uns den Grundzügen des neuen Finanzausgleichs, welcher die Finanzströme auf allen staatlichen Ebenen klärt, beschränkt und Doppelspurigkeiten eindämmen soll. Der Bund soll in diesem Zusammenhang immer eine subsidiäre Rolle einnehmen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir eine ersatzlose Streichung von lit. b.

4 Artikel 2 Zweck

Wir begrüssen diese Formulierung, insbesondere den Hintergrund, dass es sich hierbei um non-formelle Settings handelt, in welchen sich Kinder und Jugendliche fernab von Leistungsdruck entfalten können.

5 Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Wir unterstützen diesen Artikel vorbehaltlos und halten fest, dass es für die unterschiedlichen Anforderungen des Zielpublikums diverse Trägerschaften benötigt, welche mit unterschiedlichen Ansätzen arbeiten. Wir weisen hierbei auf den erläuternden Bericht hin. Wir weisen weiter darauf hin, dass die Angebote sowie die Finanzierung für die grosse Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne speziellen Förderbedarf nicht zu kurz kommen dürfen.

6 Artikel 4 Zielgruppen

Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau ist gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze auf 25 Jahre. Wir fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Gerade in einem ehrenamtlichen Kontext steigt in einer veränderten Bildungslandschaft der Alterdurchschnitt von Jugendlichen, welche sich im Verband engagieren. Ein differenziertes Abgrenzen zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist in der Praxis nur schwer umsetzbar.

Gerade an nationalen Anlässen sind insbesondere Vertretungen der Kantonsvereine als Teilnehmende anwesend. In ihrer Kerntätigkeit sind sie jedoch in leitender Funktion in den Kantonen tätig.

7 Artikel 5 Begriffe

Diesen Artikel tragen wir vorbehaltlos mit.

8 Artikel 6 Voraussetzungen

Wir interpretieren den vorliegenden Gesetzesentwurf als deutliche quantitative Erweiterung der möglichen Anspruchsgruppen. Diese Ausdehnung der Anspruchsgruppen auf den Kredit des KJFG bedingt aber auch eine unbedingte Erhöhung der finanziellen Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die bereits durch den Bund geförderten Tätigkeiten in den Kinder- und Jugendverbänden nicht gefährdet werden.

9 Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Wir begrüssen den gemäss Abs. 1 vorgesehenen Ausbau der Förderung der Dachverbände und Koordinationsplattformen, geben jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass dieser Ausbau nicht auf Kosten der Einzelorganisationen gehen darf.

Die in Abs. 2, lit d vorgesehene Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter begrüssen wir vollumfänglich. Wir sind der Meinung, dass der Bund dadurch im Bereich Qualitätssicherung ein positives Signal setzt.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Bund mit Punkt 3 unter Abs. 2, lit d, mit einer Auswahlpalette von Anforderungen die Hintertüren für *alle* Anspruchsgruppen wieder öffnet. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt 3 ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

10 Artikel 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Wir begrüssen, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermaßen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben – zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität aus.

11 Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Diesen Artikel unterstützen wir vorbehaltlos.

12 Artikel 10 Eidgenössische Jugendsession

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung der Jugendsession und erachten politische Partizipation als ein wichtiges Setting für strukturelle und soziale Integration.

Wir geben aber in aller Form zu bedenken, dass das Setting der eidgenössischen Jugendsession sehr hochschwellig ist und die im erläuternden Bericht erwähnten Zugänge für Personen mit besonderem Förderungsbedarf bei dieser Veranstaltung nur schwerlich umgesetzt werden können.

Das Setting der Jugendsession entspricht nicht den Bedürfnissen an Partizipation von Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten und Milieus. Ein echter Integrationserfolg dürfte in diesem Projekt nie wirklich möglich sein und wenn, dann mit sozial und wirtschaftlich gut integrierten MigrantInnen.

13 Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Die finanzielle Unterstützung von Gemeinden lehnt Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau im vollen Umfang ab. Dieser Artikel widerspricht den Grundzügen des Finanzausgleiches. Der Bund soll eine subsidiäre Rolle einnehmen und keine zeitlich begrenzten Vorhaben auf Gemeindeebene unterstützen.

14 Artikel 12 Grundsatz

Wird vollumfänglich unterstützt. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass im Hinblick auf die vom Bundesrat formulierten Qualitätsvorgaben Rücksicht auf das ehrenamtlich tätige Zielpublikum der Verbände zu nehmen ist.

15 Artikel 13 Höhe der Finanzhilfen

Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau begrüsst diesen Artikel vollumfänglich.

16 Artikel 14 Bemessung der Finanzhilfen

Lit c: Warnung vor übermässigem Reportingbedarf für Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die für die Bereitstellung Angestellter eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeiten eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Lit d: Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Auslegung kritisch gegenüber.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausser-schulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Es ist ebenfalls ein Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz, auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Wir wehren uns aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibi-übungen verleitet. Wir halten diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes Bemessungskriterium, das ausserdem wenig aussagekräftig ist.

Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die Akteu-rinnen zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbei-tung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und kei-nesfalls innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe dienen. Mit der zunehmen-den Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese an-spruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

17 Artikel 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Diese Regelung ist in aller Form zu begrüessen.

18 Artikel 16 Verfahrensbestimmungen

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dachorganisationen hat sich in den letzten Jahren für den Bund sehr bewährt. Aus diesem Grund erwarten wir jedoch im Art. 16 die Ergänzung, dass der Bund auch befugt ist, mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden mit Dachverbandscharakter Leistungsvereinbarun-gen abzuschliessen.

19 Artikel 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

20 Artikel 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wir sind mit dem Artikel in den Grundzügen einverstanden, regen jedoch an, Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaus-tausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

21 Artikel 19 Koordination auf Bundesebene

Wir begrüssen die Schaffung einer interdepartementalen Koordinationsstelle für kinder- und jugendspezifische Aspekte. Wir geben zu bedenken, dass diese Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene vermehrt Ressourcen binden wird. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese zusätzlichen Ressourcen keinesfalls zu Lasten der anspruchsberechtigten Trägerschaften gemäss Art. 1, Abs. 1 gehen darf.

22 Artikel 20 Kompetenzentwicklung

Wird von uns in vollem Umfang begrüsst, darf aber auf finanzieller Ebene nicht zu Lasten der berücksichtigten Anspruchsgruppen gehen.

23 Artikel 21 Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

In den vergangenen Jahren konnte Jungwacht Blauring Regionalleitung Aarau immer wieder – auf unterschiedlichen Ebenen – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.

24 Artikel 22 Vollzug

Die Vollzugsbestimmungen sind in vollem Umfang zu begrüssen. Wir weisen insbesondere auf den erläuternden Bericht hin, welcher den Dachverbänden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen ein Anhörungsrecht gewährt. Dieses Anhörungsrecht ist für uns ein zwingendes Vorgehen.

25 Artikel 23 Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

26 Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.



Kinderlobby Schweiz
Lobby Enfants Suisse
Lobby Svizzera dei Bambini

Stellungnahme der Kinderlobby Schweiz
zur
Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG))

Ausgangslage

In der Bundesverfassung ist festgehalten, dass Jugendliche nach ihren Fähigkeiten in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen und kulturellen und politischen Integration unterstützt werden (Art. 41 Abs. 1f und g BV).

Bund und Kantone sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (Art. 67 Abs. 1 BV) zuständig.

Im Rahmen des aktuellen Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JFG) von 1991, welches aufgrund der Motion Janiak 00.3469 überarbeitet wird, unterstützt der Bund heute überregionale Jugendorganisationen mit jährlichen Pauschalbeträgen, die Eidgenössische Jugendsession und gewährt Finanzhilfen für die Organisation von Leiterkursen sowie zur Förderung von Projekten. Der Bund leitet gemäss Bundesgesetz vom 17. März 1972 zudem auch die Institution „Jugend und Sport“ (J+S).

Die Schweiz hat 1997 als letztes Land in Europa die **UNO-Kinderrechtskonvention** (verabschiedet 1989) ratifiziert:

Es liegt in der Verantwortung des Bundes, diese verfassungsmässigen Rechte zu garantieren und die Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Der seit 2007 ausstehende Bericht der Regierung an die UNO über die aktuelle Situation von Kinder und Jugendlichen in der Schweiz liegt noch nicht vor.

Neben der aktuellen Bearbeitung der **Motion Janiak 00.3469**, welche ein Rahmengesetz für die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik fordert, wurde in eidgenössischen Räten in der Wintersession 2007 eine Jugenddebatte geführt. In dieser wurden im Speziellen zwei wichtige Vorstösse, die in einem engeren Zusammenhang mit den Anliegen der Motion Janiak stehen mit einem klaren Ja an den Bundesrat weitergeleitet:

- **Motion Galladé 07.3664:** Übergeordnete Strategie einer Kinder- und Jugendpolitik
- **Motion Amherd 07.3033:** Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie den Kinder- und Jugendschutz

Die **WBK des National- und Ständerates** unterstützen die parlamentarische Initiative Amherd 07.402 „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“. Diese Initiative wird aufgrund der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen (KJFG) sistiert.

Weitere Vorstösse aus den eidgenössischen Räten sind:

- Vorstössen zu Strukturen und Grundlagen: Motion Fehr Jacqueline 03.3599, Interpellation Simoneschi-Cortesi 05.3126;

- Vorstössen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Motion Wyss 00.3400, Postulat Galladé 05.3885;
- Vorstössen zum Kinder- und Jugendschutz: Motion Hubmann 07.3119, Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 03.3188;
- Vorstössen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in kinder- und jugendrelevanten Bereichen: parlamentarische Initiative Fehr Jacqueline 05.431, Motion Savary 05.3882, Parlamentarische Initiative Vermot-Mangold 06.419 sowie eine grosse Anzahl von Vorstössen im Bereich Jugend und Gewalt und Jugendschutz.

Inhaltliche Stellungnahme zur Totalrevision des KJFG

Die Kinderlobby Schweiz ist der Meinung, dass der Bund mit der Totalrevision des obengenannten Gesetzes eine effektvolle Massnahme ergreift, um den neuen gesellschaftlichen kinder- und jugendpolitischen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Es zeigt klar den Willen, die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz zu stärken. Die Kinderlobby Schweiz fühlt sich in ihrer Arbeit bestätigt, auch in Zukunft den Kindern in unserer Gesellschaft eine Stimme zu geben.

Die Kinderlobby Schweiz bedauert es sehr, dass sie nicht zu den VernehmlassungsadressatInnen gehört. Deshalb schlägt sie vor, dass die zuständige Wissenschafts- und Bildungskommission des National- und Ständerates (WBK) in Absprache mit der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) die wichtigsten nationalen Organisationen der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu einem **Hearing** einlädt, was in einer effizienten Form fachlich kompetente Rückmeldungen ergeben würde.

Die Kinderlobby Schweiz als „Nationales Kompetenzzentrum für die Partizipation von Kindern“...

- schafft Raum für die Mitwirkung von Kindern,
- bringt Kinder und Politik zusammen,
- vertritt die Interessen von Kindern,
- bereitet Fachwissen auf und stellt es der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Durch ihre Arbeit (jährliche Durchführung der schweizerischen Kinderkonferenz, Jahresthema mit Ideenkatalog zum „Tag des Kindes“, Vernetzung der schweizerischen Kinderbüros usw.) stärkt sie als wichtige Akteurin die Weiterentwicklung der Qualität des Bereiches „Partizipation von Kindern“ innerhalb der ausserschulischen Kinder- und Jugendpolitik.

Aus diesen Gründen wird die Kinderlobby Schweiz gerne ihre Meinung zu folgenden Artikeln im Kinder- und Jugendförderungsgesetz weiterleiten:

- Zielgruppe Art. 4
- Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten Art. 7
- Eidgenössische Jugendsession Art. 10
- Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden und Übergangsbestimmung Kantone Art. 11 und Art. 25
- Finanzhilfen Art. 12
- Höhe von Finanzhilfen Art. 13
- Koordination auf Bundesebene Art. 19

Zielgruppenerweiterung Art. 4

Die Kinderlobby Schweiz begrüsst die Ausdehnung der Zielgruppe auf die Kinder und sieht sich in ihrer jahrelangen Arbeit bestätigt. Diese Erweiterung bedarf jedoch an zusätzlichen zielgruppenspezifischen Angeboten (z.B. Integrationsangebote für MigrantInnenkinder) und muss bei der Umsetzung des Gesetzes im Speziellen bei der Förderung von Unterstützungsangeboten und Leistungsträgern konsequent berücksichtigt werden.

Finanzhilfen für Betriebsstruktur Art. 7

Die Gewährung von Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten wird begrüsst. Durch die kontinuierliche Strukturarbeit wird Qualität sichergestellt. Daher sind die Leistungsverträge mit nationalen Dachverbänden und Koordinationsplattformen ein geeignetes Mittel um eine vertikale Vernetzung sicherzustellen.

Eidgenössische Jugendsession Art. 10

Die gesetzliche Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession ist aus Sicht der Kinderlobby Schweiz nur sinnvoll, wenn eine ebensolche **gesetzliche Verankerung der „Schweizerischen Kinderkonferenz“** erfolgt, welche von der Kinderlobby Schweiz als einziger regelmässiger nationaler Anlass der Kinderpartizipation seit 12 Jahren durchgeführt wird.

Zentral ist aber für die **Kinderlobby Schweiz**, dass sie ein **Antragsrecht** und **Budgetkompetenz** bekommt, um verbindlich mit den Resultaten der Kinderkonferenz auf nationaler Ebene Einfluss nehmen zu können.

Zudem weist die Kinderlobby Schweiz darauf hin, dass die **explizite Erwähnung der Kinderpartizipation (= Kindermitwirkung) fehlt**. Es muss zudem erkannt werden, dass auch nicht an parlamentarischen Systeme angelehnte Mitwirkungsformen unterstützt und gefördert werden müssen. z.B. Kinderkonferenzen, die Exekutive beratende Jugendgruppen (z.B. Jugendrat Bern, Jugendrat Basel usw.) oder anwaltschaftliche Mitwirkung, welche durch Kinder- und Jugendbüros wahrgenommen werden.

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben findet auf unterschiedlichste Art und Weise statt.

Partizipation (= Mitwirkung) ist vor allem auf lokaler Ebene ein zentraler Faktor zur Stärkung der Identifikation von Kindern und Jugendlichen mit dem Gemeinwesen, in dem sie leben. Partizipation muss daher weiterhin als wichtiges Prinzip in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt und demzufolge auch vom Bund unterstützt werden. (Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung).

Auch der **Kinderschutz** muss noch explizit erwähnt werden.

Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden und Übergangsbestimmung Kantone Art. 11 und Art. 25

Die Kinderlobby Schweiz teilt die Meinung, dass der Bund Gemeinden und Kantone im Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik Finanzhilfen gewähren kann. Die Kinderlobby Schweiz erhofft sich mit dieser Unterstützung, dass die Kantone und Gemeinden ihre eigene Kinder- und Jugendpolitik ausbauen und politisch verankern.

Finanzhilfen Art. 12

Grundsätzlich ist die Erhöhung des Gesamtbudgets und der Ressourcen innerhalb des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) positiv.

Die Kinderlobby Schweiz ist jedoch der Meinung, dass die Erhöhung des Kredites in keinem Verhältnis steht zu den erweiterten Anforderungen die sich mit diesem Gesetz stellen:

Der massive Mehraufwand muss berücksichtigt werden, sonst besteht die Gefahr, dass die heutigen Partnerorganisationen der Kinder- und Jugendförderung Gegner werden im Verteilungskampf um die Bundesgelder und so die bestehende Qualität nicht mehr sichergestellt werden kann:

Eine solche Entwicklung ist unter allen Umständen zu vermeiden und würde einer nachhaltigen Schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik schaden.

Vor allem in der Aufbauphase bedarf es an massiv höherer finanzieller Unterstützung. Es wäre schade, wenn der starke Wille, eine wirkungsvolle Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik aufzubauen, wegen zu knappen finanziellen Mitteln bei der Umsetzung scheitern würde.

Die Kinderlobby Schweiz befürchtet genau das und fordert deshalb eine **massive Aufstockung des heutigen Kredites um das Dreifache** mit der klaren Erhaltung des jetzigen Grundangebotes sowie eine neue, nach klaren Prioritäten gewichtete Verteilung der Bundesgelder.

Höhe von Finanzhilfen Art. 13

Die Kinderlobby wehrt sich entschieden gegen eine Festschreibung der 50%-Klausel und befürwortet einen Finanzierungsschlüssel von 80% Bundesfinanzierung und 20% Eigenfinanzierung.

Die Kinderlobby Schweiz fordert eine massive **Aufstockung der bisherigen Mittel um das Dreifache:**

Ein destruktives Konkurrieren der wichtigsten nationalen Organisationen der Kinder- und Jugendförderung um knappe Bundesgelder sowohl untereinander als auch mit den politisch besser organisierten Städte und Kantone könnte so reduziert werden.

Koordination auf Bundesebene Art. 19

Die Kinderlobby unterstützt die drei-Säulen-Politik des Bundes (Schutz, Förderung und Mitwirkung). Da diese drei Richtungen stark miteinander verknüpft sind, ist eine Zusammenarbeit unumgänglich. Die Kinderlobby Schweiz ist überzeugt, dass eine zielgerichtete, departementsübergreifende Koordination für mehr Effizienz auf Bundesebene führt.

Genehmigt durch den Vorstand der Kinderlobby Schweiz am 14.01.2010

Für den Vorstand:



Peter Schnyder-Widmer
Präsident Kinderlobby Schweiz

Frau
Andrea Binder
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Kinder-, Jugend- und Altersfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 14. Januar 2010

Bundesgesetz für die Unterstützung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Frau Binder

Ich freue mich Ihnen die Stellungnahme der Koalition für eine wirkungsvolle schweizerische Kinder- und Jugendpolitik zukommen zu lassen. Die Koalition setzt sich aus Organisationen und Einzelpersonen mit dem Ziel zusammen, die Öffentlichkeit, die Kantone und insbesondere die eidgenössischen Räte auf die Wichtigkeit einer schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik hinzuweisen und dazu die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Bezugspunkte der Koalition sind die als Postulat überwiesene Motion 00.3469 vom heutigen Ständerat Claude Janiak und das Schweizer Kinder- und Jugendmanifest 2006 „Damit Kinder und Jugendliche die Gesellschaft von Heute und Morgen mitgestalten können“.

Die beiliegende Stellungnahme wurde von folgenden Organisationen namentlich unterstützt: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Dachverband der offenen Jugendarbeit (DOJ), Kinderlobby, Pro Juventute, Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ), Infoklick, OKAJ Zürich, Jungwacht und Blauring (JUBLA) Pfadibewegung Schweiz, CEVI, Integras. Die Stellungnahme der Koalition widerspiegelt die gemeinsame Stossrichtung der Akteure der ausserschulischen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen. Ich weise darauf hin, dass die einzelnen Mitglieder der Koalition selbständig eine spezifische und eigenständige Stellungnahme zum neuen KJFG eingereicht haben bzw. einreichen werden.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Für die Koalition


Geo Faglioni
Leiter Fachbereich Politik und Partizipation National der SAJV



HORIZON **POWER** **ENERGIA IN**
FERME **BEIM BAUER** **FATTORIA**

Landdienst Postfach 2050 8401 Winterthur

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Winterthur, 14. Januar 2010

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

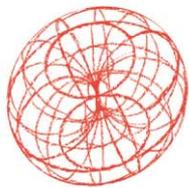
Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zum Entwurf des Jugendförderungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Leider sind wir nicht unter den Adressaten aufgelistet, die offiziell zur Vernehmlassung eingeladen wurden, obwohl wir im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag leisten und Fördermittel auf der Grundlage des aktuellen Gesetzes erhalten.

Die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 und die damit verbundene Anpassung an die heutigen Gegebenheiten begrüssen wir. Auch das stärkere Engagement des Bundes zugunsten der Kinder- und Jugendförderung ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir finden es angebracht, dass mit dem neuen Gesetz ein breiterer Kreis an Organisationen und Trägerschaften in den Genuss von Fördermittel kommt. Diese Erweiterung ist aber nur dann sinnvoll, wenn das Budget erhöht wird, damit auch weiterhin die bewährten Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im bisherigen Rahmen unterstützt werden.

Beschreibung unseres Angebots und der daraus resultierende Nutzen für die Jugendlichen

Wir vermitteln jährlich ca. 2500 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren, die während ihren Ferien auf Bauernhöfen in der Schweiz mithelfen. Ein Landdienst-Einsatz dauert zwischen zwei Wochen und maximal zwei Monate. Er bildet einen kulturellen Austausch und ist für die Jugendlichen eine Mischung zwischen Mithilfe, aktiver Freizeitgestaltung, Sammeln von Lebenserfahrung und Kennenlernen anderer Lebensformen. Die Bauernfamilien verstehen und gestalten den Landdienst-Einsatz als Lernerfahrung.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15. Januar 2010

**Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Vernehmlassung**

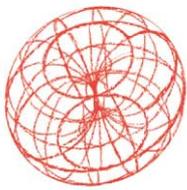
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüßen eine Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen zur Kinder- und Jugendförderung des Bundes und deren Anpassung an die seit Erlass des geltenden JFG veränderten faktischen und normativen Rahmenbedingungen. Zu diesen neuen normativen Rahmenbedingungen gehört insbesondere die im Jahr 1997 ratifizierte Kinderrechtskonvention. Die Totalrevision des JFG muss als gesetzgeberische Massnahme im Sinne von Artikel 4 KRK ein Anlass sein, die im Übereinkommen anerkannten Rechte zu verwirklichen.

Grundsätzliche Anmerkungen zum erläuternden Bericht

Im Kapitel über die Herausforderungen an die Kinder- und Jugendförderung des Bundes (Kapitel 1.1.3) vermissen wir Hinweise auf Veränderungen in der Lebensphase "Kindheit". Dazu gehören z.B. ein Rückgang der Kinderzahl, ältere Eltern bei Geburt des ersten Kindes oder weniger gefestigte Familienstrukturen.

Die KRK wird im erläuternden Bericht als Grundlagen des Revisionsprojektes zwar erwähnt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf vermissen wir aber an verschiedenen



Punkten die ganz konkrete Umsetzung von Konventionsrechten. Darauf fokussiert unsere Stellungnahme.

Artikel 2 Zweck

Der erläuternde Bericht stellt die Totalrevision des JFG in den Zusammenhang des Bundesratsberichtes "Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik". Dieser wiederum orientiert sich in Anlehnung an die Kinderrechtskonvention an einem kinder- und jugendpolitischen Konzept mit den drei Säulen "Schutz", "Förderung" und "Mitwirkung" (erläuternder Bericht, S. 14). Dieses Konzept muss innerhalb des Gegenstandes des KJFG (Artikel 1) umgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf bringt dies zu wenig deutlich zum Ausdruck. Der Zweckartikel (Artikel 2) ist so formuliert, dass er Kinder und Jugendliche als Objekte von Förder- und Integrationsmassnahmen darstellt. Zudem spricht er den Aspekt "Mitwirkung" nicht direkt an, obschon dies eine wichtige Stossrichtung des Entwurfs ist (z.B. Artikel 8, Artikel 10, Artikel 14). In der vorliegenden Fassung übernimmt das KJFG die relevanten Sozialziele der Bundesverfassung. Gemäss Bundesgericht muss Artikel 11 BV im Lichte der Kinderrechtskonvention interpretiert werden. Dies gilt nicht nur für die Rechtsanwendung, sondern auch für die Gesetzgebung. Wir beantragen daher, Artikel 2 mit einem expliziten Absatz wie folgt zu ergänzen:

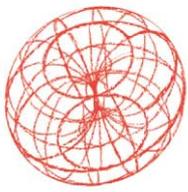
d. ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Mitwirkung wahrnehmen können

Dies stellt klar, dass der Bund einen Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention leisten will und zwar innerhalb der Gegenstände des Gesetzes gemäss Artikel 1. Er kann so bei der Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Artikel 1 lit. a und lit. b), bei der Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik (Artikel 1 lit. c) und der Aufgaben gemäss Artikel 1 lit. d besondere Akzente bei der Umsetzung der KRK setzen.

Artikel 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Wir begrüssen die Bestimmung über den diskriminierungsfreien Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten und gehen davon aus, dass sie im Lichte von Artikel 2 KRK zu interpretieren ist. Besonders positiv zu werten sind spezifische Massnahmen gegen den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen ohne regulären Aufenthaltsstatus. Der Einbezug solcher Kinder und Jugendliche in ausserschulische Aktivitäten darf insofern nicht als Straftat im Sinne von Art. 116 AuslG (Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthaltes in der Schweiz) gelten.

Artikel 4 Zielgruppen



Die Beschränkung der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf Kinder "ab dem Kindesalter" gemäss Artikel 4 lit. a widerspricht Sinn und Geist der KRK, die für jeden Menschen gilt, "der das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hat" (Art. 1 KRK). Vertragsstaaten steht es offen, bei Leistungen auch über 18-jährige Personen zu berücksichtigen. Unzulässig scheint jedoch eine a priori Ausgrenzung jüngerer Altersgruppen, die beispielsweise in Spiel- und Krabbelgruppen gefördert werden können.

Artikel 6 Voraussetzungen

Wir unterstützen insbesondere die Stossrichtung von Artikel 6 lit. c über die grundrechtliche Anbindung der Finanzhilfen des Bundes. Wir beantragen aber analog zu den Bemerkungen zu Artikel 2 eine stärker kinderrechtliche Formulierung der Bestimmung.

c. den besonderen Schutz-, Förder- und Mitwirkungsrechten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Rechnung tragen.

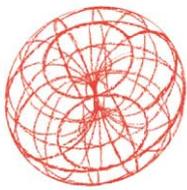
Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Während die ausserschulische Arbeit mit Jugendlichen bereits mit Trägerschaften organisiert ist, die die Kriterien von Artikel 7 grundsätzlich erfüllen, trifft dies für die ausserschulische Arbeit mit Kindern weniger zu. Wir beantragen daher entweder im Gesetzestext oder im erläuternden Bericht zu den Artikel 7 oder 8 klarzustellen, dass bei Bedarf auch Finanzhilfen für die Entwicklung von Strukturen gewährt werden können, die - insbesondere im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern - letztlich Funktionen im Sinne von Artikel 7 ausüben können.

Artikel 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Die vorgeschlagene Bestimmung legt den konkreten Inhalt der Aus- und Weiterbildungsangebote richtigerweise nicht auf Gesetzesebene fest, sondern überlässt dies der Vereinbarung zwischen Bundesamt und Anbietern.

Wir beantragen aber, den erläuternden Bericht (später die Botschaft) im Sinne einer Richtlinie für die künftige Anwendung des Gesetzes so so zu ergänzen, dass die Kinderrechtskonvention zwingend zu den Inhalten der vom Bund geförderten Aus- und Weiterbildungen gehören muss. Der Bund löst damit seine Verpflichtung gemäss Artikel 42 KRK ein, die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen gegenüber Erwachsenen und Kindern bekannt zu machen.



Artikel 11 Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Analog zu Artikel 6 über die Voraussetzungen von Finanzhilfen an private Trägerschaften muss auch die Unterstützung der Gemeinde an den Grundsatz gebunden werden, dass geförderte Vorhaben den besonderen Schutz-, Förderungs- und Mitwirkungsrechten der Kinder im Sinne von Artikel 11 BV und der Kinderrechtskonvention Rechnung tragen.

Artikel 12 Grundsatz

Wir begrüßen die Bestimmung, wonach die Gewährung von Finanzhilfen an die Erfüllung von Qualitätsvorgaben gebunden werden kann. Die Stossrichtung solcher Qualitätsvorgaben müssen im erläuternden Bericht aber als Richtlinie für die künftige Gesetzesanwendung genauer dargelegt werden. Sie müssen insbesondere Kriterien beinhalten, die geeignet sind, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu unterstützen. Dazu gehört Artikel 29 KRK über die Bildungsziele, die auch in der informellen und non-formalen Bildung anzustreben sind. Sie müssen zudem zwingend auch für die Beiträge an die Kantone für den Aufbau die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Artikel 25 der Übergangsbestimmungen gelten, was aus der vorliegenden Gesetzessystematik nicht klar hervorgeht.

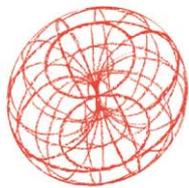
6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen Schlussbemerkungen zum ersten Staatenbericht der Schweiz verschiedene koordinierende Massnahmen bei der Umsetzung der KRK empfohlen. Die im 6. Abschnitt vorgesehen Massnahmen begrüßen wir als wichtigen Schritt zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Wir begrüßen die eine Möglichkeit des Bundes, die Kantone beim Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik mit Förderbeiträgen zu unterstützen. Der Bund muss diese Massnahme nutzen, um die kantonale Umsetzung der Kinderrechtskonvention innerhalb der Kinder- und Jugendpolitik zu fördern. Wir beantragen daher, dass Beiträge für den Aufbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen explizit an Kriterien gebunden sind, die zur Umsetzung der KRK in den Kantonen beitragen. Der Bund kann und muss im Rahmen seiner Leistungen darauf hinwirken.

³ *Leistungsverträge müssen den besonderen Schutz-, Förder- und Mitwirkungsrechten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Rechnung tragen..*



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Wir bedanken uns und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Michael Marugg
Netzwerk Kinderrechte Schweiz
Geschäftsstelle

Die Jugendlichen haben die Gelegenheit, erste Erfahrungen, im geschützten Umfeld der Gastfamilie, in der Arbeitswelt zu sammeln. Sie lernen mit Erwachsenen zusammen zu arbeiten, Verantwortung zu übernehmen und steigern dadurch ihr Selbstbewusstsein. Ein Landdienst-Einsatz erweitert die Sozialkompetenz der Jugendlichen. Die praktische Erfahrung hilft den Jugendlichen einen einfacheren Einstieg in die Berufswelt zu finden, denn Lehrbetriebe rechnen je länger je mehr den daraus erworbenen Kenntnissen einen hohen Stellenwert an.

Stellungnahme zu bestimmten Artikeln:

Art. 6 lit.c. / Art. 14 lit. d

Unserer Meinung nach ist der Fokus der Förderung zu stark auf die Jugendlichen mit besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnissen wie bildungsferne, sozial benachteiligte und Jugendliche mit Migrationshintergrund ausgelegt. Wir verstehen durchaus, dass die Förderung von benachteiligten Jugendlichen ein zentrales Anliegen ist. Die Kinder- und Jugendförderung muss aber die Jugend in ihrer ganzen Breite und Vielfalt erfassen.

Es ist nicht die alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik den besonderen Schutz- und Förderbedürfnissen Rechnung tragen zu müssen. Vielmehr müsste auf Bundesebene eine Politik zu Gunsten der Familie ausgearbeitet werden, welche sich mit diesen Herausforderungen in ihrer Gesamtheit auseinandersetzt.

Art. 7 Abs. 2 lit. c Buchstabe 2

Für die Ausrichtung der Finanzhilfe ist bei Buchstabe 2 der internationale Jugendaustausch wesentlich. Wir verstehen nicht, warum nur der Austausch auf internationaler Ebene gefördert werden soll. Gerade die heutige Problematik der gegenseitigen Akzeptanz der verschiedenen Sprachregionen in der Schweiz verdient, dass der nationale Austausch über die Sprachgrenzen hinweg, bevorzugt wird. Die Jugendlichen lernen eine andere Sprachregion mit ihren kulturellen Eigenheiten kennen. Wichtige Voraussetzung, um die Vielfalt der Schweiz auch verstehen zu können. Mit jährlich über 800 sprachübergreifenden Platzierungen leisten wir hier einen wichtigen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis.

Wir beantragen deshalb, dass Buchstabe 2 im Gesetz wie folgt niedergeschrieben wird:

- nationaler und internationaler Jugendaustausch.

Art. 14

Bei der Bemessung der Finanzhilfen wird auf Modellvorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung (lit. b) Wert gelegt. Es ist wichtig und richtig innovative Projekte zu unterstützen. Innovation soll aber nicht als Zwang verstanden werden. Gerade altbewährte Angebote können sich nicht immer wieder neu erfinden und laufen deshalb Gefahr, bei der Bemessung der Finanzhilfe zu wenig berücksichtigt zu werden.

Wir freuen uns, dass der Wert der Qualitätssicherung (lit. f) in Bezug auf die Angebote ein wichtiges Anliegen auch auf Bundesebene ist. Es darf hingegen nicht vergessen werden, dass eine vernünftige Qualitätssicherung viel Geld kostet. Unsere Organisation zum Beispiel legt Wert auf den Besuch der Bauernfamilien, welche Jugendliche im Rahmen eines Landdienst-Einsatzes aufnehmen, um die Familie und die Verhältnisse vor Ort kennen zu

lernen. Der personelle und finanzielle Mehraufwand ist für unseren Verein hier beträchtlich.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Totalrevision des Bundesgesetzes, damit unser Angebot auch im neuen Gesetz gebührend Rechnung getragen wird, denn die Jugendlichen lernen mit dem Landdienst-Einsatz andere Lebensformen kennen, übernehmen Verantwortung, erweitern ihren Horizont und erwerben Schlüsselkompetenzen für ihr späteres Berufs- und Privatleben.

Freundliche Grüsse



Karin Schäfer
Geschäftsleiterin

Stellungnahme zum neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Die Koalition für eine wirkungsvolle schweizerische Kinder- und Jugendpolitik begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Dieses Gesetz ist überaltert und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Totalrevision bietet Gelegenheit, das Jugendförderungsgesetz den neuen gesellschaftlichen, kinder- und jugendpolitischen Gegebenheiten anzupassen.

Die Koalition nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die im Herbst 2008 vom Bundesrat verabschiedete Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik in diesem Punkt rasch umgesetzt werden soll. Die Koalition stellt folgende Punkte ins Zentrum:

1. Für die Koalition werden die Fördermöglichkeiten von Kindern unter den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im geltenden Recht zu wenig gewichtet. Zudem sind die Übergänge zwischen Kindheits- und Jugendphasen fließender geworden. Die Koalition unterstützt daher die Erweiterung der Zielgruppe des Jugendförderungsgesetzes auf die Kinder.
2. Die Koalition unterstützt das „drei Pfeilerkonzept“ der Kinder- und Jugendpolitik. Der Schutz, die Förderung und die Mitbestimmung sind zentrale Elemente einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik. Die drei Elemente ergänzen sich gegenseitig und können nicht unabhängig voneinander umgesetzt werden. Die Koalition vermisst im Vorentwurf eine gesetzliche Verankerung dieses "drei Pfeilerkonzepts" der Kinder- und Jugendpolitik weitgehend. Insbesondere Schutz- und Mitwirkungsaspekte werden zu wenig berücksichtigt.
3. Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet unverzichtbare Beiträge an die ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, zu der im heutigen Verständnis auch die sogenannte „non-formale“ und „informelle“ Bildung gehört. Die Koalition erkennt in der vorgeschlagenen Totalrevision und im erläuternden Bericht ein Bekenntnis zu dieser wichtigen Rolle der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
4. Die Koalition begrüsst die gesetzliche Verankerung der Förderung offener Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ohne Kürzung der Unterstützung für die bereits heute gesetzlich anerkannte Form der verbandlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Entsprechend der Diversifikation der Lebenswelten junger Menschen hat sich auch ihr Verhalten in der Auswahl ihrer ausserschulischen Tätigkeiten verändert. Kinder und Jugendliche nehmen die Angebote der offenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit wahr. Eine gesetzliche Verankerung dieser Form der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die logische Konsequenz. Die Kinder- und Jugendarbeit muss sich gesellschaftlichen Entwicklungen rasch anpassen können, um neuen Bedürfnissen gerecht zu werden. Deshalb brauchen gerade innovative Formen der Kinder- und Jugendarbeit verstärkte Unterstützung. Die verbandsorganisierte Form der Jugendarbeit spricht weiterhin zahlreiche Kinder und Jugendliche im ausserschulischen Bereich an. Sie erhält im Bundesgesetz weiterhin eine zentrale Rolle zugesprochen. Dies muss sich auch in den Vorschlägen zur Finanzierung entsprechend widerspiegeln.
5. Die Koalition hält fest, dass alle Kinder und Jugendliche von der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit profitieren sollen. Die in diesem Bereich tätigen Organisationen haben den Anspruch, Kinder und Jugendliche aus allen Bevölkerungsschichten und –gruppen anzusprechen. Die Mittel,

um dieses breite Zielpublikum zu erreichen, müssen allen Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden.

Die Koalition nimmt zur Kenntnis, dass Kindern und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf - insbesondere mit Migrationshintergrund - künftig spezifisch gefördert werden. Die Koalition betont jedoch, dass ein Migrationshintergrund nur eine unter verschiedenen Komponenten ist, die besonderen Förderbedarf erzeugen können – körperliche oder geistige Behinderungen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsschicht, Armut, u.a. sind wichtige Aspekte, die berücksichtigt werden müssen.

6. Die Koalition begrüsst, dass die Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession gesetzlich verankert und verstärkt werden soll, damit noch mehr Jugendliche mit besonderem Förderbedarf für die Teilnahme gewonnen werden können. Die Koalition erinnert aber, dass die Pflicht des Bundes, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern, nicht ausschliesslich mit dieser Massnahme erfüllt wird. Bei der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen geht es um die verbindliche Einflussnahme auf Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse, von denen sie direkt betroffen sind. Der Bund muss demzufolge künftig partizipative Plattformen auf allen staatlichen Ebenen fördern und unterstützen.
7. Neben privaten Organisationen sind auch Kantone und Gemeinden wichtige Träger der Kinder- und Jugendförderung. Folgerichtig werden im Vorentwurf die Grundlagen vorgeschlagen, um auch öffentliche Träger unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen zu können. Es ist nicht mehr vertretbar, dass der Schutz, die Förderung und die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen vom Wohnort abhängig ist. Die Koalition hofft, dass die vorgesehenen Impulsprogramme die Kantone dazu motivieren werden, ihre eigene Kinder- und Jugendpolitik auf- bzw. auszubauen. Die Koalition hält daran fest, dass längerfristig eine Ergänzung der Bundesverfassung unerlässlich ist, um die Rolle von Bund und Kantonen bezüglich der Jugendförderung konkret zu benennen und zu regeln.
8. Die Koalition hat die Koordination in der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik wiederholt bemängelt. Gemäss Vorentwurf sollen nun der Informations- und Erfahrungsaustausches sowie die Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden unterstützt und die Vernetzung von Fachpersonen, die im Bereich der Kinder- und Jugendfragen tätig sind, gefördert werden. Die Koalition unterstützt diese Massnahmen als erste Schritte, die mehr Kohärenz und Wirksamkeit der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik ermöglichen können.
9. Mit dem neuen Gesetz soll die horizontale Koordination der mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassten Bundesstellen verstärkt werden. Die Koalition erwartet von diesen Massnahmen eine erhöhte Wirksamkeit der über zahlreiche Stellen verteilten kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten auf Bundesebene.
10. Die Koalition hält fest, dass die mit dem revidierten Kinder- und Jugendförderungsgesetz ergänzten Aufgaben des Bundes nur mit einer namhaften Erhöhung der finanziellen Ressourcen zu realisieren sind. Die Koalition schliesst sich den Schätzungen des Bundesrates an und hält eine Verdoppelung des Kredites für die Unterstützung der Tätigkeiten im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als das Minimum. Die Koalition fordert den Bund auf, nicht nur in der ersten Phase der Umsetzung des revidierten Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, die notwendigen Investitionen zu tätigen. Ein nachhaltiger Auf- und Ausbau der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik ist nur mit einer massiven Erhöhung der zur Verfügung stehenden Ressourcen realisierbar. Für dauerhafte Qualität und Partizipation sind auch langfristig ausreichende Mittel nötig.

Diese Stellungnahme wurde von folgenden Organisationen namentlich unterstützt:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Dachverband der offenen Jugendarbeit (DOJ), Kinderlobby, Pro Juventute, Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ), Infoklick, OKAJ Zürich, Jungwacht und Blauring (JUBLA) Pfadibewegung Schweiz, CEVI, Integras.

Die Stellungnahme der Koalition für eine wirkungsvolle schweizerische Kinder- und Jugendpolitik widerspiegelt die gemeinsame Stossrichtung der Akteure der ausserschulischen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen. Die Koalition für eine wirkungsvolle schweizerische Kinder- und Jugendpolitik weist darauf hin, dass die einzelnen Mitglieder der Koalition selbständig eine spezifische und eigenständige Stellungnahme zum neuen KJFG bereits eingereicht haben bzw. einreichen werden.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 12. November 2009

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausser-
schulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG): Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir von der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der
ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Kenntnis genommen.

Die okay zürich ist der Dachverband der offenen und verbandlichen Jugendarbeit im Kanton
Zürich und vom Kanton Zürich mit der kantonalen Jugendförderung beauftragt. Sie ist als
parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein organisiert. Ihre Basis bilden rund 600
Mitgliedsorganisationen aus der Jugendarbeit im Kanton Zürich. Ihr Zielpublikum sind einerseits
die Verbände und Institutionen der Jugendarbeit, andererseits ehrenamtliche und angestellte
Jugendarbeiter/innen sowie verantwortliche Entscheidungsträger/innen aus kantonalen und
kommunalen Verwaltung und Politik.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Forderungen
zu berücksichtigen.

Das Wichtigste in Kürze

1. Die okay zürich begrüsst die Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes als wesentlichen
Schritt zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz.
2. Insbesondere unterstützen wir die gesetzliche Verankerung der Förderung der offenen
Jugendarbeit auf Bundesebene. Gleichzeitig erachten wir die geplante Beibehaltung der
Unterstützung der Jugendverbände als unabdingbar.
3. Der in Art. 9 KJFG (Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung) verwendete Begriff
„Jugendleiter“ entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Er ist durch eine
Formulierung zu ersetzen, die alle jungen Menschen in leitender, ausführender oder
betreuender Funktion in der ausserschulischen Jugendarbeit einschliesst.
4. Der Bund soll nationale Dachstrukturen der Kinder- und Jugendförderung ausreichend
subventionieren. Damit werden Kantone und Gemeinden entlastet, die so ihre
Förderaufgaben auf der jeweiligen Staatsebene besser erfüllen können. Die Finanzhilfen
gemäss Art. 13 Abs. 1 sind deshalb auf höchstens 80% anstatt 50% zu begrenzen.
5. Die Unterstützung der konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik der
Kantone gemäss Art. 25 KJFG wird begrüsst.
6. Die Erhöhung der Bundesmittel von 6.95 auf letztendlich 8.4 Millionen ist ungenügend und,
verglichen mit anderen Politikbereichen, ungerechtfertigt gering. Damit würden die
positiven Ansätze der Gesetzesrevision weitgehend obsolet.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die okaj zürich begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Das Gesetz ist überaltert und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr. Entsprechend der Diversifikation der Lebenswelten junger Menschen hat sich auch ihr Verhalten in der Auswahl ihrer ausserschulischen Tätigkeiten stark verändert. Kinder und Jugendliche nehmen verstärkt Angebote offener Formen der Kinder- und Jugendarbeit wahr.

Wir begrüssen den im Gesetzesentwurf deutlich ausgedrückten Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik des Bundes zu fördern. In rund 130 Gemeinden im Kanton Zürich wird offene Kinder- und Jugendarbeit betrieben. Anbieter sind primär politische Gemeinden und Trägervereine, aber auch die Landeskirchen. Diese Form der ausserschulischen Jugendarbeit entspricht den aktuellen Bedürfnissen Jugendlicher für ihre Freizeitgestaltung und ergänzt die Angebote der Jugendverbände. Die offene Jugendarbeit hat in den letzten 20 Jahren eine grosse Verbreitung in allen Regionen des Landes erfahren, professionelle Qualität erreicht und stellt einen wichtigen Pfeiler der Jugendförderung dar.

Als ebenso bedeutend erachten wir die weitere Unterstützung der bereits gesetzlich anerkannten Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gerade der Förderung der Jugendverbände kommt weiterhin gleichbleibend hohe Bedeutung zu. Die Verbandsjugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie weitgehend von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche geleistet wird. Sie stellt damit gelebte Partizipation dar.

▶ *Art. 4 KJFG: Die Ausweitung der Zielgruppe ist positiv*

Grundsätzlich zu begrüssen ist, dass der Bund im Bericht zum Gesetzesentwurf festhält, dass die ausserschulische Förderung sich auch auf Kinder erstrecken muss. Dies entspricht dem Bedarf. Bei der Umsetzung ist jedoch unbedingt zu beachten, dass alle Altersgruppen gemäss ihrer spezifischen Lebenslage Förderungsbedarf haben. Zudem geht mit der Ausweitung der Zielgruppe und der damit verbundenen Leistungsausweitung auch eine entsprechende Ausweitung der Finanzierung einher. Dies darf nicht zulasten der bisherigen Zielgruppe gehen.

▶ *Art. 7 Abs. 1 KJFG: Positive Finanzierung von Dachverbänden*

Im Sinne einer wirkungsvollen horizontalen und vertikalen Koordination hat die ausreichende Finanzierung von Dachstrukturen eine hohe Bedeutung. Damit werden auch die Kantone und Gemeinden entlastet, die so ihre Förderaufgaben auf ihrer Staatsebene besser erfüllen können (vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 13 Abs. 1 KJFG)

▶ *Art. 7 Abs. 2 lit. d KJFG: Problematische Kriterien für Finanzhilfen an Einzelorganisationen*

Wir erachten die in Ziffer 1 festgelegte Bedingung als problematisch, dass nur Organisationen unterstützt werden sollen, die schweizweit mindestens 1'000 Mitglieder ausweisen können. In der Schweiz gibt es zahlreiche kleinere Kinder- und Jugendorganisationen, die zwar nicht 1'000 Mitglieder ausweisen können, aber dennoch schweizweit aktiv sind und einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu zählen zum Beispiel die Schweizer Jugendfilmtage, die eine wichtige schweizweite Förderfunktion im Bereich der Jugendkultur erfüllen. Solche Organisationen werden aufgrund der formulierten Einschränkungen nicht unterstützt, obwohl sie zur Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates beitragen. Zudem ist unklar, wie Ziffer 3 von Art. 7 Abs. 2 lit. d KJFG zu interpretieren ist. Es ist deshalb zu befürchten, dass wichtige nationale Jugendorganisationen ihre Beitragsberechtigung verlieren werden, obwohl sie einen wesentlichen Beitrag zu den in Art. 2 KJFG formulierten Zielen leisten.

► *Art. 8 KJFG: Positive Förderung von Modellvorhaben*

Wir begrüssen die Förderung von Modellvorhaben als ein wichtiges Instrument zur Innovation und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung. Dabei ist festzuhalten, dass innovative Projekte mit nationaler Ausstrahlung („gesamtschweizerische Bedeutung“ gemäss Art. 8 Abs. 1) häufig auf lokaler und kantonaler Ebene zu finden sind.¹ Diese sollten deshalb ebenfalls auf der Grundlage dieses Artikels unterstützt werden können.

► *Art. 9 KJFG: Die Gewährung von Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung ist in der vorgeschlagenen Fassung ungenügend, da die Formulierung zu wenig umfassend ist.*

Aus- und Weiterbildung von Freiwilligen und ehrenamtlich Engagierten in der ausserschulischen Jugendarbeit ist ein wichtiges Anliegen und es ist grundsätzlich positiv, dass der Bund diese weiterhin finanziell unterstützt. Wir bedauern aber, dass der Bund in Art. 9 KJFG ausschliesslich an der Terminologie „Jugendleiter“ festhält und im erläuternden Bericht den Grundsatz festmacht „Jugendliche leiten Jugendaktivitäten“.

Diese Vorstellung von den Aktivitäten Jugendlicher ist zu eng und bleibt im Konzept des alten Jugendförderungsgesetzes verhaftet. Dies obwohl der erläuternde Bericht den alleinigen Fokus auf der Arbeitsweise der „klassischen“ Jugendverbände als Mangel des bisher geltenden Rechts nennt.

Es ist eine von mehreren Absichten der Gesetzesrevision, offene und innovative Formen der Jugendarbeit zu fördern. Gerade in den innovativen Formen ausserschulischer Jugendarbeit engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 Jahren häufig in sehr flexibler, informell organisierter oder projektartiger Form. Die Formulierung, dass sie andere Jugendliche „anleiten“, entspricht diesem Selbstverständnis nicht. Dazu kommt, dass offene Jugendarbeit Jugendlichen einen Rahmen anbietet, um sich freiwillig zu engagieren. Die nötigen (Infra-)Strukturen werden oftmals von den Gemeinden subventioniert oder angeboten, weil diese erkannt haben, dass sie damit den Beitrag der jungen Generation zum Gemeinwesen fördern können. Somit trifft auch die „Definition“ der „JugendleiterInnen“ aus Art. 4 lit. b KJFG als „Jugendliche [...] die [...] in einer privaten Trägerschaft tätig sind“ nicht in jedem Fall auf Jugendliche und junge Erwachsene zu, die sich ausserhalb der national organisierten Jugendverbände engagieren.

Es ist deshalb fraglich, ob Jugendliche und junge Erwachsene, die sich freiwillig/ehrenamtlich in der offenen Jugendarbeit engagieren, tatsächlich in den Genuss der Unterstützung von Ausbildungen kommen werden, wie im erläuterndem Bericht postuliert wird.

Zudem bedauern wir, dass Erwachsene von über 30 Jahren von der Ausbildung der „Jugendleiter“ per Definition ausgeschlossen sind. Dabei verlangen wir nicht, dass der Bund die tertiäre Ausbildung von professionellen Fachpersonen mitfinanzieren soll. In den zahlreichen verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendförderung, die heute existieren, engagieren sich auch Menschen von über 30 Jahren als Freiwillige oder Ehrenamtliche - sei es in Jugendkommissionen und Trägervereinen oder beim Betrieb von Angeboten und Projekten. Diese Gruppen haben ebenfalls einen Bedarf an niederschweligen Ausbildungsmöglichkeiten, der durch die „Jugendleiter“-Begriff und die Altersgrenze von 30 Jahren nicht abgedeckt werden kann.

¹ Modellprojekte werden auf lokaler Ebene sowohl von privaten Trägerschaften als auch von Gemeinden durchgeführt. Art. 1 Abs. a + b ist deshalb eine Grundlage für Art. 8)

- ▶ *Art. 13 Abs. 1 KJFG: Willkürliche Beitragsbeschränkung für Finanzhilfen. Notwendigkeit der Erhöhung der Quote auf 80%.*

Es ist sachlich nicht sinnvoll, dass nach Art. 13 Abs. 1 KJFG, die Finanzhilfen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben betragen dürfen, ausgewählte Unterstützungsbereiche jedoch in Absatz 2 von dieser Einschränkung ausgenommen werden. Insbesondere soll die Regelung auf Finanzhilfen gemäss Art. 7 Abs. 1 KJFG (Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen) angewandt werden. Dies ist nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung.

Wir begrüssen, dass das Instrument der Leistungsvereinbarungen in Art. 13 KJFG verankert wird. Dies ermöglicht eine Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Organisationen auf einer transparenten und berechenbaren Basis und es können Leistungen gemäss Bedarf bei privatrechtlichen Organisationen eingekauft werden. Die Beschränkung der Finanzhilfen auf 50% der anrechenbaren Ausgaben widerspricht jedoch den Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, nach denen staatliche Leistungen vom jeweils geeignetsten Anbieter zu erbringen sind und der Entscheid, ob eine Leistung verwaltungsintern oder -extern erstellt werden soll, nicht durch das Gesetz willkürlich eingeschränkt werden sollte. Zudem ist die Beschränkung auf 50% nicht direkt aus dem Subventionsgesetz SuG ableitbar.

Wir fordern deshalb, den Höchstsatz in Art. 13 Abs. 1 KJFG bei 80% festzusetzen.

Damit werden die Kantone und Gemeinden entlastet, die so ihre Förderaufgaben auf der jeweiligen Staatsebene besser erfüllen können. Gleichzeitig können sich die Dachverbände auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, anstatt ihre beschränkten Ressourcen in die Entwicklung und Finanzierung von kurzfristigen Projekten zu investieren. Wir erachten es hingegen durchaus als angemessen, dass ein Anteil von 20% durch Beiträge der Mitglieder erbracht wird. Dies entspricht den Funktionsprinzipien von Dachverbänden und erhöht ihre Legitimation durch die Mitglieder.

Der Bund vergibt sich nichts, wenn er den Satz auf 80% erhöht oder die Beschränkung vollständig aufhebt. Er behält, da es sich um eine Maximalleistung handelt, weiterhin die volle Entscheidungsfreiheit.

- ▶ *Art. 25 KJFG: Die Unterstützung der konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik der Kantone wird begrüsst*

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund beabsichtigt, die Kantone beim Auf- und Ausbau und der konzeptuellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. Wirkungsvolle Kinder- und Jugendpolitik ist nur möglich, wenn neben dem zivilgesellschaftlichen Engagement alle drei Staatsebenen ihren spezifischen Beitrag leisten. Dabei kommt den Kantonen eine wichtige Rolle zu.

Die Kinder- und Jugendpolitik steht, stärker als andere Bereiche, im Spannungsfeld rascher Entwicklung und Veränderung. Dies bedingt für die Kantone eine laufende Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik, wenn sie bei ihren Förderaktivitäten den Kindern und Jugendlichen bedarfs- und situationsgerecht sowie wirkungsvoll begegnen wollen. Daher empfehlen wir, dass eine Weiterführung der Unterstützung über die geplanten acht Jahre geprüft und angestrebt wird.

- ▶ *Erläuternder Bericht, S. 37f: Ungenügende Finanzierung*

Es ist jedoch zu befürchten, dass die positiven Ansätze der Gesetzesrevision obsolet werden, wenn an der in im erläuternden Bericht skizzierten Höhe der Bundesmittel festgehalten wird. Mit den, nach dem Auslaufen der Anschubfinanzierung, vorgesehenen finanziellen Mitteln von 8.4 Mio. (heute 6.95 Mio.) können die vom Gesetz beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden. Dies insbesondere im Blick auf die im Gesetz vorgesehene

Ausweitung des Leistungsspektrums (Unterstützung der offenen Jugendarbeit, Erweiterung der Zielgruppe).

Für eine deutliche Erhöhung der Bundesmittel sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Arbeit der Jugendorganisationen verlangt heute eine professionelle Arbeitsweise beispielsweise für Evaluation und Qualitätssicherung. Der bisherige Betrag von 6.6 Mio. hätte bereits vor Jahren erhöht werden müssen, um diesem Bedarf gerecht zu werden. In den vergangenen Jahren konnte durch die minimale Erhöhung der Subventionen jedoch kaum die Teuerung gedeckt werden. Die Erhöhung und Verteilung der finanziellen Mittel für das neue Jugendförderungsgesetz muss diesen Umständen Rechnung tragen.
- Das Altersspektrum der Zielgruppe des Gesetzes wird ausgedehnt und die Förderung der offenen Jugendarbeit höher gewichtet. Damit entsteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der nicht durch Reduktion der Unterstützung der Jugendverbände kompensiert werden darf. Dies muss bei der Finanzplanung berücksichtigt werden.
- Mit den vorgesehenen Subventionen steht den Jugendorganisationen sowohl für ihre regelmässigen Tätigkeiten als auch für Projekte nur eine minimal erhöhte Förderung zur Verfügung. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzes, die Vielfalt der auserschulischen Jugendaktivitäten in der Schweiz gezielt zu fördern. Zudem handelt es sich um eine so geringe Steigerung, dass zu befürchten ist, dass diese Summe durch allgemeine Kostensteigerungen, wie beispielsweise die Teuerung oder den Druck zu professionelleren Strukturen, sogleich wieder aufgebraucht wird.

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

okaj zürich

Franziska Herold
Präsidentin

Patrick Stark
Geschäftsführer



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Aarau, 14. Januar 2010

STELLUNGNAHME BUNDESGESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DER AUSSERSCHULISCHEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Sehr geehrte Damen und Herren

PETZI der Dachverband der Schweizer Musikclubs bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit.

Der Verein PETZI beherbergt als Dachverband über 80 nicht gewinnorientierte Musikclubs und Kulturzentren aus der ganzen Schweiz; darunter prominente Vertreter wie Moods Zürich, Rote Fabrik Zürich, Kaserne Basel, Schüür Luzern, Fri-Son Fribourg, Les Docs Lausanne oder Usine Genf. Mit über 10-jähriger Tradition - und seit vier Jahren finanziell gestützt durch einen Leistungsvertrag mit dem Bund - vertritt PETZI die Interessen der Schweizer Clubszene.

Unsere Mitglieder sind wichtige Akteure im Bereich der Integration und Förderung von Jugendlichen (Freiwilligenarbeit). Die Struktur der PETZI-Clubs zeichnet sich dadurch aus, dass die Angebote zu einem grossen Teil von Jugendlichen für Jugendliche und oft in Freiwilligenarbeit geleistet werden. Die Struktur der PETZI-Clubs ermöglicht dem Bund einen grossen Multiplikationseffekt seiner finanziellen Unterstützung auf nationaler Ebene. Jedes Wochenende werden in der Schweiz, durch die in die Organisation der Clubs integrierten Jugendlichen, Hunderte von Stunden Freiwilligenarbeit geleistet und für das Gemeinwohl eingesetzt. Durch die direkte Partizipation von Jugendlichen werden Inhalte und Werte vermittelt, welche auf Kontinuität und Nachhaltigkeit setzen. Gerade im Bereich des Lernens von Soft Skills übernehmen die PETZI Mitglieder in der non-formalen Bildung (vgl. erläuternder Bericht Seite 10) eine Schlüsselfunktion. Ausserdem nehmen die PETZI-Clubs auch im Alltag der nicht in die Organisation der Clubs integrierten Jugendlichen eine wichtige Rolle ein, verbringen die Jugendlichen doch einen Teil ihrer Freizeit im Club bzw. im Kulturzentrum.

PETZI anerkennt die Bemühungen des Bundesrates mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes den Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Rechnung zu tragen.

Als deren Mitglied schliesst sich PETZI grundsätzlich der Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

an. Auf einige Punkte, welche die spezifischen Anliegen der PETZI-Mitglieder und unseren Verein als Dachverband der Schweizer Musikclubs betreffen, wird unabhängig von der Stellungnahme der SAJV eingegangen. Im Folgenden die Stellungnahme von PETZI zu den einzelnen Artikeln:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

> Art. 1 Gegenstand

Zu Art. 1, lit. b

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> Art. 2 Zweck

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 4 Zielgruppe

Zu Art. 4, lit. a:

Wie SAJV spricht sich auch PETZI gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Denn die Grenze zwischen der blossen Teilnahme einer/s Jugendlichen und der Übernahme von Leitungsaufgaben ist bei älteren Jugendlichen oft fliessend. Die bisherige Praxis hat sich auch aus der Sicht von PETZI sehr bewährt.

Zu Art. 4, lit. b:

Die Vorstandsmitglieder unseres Vereins und unserer Mitglieder tragen eine grosse Verantwortung bei ihren Entscheidungen und müssen über vielerlei Erfahrung verfügen, um diese wahrzunehmen. Bei der vorgeschlagenen Altersbeschränkung auf die Vollendung des 30. Altersjahres wären diese Voraussetzungen nicht vollständig zu erfüllen.

> Art. 5 Begriffe

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an privaten Trägerschaften

> Art. 6 Voraussetzungen

Wie die SAJV begrüsst auch PETZI den zweiten Halbsatz, lit. a. Damit wird die wertvolle und wichtige Arbeit von Organisationen, welche sich nicht ausschliesslich im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren, anerkannt und weiterhin gefördert. An dieser Stelle soll jedoch betont werden, dass auch PETZI die vorgeschlagene Erweiterung der Trägerschaften der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich begrüsst, dass diese aber in keinem Fall zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen erfolgen darf. Um dies zu verhindern bzw. um die Erweiterung von Zielgruppe und Trägerschaft sinnvoll und langfristig tragfähig realisieren zu können, ist eine deutliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel unumgänglich.

> Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.1:

Selbstverständlich unterstützt auch PETZI die Absicht des Bundes auch in Zukunft Dachorganisationen und Koordinationsplattformen Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten zu gewähren.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. b:

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. d, Ziffer 1:

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 2:



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 3:
PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> **Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung**
Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> **Art. 9 Finanzhilfen für die Aus und Weiterbildung**
PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> **Art. 10 Eidgenössische Jugendsession**
PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

> **Art. 11**
Der Bund will künftig Projekte von Gemeinden finanzieren. Aus der Sicht von PETZI (analog SAJV) ist die Öffnung des Gesetzes für die Unterstützung von Gemeinden falsch. Dadurch würde grosse Unklarheit herrschen, welche Rolle dabei den Kantonen zufallen würde. Wie die SAJV fordert auch PETZI den Bundesrat auf, diesen Artikel zu streichen.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

> **Art. 12 Grundsatz**
Wie die SAJV begrüsst auch PETZI, dass der Bundesrat bei der Formulierung der Qualitätsvorgaben und bei der Beurteilung, ob diese eingehalten werden, anerkennt, dass Tätigkeiten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit zu einem grossen Teil von nicht professionellen, ehrenamtlich und freiwillig tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht werden. Allerdings möchte PETZI betonen, dass thematische Strategien allgemein formuliert sein müssen und den Handlungsspielraum des Leistungsvertragspartners nicht einschränken dürfen.

> **Art 13 Höhe der Finanzhilfen**
Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> **Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen**
Zu Art. 14, lit. a, b, c und e:
PETZI ist mit den erwähnten Kriterien für die Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden.

Zu Art. 14, lit. d:
Als Dachverband der Schweizer Musikclubs erscheint uns die Berücksichtigung des Partizipationsgrades von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf als unmöglich. Sie darf bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe wirken. Mit der verstärkten Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssten die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann. Grund dafür ist, dass die Berücksichtigung von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-How voraussetzt, welches sich die AkteurInnen zuerst erwerben müssen, und bedingt andererseits die sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Zur Umsetzung und Erarbeitung dieser Massnahmen wären hohe finanzielle Einsätze erforderlich.
Die Mitglieder von PETZI sind bestrebt Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen und bieten entsprechende Rahmenbedingungen zur Integration von Jugendlichen in die Organisation und zu deren Teilnahme am kulturellen Angebot an (Preise, Angebot, Einlasspolitik, etc.).



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

> Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

> Art. 16 Verfahren

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzenentwicklung

> Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wie die SAJV ist auch PETZI mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden, würde Abs. 2 jedoch folgendermassen ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachorganisationen und Fachpersonen.“

> Art. 19 Koordination auf Bundesebene

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> Art. 20 Kompetenzentwicklung

Wie die SAJV ist auch PETZI mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden; ist jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Grundauftrag der Bundesbehörde handelt, der nicht mit Mitteln aus der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf. Die für die Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nicht zweckentfremdet werden, sondern sind in die direkte Kinder- und Jugendförderung zu investieren.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

> Art. 21

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

> Art. 22 Vollzug

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art 23 Evaluation

Wie die SAJV ist auch PETZI mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, jedoch darf die Erfüllung dieser Aufgaben in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen führen. Ausserdem dürfen diese Massnahmen auf keinen Fall zu inhaltlichen Einschränkungen in der Handlungsfreiheit der Leistungsempfänger führen, da dies die Verpflichtung eines Dachverbandes seinen Mitgliedern gegenüber, auf deren spezifische Bedürfnisse einzugehen, gefährdet. Das qualitative Controlling von PETZI besteht im Wahrnehmen der Interessen seiner Mitglieder.

> Art 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 25 Übergangsbestimmung

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

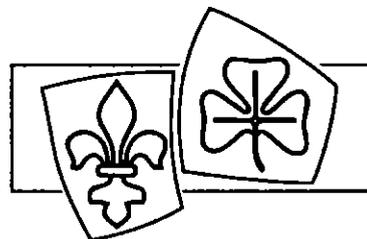
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Isabelle von Walterskirchen". The signature is fluid and cursive, with a prominent flourish at the end.

Isabelle von Walterskirchen
(Geschäftsleitung PETZI-Deutschschweiz)

Beilage:
Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse
Movimento Scout Svizzero
Moviment Battasendas Svizra



EINSCHREIBEN

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bern, 13. Januar 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG): Stellungnahme der Pfadibewegung Schweiz (PBS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2009 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG).

Mit Befremden mussten wir feststellen, dass die Pfadibewegung Schweiz (PBS) nicht den direkt eingeladenen **Vernehmlassungsadressaten** angehörte, obwohl sie, mit ihren 45'000 Mitgliedern nach wie vor einer der wichtigsten Akteure in der ausser-schulischen Jugendarbeit ist. Als direkt betroffene Organisation nehmen wir sehr gerne im oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung:

Résumé

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst das Vorhaben des Bundesrats, das derzeit gültige Jugendförderungsgesetz umfassend zu revidieren und den Entwicklungen in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund verfolgt die PBS den Revisionsprozess seit Beginn der Arbeiten mit grossem Interesse und unterstützt diesen aktiv, aber auch kritisch.

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) befürwortet grundsätzlich die Anerkennung der Leistungen der offenen Jugendarbeit im Bereich der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der **Einbezug der offenen Jugendarbeit** als neue anspruchsberechtigte Gruppe im Rahmen der Revision des Jugendförderungsgesetzes ist aus unserer Sicht richtig und wichtig.

Diese geplante Erweiterung der förderungsberechtigten Gruppen bedingt jedoch **zwingend die Bereitstellung grösserer finanzieller Ressourcen**. Findet bloss eine Umlagerung der bisherigen finanziellen Mittel statt - dies würde in jedem Fall mit einer Schwächung der unbezahlten und freiwilligen Arbeit der Jugendverbände einhergehen - werden die Ziele der Revision nicht erreicht.

Geschäftsstelle PBS
Speichergasse 31
Postfach 529
CH - 3000 Bern 7
Tel. +41 (0)31 328 05 45
Fax +41 (0)31 328 05 49
E-mail: info@pbs.ch
<http://www.pbs.ch>

Unsere Sponsoren
Nos sponsors
I nostri sponsor
Nos sponsor

**FOTO
PICK**

VICTORINOX

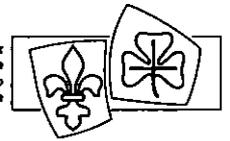
NESQUIK

Die Mobiliar
Versicherungen & Vorsorge

ay

Unser Ausruher
Notre fournisseur
Il nostro fornitore
Nosse equibador

hajk



A) Allgemeine Stellungnahme

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) betrachtet die offene Jugendarbeit als eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes für Kinder und Jugendliche zu den Aktivitäten der Jugendverbände. Die offene Jugendarbeit und die Arbeit der Jugendverbände haben aber unterschiedliche Angebote und Zielgruppen. Deshalb kann die eine Form der Jugendarbeit die andere nicht ersetzen.

Während der erläuternde Bericht aber die Stärken der offenen Jugendarbeit eingehend darstellt, wird die Arbeit der Jugendverbände nur ungenügend gewürdigt. 500'000 Jugendliche beteiligen sich schweizweit in der Verbandsjugendarbeit und zeigen ein langfristiges, nachhaltiges Engagement in einem strukturierten Umfeld.

❶ Förderung von ALLEN Kindern und Jugendlichen mit dem neuen Kinder und Jugendgesetz!

Art. 2 des Gesetzesentwurfes umschreibt den Zweck des neuen Gesetzes, Art. 3 des Gesetzesentwurfes hält den **diskriminierungsfreien Zugang** von allen Kindern und Jugendlichen zu ausserschulischen Aktivitäten fest. Demgegenüber fokussiert der Bericht sehr stark auf Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf. Diese Fokussierung entspricht aus unserer Sicht nicht dem Zweck des Gesetzes. Das Gesetz ist **kein** „Problemkinder-Förderungsgesetz“. Mit einem eidgenössischen Kinder- und Jugendförderungsgesetz müssen **alle Kinder und Jugendliche**, unbeachtet ihrer Herkunft und ihrer Fähigkeiten, förderungsbe-rechtigt sein.

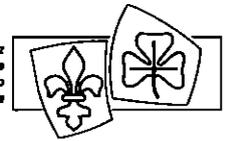
Beachtet man zudem, dass vom Gesetz bereits Kinder im Kindergartenalter als Zielgruppe erfasst werden sollen, so wird aus unserer Sicht deutlich, dass der **Zweck dieses Gesetzes die breite Förderung sinnvoller Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** sein muss. Damit soll erreicht werden, dass ein **besonderer Förderungsbedarf** bei einer breiten Schicht von Kindern und Jugendlichen **gar nicht erst entsteht**. Mit einer frühzeitigen kostengünstigen Förderung kann späterer kostspieliger Förderbedarf vermieden werden. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit bereits bestehendem, besonderem Förderungsbedarf sollte (und wird auch bereits) in Spezialgesetzen geregelt werden.

❷ Verbandsjugendarbeit: Partizipativ, nachhaltig und kostengünstig

Die Verbandsjugendarbeit ist aktueller denn je: Bereits jetzt trägt die Verbandsjugendarbeit mit praktisch ausschliesslich ehrenamtlichem Einsatz und äusserst beschränkten finanziellen Mitteln Wesentliches zur Umsetzung des in Art. 2 des Gesetzesentwurfes genannten Zweckes bei.

Mit ihrem breiten Angebot sprechen die traditionellen Jugendverbände auch heute **die breite Masse von Kindern und Jugendlichen** an. So verzeichneten die grossen Jugendverbände in den vergangenen Jahren – trotz sinkenden Kinderzahlen - weitgehend stabile Mitgliederzahlen. Im vergangenen Jahr konnten die Pfadibewegung Schweiz (PBS) und Jungwacht Blauring (Jubla), die beiden grössten Jugendverbände der Schweiz, ein Mitgliederwachstum verzeichnen. Dies in einem gesellschaftlichen Umfeld, in welchem eine grosse Zahl von Freizeit- und Sportvereinen Mitglieder verlieren. Mit der im erläuternden Bericht (S. 20) festgehaltenen Aussage, dass viele Kinder und Jugendliche nicht mehr bereit sind, sich klassischen Jugendverbänden anzuschliessen, sind wir aus diesen Gründen keineswegs einverstanden.

Die Verbandsjugendarbeit setzt sich intensiv und kritisch mit dem gesellschaftlichen Wandel und den daraus entstehenden, veränderten Bedürfnissen auseinander und passt ihr Angebot regelmässig diesem veränderten Umfeld an. Innovative Elemente finden Platz im vorgegebenen Rahmen des Selbstverständnisses der jeweiligen Jugendverbände.



Das Vereinswesen ist - gerade in der Schweiz - für die Gesellschaft von tragender Bedeutung. Die Verbindlichkeit der Aktivitäten, die sich aufgrund der Mitgliedschaft in einem Jugendverband ergibt, hilft den Jugendlichen, sich zu Personen zu entwickeln, die Verantwortung für sich selber, aber auch für die Gemeinschaft, übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können (vgl. Art. 2 des Gesetzesentwurfes). Die Vereinszugehörigkeit erlaubt es den Jugendlichen, sich über Jahre dem Alter entsprechend aktiv einzubringen und ihre Mitsprachemöglichkeiten auszunutzen. In einem „geschützten“ und begleiteten Umfeld können sie zunehmend mehr Verantwortung übernehmen und ihre Sozialkompetenzen weiter entwickeln. Dank den Jugendverbänden können Kinder und Jugendliche **nachhaltig über viele Jahre begleitet** werden, was massgeblich zu ihrer ganzheitlichen Entfaltung beiträgt.

Diese langfristige Jugendarbeit wird in den klassischen Jugendverbänden praktisch ausschliesslich von Jugendlichen in **unbezahlter und freiwilliger Arbeit geleistet**. Die grossen Jugendverbände arbeiten national und vernetzen die Arbeit, die zu einem wesentlichen Teil auf lokaler, regionaler oder kantonaler Ebene erfolgt. Mit minimalen finanziellen Mitteln wird auf diese Weise ein ausserordentlich hoher Output erreicht. Dies ermöglicht einen **effizienten und sehr effektiven Einsatz der eingesetzten Geldmittel**.

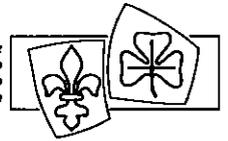
Für diese übergeordneten Koordinationsaufgaben, welche durch die Jugendverbände auf nationaler Ebene geleistet werden, sind die Jugendverbände aber essentiell auf die finanziellen Förderbeiträge des Bundes angewiesen. Eine tragende Finanzierung solcher Aufgaben durch Stiftungen und Unternehmen ist in der Praxis kaum realisierbar. Soll die heute vorhandene Qualität in den bisher geförderten Bereichen (insbesondere in der Verbandsjugendarbeit) weiterhin gewährleistet sein, so muss diesen Organisationen künftig im Minimum der gleich hohe Beitrag zur Verfügung stehen wie bisher. Aufgrund der Informationen im erläuternden Bericht befürchten muss jedoch werden, dass **für die ehrenamtlich organisierten Jugendverbände mit dem neuen Gesetz trotz zusätzlicher Aufgaben weniger Geld zur Verfügung** steht. Noch mehr zu leisten ohne entsprechende finanzielle Gegenleistung, ist für die Jugendverbände allerdings kaum möglich.

⑥ Ausdehnung der anspruchsberechtigten Gruppen

Die Ausweitung der beitragsberechtigten Gruppen im Rahmen des neuen KJFG kann nur dann zu einer höheren Förderwirkung bei Kindern und Jugendlichen führen, wenn auch die entsprechenden Mittel namhaft erhöht werden.

Die **Berücksichtigung von Gemeinden** in den Kreis der anspruchsberechtigten Akteuren (vgl. Art. 11 des Entwurfs) steht im diametralen Widerspruch zu den Zielen, die mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA) erreicht werden sollten; als Stichworte seien die Entflechtung der Finanzströme und die Übertragung von mehr Gestaltungsverantwortung an die Kantone genannt. Für ein Abweichen von den im Rahmen des NFA aufgestellten Grundsätzen sehen wir im vorliegenden Fall keinerlei Notwendigkeit.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch Art. 5a der schweizerischen Bundesverfassung (BV) und das in ihm verankerte Subsidiaritätsprinzip in Erinnerung rufen. Art. 67 BV (Förderung von Kindern und Jugendlichen) wird heute denn auch entsprechend ausgelegt. Die Förderung der lokalen Jugendarbeit ist Sache der Gemeinden und der Kantone (vgl. auch S. 6 des Berichtes). Wir sehen denn auch keine Anzeichen dafür, dass die Förderung der lokalen Jugendarbeit auf kantonaler und kommunaler Ebene durch den Bund notwendig ist. Die Schaffung einer Unterstützungsmöglichkeit der lokalen Jugendarbeit der Gemeinden durch den Bund ist daher nicht notwendig.



B) Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstützt die Formulierung von Art. 1 des Gesetzesentwurfes, was Art. 1 lit. a, c und d betrifft. Eine Unterstützung der Gemeinden mit Bundesgeldern (lit. b) lehnt die PBS hingegen entschieden ab (vgl. oben). Wir empfehlen daher Art. 1 lit. b ersatzlos zur Streichung. Eine verstärkte Koordination im Sinne von Art. 1 lit. d wird dagegen begrüsst.

Art. 2: Zweck

Grundsätzlich einverstanden; Formulierung wird begrüsst.

Art. 3: Diskriminierungsfreier Zugang zu auserschulischen Aktivitäten

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstützt die Formulierung von Art. 3 des Gesetzesentwurfes. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch festhalten, dass nicht jede Aktivität alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen anspricht; entsprechend bieten die einzelnen Akteure unterschiedliche Aktivitäten für unterschiedliche Zielgruppen an, um die in Art. 2 des Gesetzesentwurfes genannten Ziele der Kinder- und Jugendförderung zu erreichen. Im Sinne der oben erwähnten Aussagen möchten wir zudem nochmals darauf hinweisen, dass für uns der diskriminierungsfreie Zugang zu auserschulischen Aktivitäten auch bedeutet, dass Kinder und Jugendliche ohne besonderen Förderungsbedarf im Rahmen dieses Gesetzes gleichermaßen gefördert werden, wie Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf.

Art. 4: Zielgruppen

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus und fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die Grenze zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist gerade bei älteren Jugendlichen oft fließend und hängt vom Kontext der jeweiligen Veranstaltung ab.

Wir erachten die Förderung des Grundsatzes „Jugendliche leiten Jugendliche“ als sehr wichtig und setzen dies gerade in der Basisarbeit konsequent um. An Anlässen des nationalen Verbandes sind insbesondere die Vertretenden der Kantonalleitungen als Teilnehmende anwesend; in ihrer Arbeit in den Kantonalverbänden sind sie jedoch in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig.

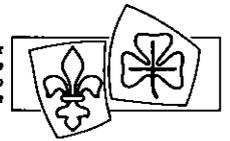
Art. 5: Begriffe

Wird vorbehaltlos unterstützt.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 6: Voraussetzungen

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst grundsätzlich die Erweiterung des Kreises der Trägerschaften im Sinne der Kinder- und Jugendförderung. Eine quantitative Vergrößerung der Zielgruppe bedingt aber auch die Erhöhung der finanziellen Mittel, um die Qualität der bestehenden durch den Bund geförderten Tätigkeiten bei den Jugendverbänden nicht zu gefährden.



Art. 7: Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Abs. 1: Grundsätzlich begrüsst die Pfadibewegung Schweiz (PBS) die Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen (wie SAJV oder DOJ). Eine verstärkte Förderung der Dachverbände darf aber nicht auf Kosten der direkten Förderung der Einzelorganisationen, deren Mitgliedern aus Kindern und Jugendlichen bestehen, gehen.

Nationale Jugendverbände wie beispielsweise die PBS haben oftmals selber „Dachverbandscharakter“; eine übermässige finanzielle Förderung der Dachverbände auf Kosten der Jugendverbände birgt die Gefahr, dass die konkret anvisierte Zielgruppe, die Kinder und Jugendlichen, gar nicht erreicht wird. Wir erachten die Dachverbände primär als Vertreter unserer Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie als Dienstleistungserbringer für die Kinder- und Jugendverbände in diesem Bereich.

Abs. 2 lit. d:

Zu Ziff. 1: Wir begrüssen insbesondere die alternative Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kinder- und Jugendalter für die Gewährung einer Finanzhilfe. Eine reduzierte Anzahl Verbände ermöglicht es dem Bund, effektiv eine angemessene Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Zu Ziff. 3: Die in Ziffer 3 genannte Bedingung („Ihre regelmässigen Aktivitäten stehen allen Kindern und Jugendlichen ohne Vorbedingungen offen.“) als eine von drei möglichen Voraussetzungen lehnen wir ausdrücklich ab. Mit dieser Umschreibung werden die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen in den entscheidenden Fällen ausgehebelt; die Förderung steht nun wieder allen Organisationen offen, auch jenen, die die Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen.

Art. 8: Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermassen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben. Zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität eines solchen Vorhabens aus.

Ferner erachten wir die Förderung von Projekten auch nur dann als nachhaltig, wenn diese im Rahmen einer bestehenden Organisation erfolgt.

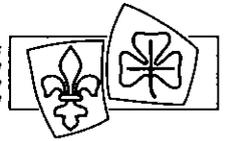
Art. 9: Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstützt grundsätzlich Art. 9 des Gesetzesentwurfes. Bei der Festlegung der inhaltlichen Rahmenbedingungen brauchen die ehrenamtlich strukturierten Jugendverbände **einen ausreichenden Gestaltungs- und Organisationsspielraum**. Die Mitsprache des Bundesamtes für Sozialversicherungen bezüglich der Inhalte der Aus- und Weiterbildungsangebote muss daher **klar begrenzt** bleiben. Wir setzen uns zudem vehement dafür ein, dass, wie im erläuternden Bericht auf S. 31 festgehalten, Aus- und Weiterbildungskurse von Untergruppen der Jugendverbände (z.B. Kantonalverbände) weiterhin unterstützt werden.

Art. 10: Eidgenössische Jugendsession

Grundsätzlich steht die Pfadibewegung Schweiz (PBS) der Förderung der politischen Partizipation sehr positiv gegenüber. Für uns steht aber die Frage im Raum, ob es zweckdienlich ist, *ein* einzelnes Projekt spezifisch im Gesetz zu erwähnen. Andere nationale, förderungswürdige Projekte, wie beispielsweise die Aktion 72 Stunden, welche eine breite Masse von Kindern und Jugendlichen auf das Engagement in und für die Gesellschaft sensibilisiert, hätten aus unserer Sicht genau so einen legitimen Anspruch auf einen Sonderstatus. Aus unserer Sicht müsste Art. 10 des Gesetzesentwurfes daher offener formuliert werden.

Bezüglich der konkreten gesetzlichen Verankerung der Jugendsession geben wir gleichzeitig zu bedenken, dass diese Veranstaltung sehr „hochschwellig“ ist und der im erläuternden Bericht erwähnte Zugang für Personen mit besonderem Förderungsbedarf nur schwerlich umgesetzt werden kann. Die derzeitige Ausgestaltung der Jugendsession entspricht nicht oder nur bedingt den Bedürfnissen von



Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten. Soll die Eidgenössische Jugendsession in dieser Form ins Gesetz aufgenommen werden, so empfehlen wir deren Form zu überdenken, um eine verstärkte „Niederschwelligkeit“ zu erreichen.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Eine Unterstützung der Gemeinden mit Bundesgeldern lehnt die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ab (vgl. oben), weshalb wir die ersatzlose Streichung von Art. 11 des Gesetzesentwurfes empfehlen.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung von Finanzhilfen

Art. 12: Grundsatz

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst, dass der Bundesrat bei der Formulierung der Qualitätsvorgaben und der Beurteilung, ob diese eingehalten werden, auch anerkennt, dass die Aktivitäten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit grösstenteils von nicht professionellen, sondern von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht werden.

Art. 13: Höhe der Finanzhilfen

Grundsätzlich einverstanden.

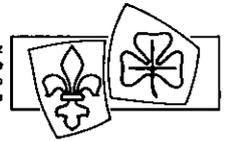
Art. 14: Bemessung der Finanzhilfen

Abs. 1 lit. c:

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) befürchtet einen übermässigen Reportingaufwand für die Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeit eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Abs. 1 lit. d:

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Anwendung kritisch gegenüber. Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausserschulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Entsprechend ist es der PBS ein Anliegen, auch Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Die PBS wehrt sich aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Die PBS hält diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes und ausserdem wenig aussagekräftiges Bemessungskriterium. Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die Akteure zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keineswegs innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe



dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

Art. 15: Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 16: Verfahrensbestimmungen

Abs. 2: Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) wünscht folgende Ergänzung: „[...] Der Bund ist befugt, auch mit national ausgerichteten Jugendverbänden, bei welchen die nationale Ebene ebenfalls Dachverbandscharakter hat, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.“ Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Dachorganisationen hat sich in der Praxis bewährt. Diese positiven Erfahrungen sollen auch in der Zusammenarbeit mit den grössten Jugendverbänden genutzt werden können.

Art. 17: Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art. 18: Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden, würde Abs. 2 jedoch folgendermassen ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

Abs. 19: Koordination auf Bundesebene

Grundsätzlich begrüsst die Pfadibewegung Schweiz (PBS) die Schaffung einer Koordinationsstelle. Diese Koordination wird aber verstärkt personelle und finanzielle Ressourcen binden. Diese Ressourcenverwendung darf keinesfalls zulasten der anspruchsberechtigten privaten Trägerschaften gemäss Art. 1 Abs.1 erfolgen.

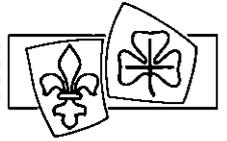
Art. 20: Kompetenzentwicklung

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, jedoch darf die Erfüllung dieser Aufgaben in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten Akteure führen.

7. Abschnitt: EKKJ

Art. 21: EKKJ

Jugendverbände wie Pfadibewegung Schweiz (PBS) konnten in den vergangenen Jahren immer wieder – auf unterschiedlicher Ebene – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.



8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22: Vollzug

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art. 23: Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art. 24: Aufhebung des bisherigen Rechts

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art 25: Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

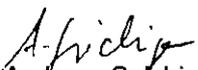
Art. 26: Referendum und Inkrafttreten

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme miteinzubeziehen.

Freundliche Grüsse

Pfadibewegung Schweiz (PBS)


Andreas Spichiger
Präsident


Rolf Birchler
Geschäftsführer

Projet

Prise de position sur la Loi sur l'Encouragement des activités extrascolaires des Enfants et des Jeunes.

Mesdames, Messieurs,

La Plateforme romande de l'animation socioculturelle vous remercie de lui avoir accordé un délai de consultation jusqu'à fin janvier.

La Plateforme romande de l'animation est une association qui réunit des acteurs collectifs (63 membres à ce jour) et individuels (315 membres à ce jour) concernés par l'animation, professionnels, employeurs, formateurs, étudiants,...

Elle mobilise un fichier de plus de 2700 adresses, d'acteurs provenant de l'ensemble de la Romandie et de tous les domaines de l'animation (jeunesse, aînés, quartier, culture, prévention, insertion, intégration,).

Créée en 2004, elle a organisé notamment 8 journées romandes qui réunissent à chaque fois plus de deux cents participants, ainsi que 3 journées thématiques et cantonales qui réunissent à chaque édition une centaine de participants.

Son comité est composé de représentants de chaque canton romand.

Aidée à son démarrage par la loterie romande, elle développe ses activités sans autre financement que les cotisations de ses membres (30.- par année pour les individus et 100.- pour les collectifs) ainsi que les bénéfices résultant de ses actions et prestations.

Son site, www.anim.ch, offre une documentation de référence utile aux métiers de l'animation, dans les différents domaines où il s'exerce.

La Plateforme romande de l'animation vise :

- le développement des pratiques d'animation en phase avec l'évolution des enjeux sociaux
- la mutualisation des expériences et des compétences
- la communication des capacités et des réalisations de ce métier auprès des décideurs institutionnels et politiques, des employeurs et du public.

Nous tenons à souligner 5 aspects du projet de loi qui nous paraissent particulièrement importants à renforcer ou expliciter :

1. Il importe de favoriser une action sur la durée, qui permette la construction du lien, par reconnaissance mutuelle et confiance tissée. Si un jeune est en rupture, ce lien est important - avec la connaissance du jeune dans son contexte et son milieu, son réseau et son parcours - pour aider à son intégration. Dès lors, il nous paraît décisif de considérer que pour favoriser au mieux un développement harmonieux des enfants et des jeunes, il faut prendre en compte leur contexte de vie, leurs parents et famille, leurs liens d'amitié et de voisinage, leur histoire et leur parcours de vie.

Accomplir un travail socioculturel, et pas seulement tourné vers la jeunesse a toujours été un enjeu pour l'animation. L'enjeu est de défendre une action tout public, de quartier, qui permet de densifier les mailles d'une communauté dans le tissu de laquelle il s'agit d'aider les jeunes à trouver leur place.

Il nous paraît intéressant de soutenir les rapprochements de structures s'occupant d'âges différents. Des moyens pourraient favoriser les expériences de construction d'espaces architecturaux où une maison de quartier borde un EMS, une bibliothèque, une ludothèque, une crèche, des habitations, une place conviviale et des petits commerces de proximité. L'urbanisme a un impact majeur sur la vie et les interactions des habitants, des familles, en particulier des enfants et des jeunes qui investissent l'espace public. L'urbanisation devrait intégrer les notions de proximité et de communauté dans la construction ou la restructuration des espaces publics.

- Voir Article 4: sur les groupes cibles
« tous les enfants et les jeunes, de l'âge d'entrée à l'école infantile à l'âge de 25 ans »

2. Le texte témoigne d'une préoccupation de mobiliser des moyens en faveur de l'encouragement des enfants et des jeunes, que nous lisons « dans une visée d'intégration sociale, pour les enfants et les jeunes ayant particulièrement besoin d'encouragement. ».

Les professionnels de l'animation constatent que nombre de jeunes en marge de la société fréquentent avec intérêt les lieux d'animation. L'accueil libre, notamment, est une formule ajustée (espaces de gratuité sans exigence d'inscription, ni programme d'activités, de présence constante et fiable, porteurs d'un cadre de respect des lieux et des gens), qui permet aux jeunes en difficultés de trouver un espace de rencontre ouvert, avec un accompagnement professionnalisé. Ces espaces permettent un mélange des publics ce qui est très important pour ne pas perdre les liens sociaux du quartier. Une autre population, insérée, fiable dans les rendez-vous, capable d'organisation, est preneuse généralement d'activités structurées.

L'équilibre entre ces populations dans l'occupation et le partage des lieux est toujours à trouver.

Il faut certes allouer des moyens à ces deux populations aujourd'hui, si l'on veut réduire la fracture sociale. Les animateurs socioculturels ne demandent pas tant de moyens supplémentaires que la reconnaissance d'un travail qui doit ouvrir des espaces non contraignants. Une présence assurée sur la durée permet de construire un lien de confiance avec des jeunes.

- Voir article 2c : la Confédération entend encourager les activités extrascolaires des enfants et des jeunes de manière à c) promouvoir l'intégration sociale, culturelle et politique des enfants et des jeunes.
 - Voir article 14 d sur le montant de l'aide financière. Le montant de l'aide financière est calculé en fonction d) de la prise en compte des enfants ou des jeunes ayant particulièrement besoin d'encouragement.
 - Voir article 21 d : la CFEJ veille, dans l'accomplissement de ses tâches, à maintenir un équilibre entre les aspects de protection, d'encouragement et de la participation des enfants et des jeunes.
3. Plutôt que les normes de qualité prévues par la loi, nous proposons d'engager et développer des processus d'évaluation. La qualité est mieux garantie par des processus collectifs d'évaluation partagée que par l'investissement d'argent et de temps pour créer la démonstration de l'ajustement des structures aux critères du marché de la qualité. Si nous adhérons pleinement au principe de ne jamais cesser d'améliorer qualitativement les pratiques et d'en rendre compte, nous souhaitons que la loi ne contraigne pas les voies de la pratique, et permette même de soutenir, les démarches formatrices et transformatrices d'évaluation participatives.
- Voir article 12.2. Le Conseil fédéral peut lier l'octroi de l'aide financière au respect des normes de qualité
 - Voir article 14.f. Le montant de l'aide financière est calculé notamment sur la base des critères suivants : f) les mesures prises pour garantir la qualité
 - Voir article 23 Evaluation. L'OFAS évalue régulièrement l'effet des aides financières allouées et des mesures prises en vertu de la présente loi.
4. Nous saluons l'engagement de la Confédération et de l'OFAS dans un rôle concret de coordination et d'organisation d'échanges d'informations et d'expériences. Cet échange est central pour le développement des pratiques. Face à des enjeux sociaux toujours plus complexes, les pratiques de terrain ne sont pas sans ingéniosité. Leur mise en circulation active les idées et les pistes d'action. Le potentiel d'enrichissement mutuel entre les pratiques romandes et alémaniques est immense. Les services de la Confédération ont les moyens proportionnels d'organiser échanges et rencontres à une amplitude nationale. Dans les domaines de l'animation socioculturelle, les symposiums de Bienne, Martigny et Winterthur laissent une empreinte durable et une soif tout aussi durable de renouer avec ces rencontres porteuses de mise en réseau et de projets d'action.

- Voir Article 18 : La Confédération encourage l'échange d'informations et d'expériences entre spécialistes de la politique de l'enfance et de la jeunesse. Elle fournit des informations sur les types d'activités extrascolaires qui ont fait leurs preuves
 - Voir article 20 : L'OFAS peut encourager le développement des compétences dans le domaine de la politique de l'enfance et de la jeunesse notamment en faisant appel à des spécialistes et en organisant des conférences et des colloques nationaux et internationaux
5. L'avenir est dans le respect des diversités, la paix sociale est dans le respect des minorités. La Suisse a su créer une démocratie qui respecte l'expression de tous. La loi sur l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes devrait, à notre sens, résolument s'inscrire dans cette tradition participative. L'article 7 devrait plutôt privilégier de reconnaître comme interlocuteurs des plateformes qui fédèrent une pluralité de structures indépendantes, désireuses de consultation et de concertation.
- Nous souhaitons que le financement d'organisations telles que les 5 «associations faitières » citées en page 8 du commentaire, leur soit garanti sans être lié à l'exigence qu'elles s'imposent comme des faitières à l'échelle nationale. Il nous semble plus intéressant d'ouvrir la voie à l'émergence de coordination fédératives de structures indépendantes qui préservent leur identité spécifique, construite au fil de l'histoire et dans leur proximité avec le terrain régional ou local.
- Voir article 7 : La Confédération peut allouer des aides financières à des associations faitières et à des plateformes de coordination à l'échelle nationale dans les domaines des activités extrascolaires pour leur gestion et leurs activités régulières.

Une suggestion encore : la loi pourrait prendre en considération les actions qui s'inscrivent dans le développement durable. A titre d'exemple, elle pourrait privilégier l'apprentissage et l'usage des technologies vertes dans les programmes d'insertion des jeunes en rupture socioprofessionnelle, ou veiller à la préservation des « savoirs faire » en voie de disparition. Ainsi, elle contribuerait au développement de la conscience et des compétences nécessaires au déploiement progressif d'une économie de proximité, écologique, solidaire et tournée vers l'avenir que nous souhaitons durable pour les générations futures.



Pro Juventute, Postfach, CH-8050 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen

3003 Bern

Zürich, 12. Januar 2010

Vernehmlassungsbeitrag: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Stellung. Pro Juventute unterstützt die vorgeschlagene Revision insofern, als sie einen Teilbereich der Strategie des Bundesrates „Für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ aus dem Jahr 2008 konkretisiert. Pro Juventute hat diese Strategie begrüsst und unterstützt insbesondere die darin vorgeschlagene Entwicklung eines kinder- und jugendpolitischen Konzeptes mit den drei Säulen Schutz, Förderung und Partizipation als zukunftsweisend. In der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes sehen wir somit nur einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Umsetzung dieser Strategie. Weitere – und vor allem grössere Schritte – sollten aus unserer Sicht hier folgen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum erläuternden Bericht

- Wir teilen die Einschätzung, dass sich die Rahmenbedingungen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen seit dem Erlass des Jugendförderungsgesetzes derart verändert haben, dass sich eine Totalrevision aufdrängt. **Umso mehr bedauern wir, dass sich die Erarbeitung des Vorentwurfs und das Vernehmlassungsverfahren am geschlossenen Kreis der Akteure orientiert**, die unter dem geltenden Artikel 6 der Jugendförderungsverordnung als Organisationen anerkannt sind, „die auf Bundesebene wesentliche Leistungen zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Jugendlichen erbringen“ (so auch Ziff. 1.2. des erläuternden Berichtes). Eine sachorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderungs politik, wie sie im Strategiebericht des Bundesrates und im Begleitbericht zum Vorentwurf beschrieben wird, muss sich aber von tradierten Strukturen lösen können. **Die Stiftung Pro Juventute und die kantonalen Pro Juventute Vereine erwarten daher inskünftig ihre Anerkennung als Akteure der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit.**
- **In der Darstellung zu den privaten Trägerschaften und ihren Tätigkeitsfeldern (Ziff. 1.1.2.1., S. 7ff) vermissen wir Hinweise auf Pro Juventute.** Der erläuternde Bericht ignoriert damit jene Organisation, die entscheidend dazu beigetragen hat, dass sich das dargestellte Spektrum von Akteuren überhaupt erst entfalten konnte (bspw. Gründung der SAJV 1933 und Führung deren Geschäftsstelle bis 1974) und die beispielsweise mit dem medienkonvergenten Beratungsangebot für Kinder & Jugendliche „147“ oder den Ferienpässen auch heute noch in zentralen Kernbereichen der Kinder- und Jugendförderung aktiv ist.
- **Die ablehnende Haltung des Bundesrates zur Zweckmässigkeit einer verbindlichen Rahmenregelung für die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik (Ziff. 1.1.5.2., S. 14) teilen wir nicht.** Mit Impulsprogrammen allein kann keine wirksame nationale Kinder- und

«Machen Sie uns stark, um Kinder
und Jugendliche zu stärken.»

Jugendpolitik entwickelt werden, insbesondere wenn die Bereitschaft fehlt, die dazu nötigen Mittel bereit zu stellen. Anreizgesteuerte Entwicklungen werden wesentlich wirksamer, wenn sie auch von regulatorischen Steuerungen flankiert und einem starken grundlegenden strategisch-politischen Bekenntnis getragen werden.

- Wir begrüßen eine betont förderungsorientierte Ausrichtung des neuen Bundesgesetzes für die ausserschulische Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (Ziff. 1.1.2, S. 7). **Leider wird die positive Grundhaltung im erläuternden Bericht später stark an eine präventive Sichtweise zurückgebunden (Ziff. 1.3.2. und 1.3.3., S. 20)**. Jugendförderung kann sicher präventiv wirken. Ihr primärer Ansatz oder auch grundsätzliche Existenzberechtigung darf jedoch nicht sein, Risiken oder Probleme zu vermeiden. Sie setzt vielmehr auf die Förderung vorhandener Stärken und Potenziale und zielt mit einer Breitenwirkung auf alle Kinder und Jugendliche. Nicht auf einzelne Risikogruppen.
- **Wir schätzen die mobilisierende Kraft der klassischen Jugendverbände stärker ein**, als es im Begleitbericht (Ziff. 1.3.2, S. 20) zum Ausdruck kommt. Jugendverbände erreichen überdurchschnittlich viele motivierte Jugendliche mit der Bereitschaft zu freiwilliger Tätigkeit. Zudem sind es überdurchschnittlich häufig genau jene Jugendlichen, die später in tragende Rollen der Gesellschaft (Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft) hineinwachsen. Diese Stärken müssen ungeschmälert gefördert werden.
- Wir begrüßen eine verbesserte inhaltliche Steuerung für die Kinder- und Jugendförderungsprogramme des Bundes. **Sie darf aber nicht an präventive Ansätze zurückgebunden werden**, wie es unter Ziffer 1.3.3. (S. 20/21) leider zum Ausdruck kommt.
- **Wir begrüßen eine Erweiterung der Zielgruppe des neuen Gesetzes auf Kinder** (Ziff. 1.3.4., S. 21). Fragwürdig erscheint die Einschränkung auf Kinder im Kindergartenalter, erwartet doch die Kinderrechtskonvention den diskriminierungsfreien Zugang aller unter 18-Jährigen zu altersgerechten Förderungsprogrammen. **Zudem muss der Kinder- und Jugendförderungskredit allein aufgrund der grösseren Begünstigtengruppe proportional erhöht werden.**
- Wir begrüßen grundsätzlich eine Möglichkeit, Kantone beim Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Kinder und Jugendpolitik zu unterstützen (Ziff. 1.3.6, S. 22f.), **allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die dazu nötigen Mittel nicht an den ordentlichen Kinder- und Jugendförderungskredit angerechnet werden.** Anderenfalls wäre auf diese zusätzliche Förderungsaufgabe zu verzichten.

Zu einzelnen Bestimmungen

- Artikel 3 (Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten).

Wir begrüßen diesen qualitativen Hinweis auf diskriminierungsfreien Zugang zu Angeboten der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, **ganz besonders auch auf die Situation von Kindern und Jugendlichen ohne regulären Aufenthaltsstatus.**

- Artikel 4 (Zielgruppen)

Die Einschränkung der Zielgruppe auf Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr (lit.a) beziehungsweise 30. Altersjahr (lit.b) ist unzweckmässig. Richtig wäre, dass sich die Wirkungen der Kinder- und Jugendförderung bei diesen Altersgruppen zeigen müssen. Dazu müssen auch Erwachsene gezielt unterstützt werden können, die bereit sind, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verantwortung zu übernehmen.

- Artikel 6 (Voraussetzungen)

Wir begrüßen die ausdrückliche Anbindung der Finanzhilfen an den Grundsatz von Artikel 11 BV sowie die Interpretation des erläuternden Berichtes, **dass bei der Konkretisierung ein Bezug zur Kinderrechtskonvention zu machen ist** (erläuternder Bericht, S. 29).

- Artikel 7 (Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten)
Auch nach eingehendem Studium der Bestimmung bleibt unklar, ob Pro Juventute inskünftig als Partnerin in der Kinder-/Jugendförderung anerkannt wird und bspw. Beiträge für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten erhalten kann. Wir bedauern ausserordentlich, dass die zahlreichen konkreten und durchaus erfolgreichen Aktivitäten der Stiftung Pro Juventute im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit offensichtlich bei der Erarbeitung des Berichtes nicht zur Kenntnis genommen wurden.
Unzweckmässig ist der Hinweis, wonach Finanzhilfen an Trägerschaften davon abhängig sein können, dass eine namhafte Anzahl von Jugendlichen leitende oder tragende Funktionen übernehmen (erläuternder Bericht, S. 30). Der Vorentwurf setzt das relevante Alter auf 25 bzw. 30 Jahre herunter (Artikel 4). Es dürfte unrealistisch sein, für Führungsfunktionen eine „namhafte“ Zahl ausgebildeter und berufserfahrener Jugendlicher zu gewinnen, zumal mit dem Vorentwurf die Qualitätsanforderung an die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen richtigerweise erhöht werden. Für den Partizipationsgrundsatz ist auch nicht entscheidend, ob die Führungsebenen (Stiftungsräte; Vereinsvorstände) von Organisationen, die in der Kinder- und Jugendförderung aktiv sind hauptsächlich mit unter 30-jährigen Personen besetzt sind. Schliesslich können auch bei älteren Erwachsenen unschätzbare Unterstützungsressourcen für die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mobilisiert werden. Wichtig erscheint vielmehr der Grundsatz von Artikel 8 Absatz 1 lit. b, wonach die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise zu fördern ist. Die Organisationen sollen zudem dafür sorgen, dass ihre Führungsgremien altersmässig ausgewogen zusammengesetzt sind.
- Artikel 12 (Grundsatz)
Pro Juventute würde begrüssen, wenn in der Botschaft zum Entwurf bei Artikel 12 Absatz 2 einen ausdrücklichen Bezug zur Kinderrechtskonvention machen würde. Dies würde den verantwortlichen Institutionen auch erlauben, die grundsätzlich eingegangenen Verpflichtungen aus der Ratifizierung der Konvention zu konkretisieren. Ein wesentliches Qualitätskriterium für die Gewährung von Finanzhilfen müsste daher sein, dass damit ein spezifischer Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention geleistet wird.

Fazit

Pro Juventute unterstützt den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bringt allerdings **vier Vorbehalte** an:

1. Pro Juventute ist erstaunt, dass sie weder für die Liste der Vernehmlassungsadressaten berücksichtigt wurde, noch ihre zahlreichen erfolgreichen Angebote in der ausserschulischen Jugendarbeit im begleitenden Bericht gewürdigt werden. **Die Stiftung Pro Juventute und die kantonalen Pro Juventute Vereine erwarten daher inskünftig ihre Anerkennung als wichtige Akteure der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit.**
2. Die Totalrevision des JFG **löst den regulatorischen Handlungsbedarf** in der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik **nur unvollständig ein**. Wir werden uns weiterhin für eine Verfassungsbestimmung einsetzen, die verbindliche nationale kinder- und jugendpolitische Rahmenbedingungen ermöglichen soll.
3. Auch inhaltlich werden nach der Totalrevision **grosse gesetzliche Lücken** fortbestehen. So fehlt beispielsweise ein nationaler Rahmen für den Jugendschutz oder ein Forschungsartikel.
4. Die Totalrevision wird die ausserschulische Arbeit mit Kinder und Jugendliche nur dann fruchtbar weiter entwickeln, wenn der **Kinder- und Jugendförderungskredit substanziell erhöht** wird. Ohne diese Erhöhung kann sich die Revision sogar negativ auswirken.

Gerne erläutern wir unsere Anregungen und Kritikpunkte in einem Gespräch.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüssen

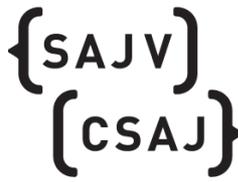
Für Pro Juventute



Matthias Vatter

Leiter Public Affairs

Kontakt direkt: matthias.vatter@projuventute.ch oder 079/352 8144



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

Stellungnahme: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Als Dachorganisation vertritt die SAJV die Anliegen von rund 80 Jugendorganisationen und damit rund einer halben Million Jugendliche in der Schweiz.

Die SAJV anerkennt die Bemühungen des Bundesrates, mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989 den Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Rechnung zu tragen. Dieses Gesetz ist in der Tat veraltet und entspricht der aktuellen Situation im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr. Sie bezweifelt aber, ob sich die Reform mit den geplanten finanziellen Mitteln überhaupt realisieren lässt und stellt in Frage, wie die zusätzlichen Aufgaben, die in der aktuellen Vorlage aufgeführt werden, mit einer unzureichenden Krediterhöhung, die noch keineswegs gesichert ist, effektiv umgesetzt werden sollen.

Die Öffnung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes gegenüber neuen AkteurInnen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anerkennt die SAJV zweifelsohne. Aber es ist ihr ein wichtiges Anliegen, dass diese - im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen, die für die Realisierung der Ziele des Gesetzes zur Verfügung stehen - nicht zulasten der Jugendverbände erfolgt. Die bisher unterstützte Arbeit der Jugendverbände von und mit Kindern und Jugendlichen darf also - falls also bei der Vergabe der finanziellen Mittel Prioritäten festgelegt werden müssen - nicht geschwächt werden. Denn die Jugendverbände nehmen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und der non-formalen Bildung seit langem wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr und sollen dies auch in Zukunft tun können. Dieses Anliegen betont die SAJV umso mehr, als sie der Meinung ist, dass die Arbeit der Jugendverbände im erläuternden Bericht zum vorliegenden Gesetzesentwurf (vgl. erläuternder Bericht Seite 20), wie auch bereits in der Strategie des Bundesrates vom August 2008, nur ungenügend gewürdigt wird.

Die Verbandsjugendarbeit ist eine etablierte Form der ausserschulischen Jugendarbeit, die keineswegs an Bedeutung verloren hat:

- Zahlreiche Mitgliedorganisationen der SAJV können für die letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs an Einzelmitgliedern vorweisen.
- Die Verbandsjugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie praktisch ausschliesslich von Jugendlichen für Kinder und

Jugendliche sowie in Freiwilligenarbeit geleistet wird und damit eine enorme Breitenwirkung erzielt.

- Durch die direkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen werden Inhalte und Werte vermittelt, welche auf Kontinuität und Nachhaltigkeit setzen.
- Gerade im Bereich des Lernens von Soft Skills übernehmen die Jugendverbände in der non-formalen Bildung (vgl. erläuternder Bericht Seite 10) eine Schlüsselfunktion.

Damit die Jugendorganisationen diese wichtigen Aufgaben auch in Zukunft übernehmen können, müssen ihre Verbandsstrukturen weiterhin gefördert und gestärkt werden: Ein Jugendverband ist ein System, das nur als Ganzes d.h. im Zusammenspiel verschiedener Ebenen, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, funktionieren kann. Auf nationaler Ebene werden Arbeiten geleistet, die für einen Jugendverband zentral sind. Dazu gehören zum Beispiel die Aus- und Weiterbildung der jugendlichen LeiterInnen, die Qualitätssicherung und -entwicklung der Angebote oder die Weiterentwicklung der Organisation. Wird bei den Bundesbeiträgen an die Jugendorganisationen wie vorgesehen gespart, trifft sie dies also an ihrem Lebensnerv. Das ist der zentrale Unterschied zu offenen Formen der Jugendarbeit, bei welcher auf kommunaler Ebene bereits ausgebildete Jugendarbeitende angestellt werden. Selbstverständlich anerkennt die SAJV, dass Koordinationsaufgaben auf nationaler Ebene auch in der offenen Jugendarbeit von zentraler Bedeutung sind, betont aber die Relevanz der unterschiedlichen Systeme bei der Beurteilung der Totalrevision des Gesetzes.

Neben dem bekannten und hier aufgezeigten, wichtigen gesamtgesellschaftlichen Nutzen der Jugendverbandsarbeit kann aber auch deren effizienter Mitteleinsatz nicht hoch genug geschätzt werden: Da Jugendorganisationen beinahe ausschliesslich auf Freiwilligenarbeit aufbauen, werden die Gelder, mit dem der Bund die Jugendorganisationen auf nationaler Ebene unterstützt, im Inneren dieser Organisationen um ein vielfaches multipliziert. Jedes Wochenende werden in der Schweiz durch die Verbandsjugend tausende von Stunden Freiwilligenarbeit geleistet und bspw. alleine mit der „Aktion 72 Stunden“ setzen Kinder und Jugendliche ohne Entgelt mehr als eine Million Arbeitsstunden für das Gemeinwohl ein.

Der Öffnung des Gesetzes für die Unterstützung von Gemeinden, steht die SAJV ablehnend gegenüber. Es ist richtig und wichtig, dass der Bund unterschiedlichste private Träger, die Projekte mit Modellcharakter durchführen, unterstützen kann. Wenn er dabei jedoch auch die tiefste staatliche Ebene direkt unterstützen will, herrscht grosse Unklarheit, welche Rolle den dazwischen stehenden Kantonen zufällt.

Die SAJV bemüht sich in mancherlei Hinsicht bereits seit vielen Jahren um die Zugänglichkeit der verbandlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Dem entsprechend zeigt sie sich auch erfreut über die in den letzten Jahren zunehmenden Bemühungen des Bundes um diese Zielgruppen.

Nichtsdestotrotz möchte sie die Überlegung kritisieren, die gezielte Förderung dieser spezifischen Gruppe von Kindern und Jugendlichen als Schwerpunkt über dieses Gesetz voranzutreiben. Ein Gesetz zur Förderung von

Kindern und Jugendlichen sollte nach Meinung der SAJV dem Gedanken der Breitenförderung Rechnung tragen, d.h. die Förderung aller Kinder und Jugendlicher gleichermaßen ermöglichen und regeln. Konkrete Bestimmungen zur Förderung spezifischer Gruppen von Kindern und Jugendlichen müssen ihrer Meinung nach im Rahmen der Operationalisierung des Gesetzes festgelegt sowie auf Ebene der Verordnung festgehalten werden.

Nicht zuletzt möchte die SAJV darauf hinweisen, dass zahlreiche wichtige direkt betroffene Akteure im Bereich der ausserschulischen Arbeit wie zum Beispiel PBS, Kinderlobby, Forum Jugendsession usw. nicht offiziell zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen wurden. Die SAJV wertet dies als verpasste Chance seitens des Bundesrates, eine offene Haltung gegenüber der Partizipation von Kinder und Jugendlichen und deren Interessenvertretungen zu zeigen.

Allgemeine Bemerkungen

1. **Erweiterung der Zielgruppe** des Jugendförderungsgesetzes um die Zielgruppe der Kinder:

Der Übergang zwischen dem Kindes- und dem Jugendalter wird immer fließender und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen Kinder und Jugendliche leben und aufwachsen, haben sich verändert. Dem Förderungspotenzial von Kindern im Vorschulalter muss insbesondere im Hinblick auf Massnahmen in den Bereichen Prävention und Integration ausreichend Rechnung getragen werden.

2. **Verankerung des „Drei Pfeilerkonzepts“** der Kinder- und Jugendpolitik:

Der Schutz, die Förderung und die Mitbestimmung sind zentrale Elemente einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik. Die drei Elemente ergänzen sich gegenseitig und bedürfen einer Koordination, da sie nicht vereinzelt und unabhängig voneinander umgesetzt werden können.

3. **Anerkennung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit als Lern- und Bildungsort:**

Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet einen unverzichtbaren Beitrag im Bereich der non-formalen Bildung. Die SAJV begrüsst es daher sehr, dass der Bund hier die wichtige Rolle der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anerkennt.

4. **Gesetzliche Verankerung der Förderung offener Formen der ausserschulischen Arbeit** mit Kindern und Jugendlichen sowie die weitere Unterstützung der bisherig gesetzlich verankerten Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, nämlich in ihrer verbandbasierten Form:

Entsprechend der Diversifikation der Lebenswelten junger Menschen hat sich auch deren Verhalten bei der Auswahl ausserschulischer Aktivitäten verändert: Kinder und Jugendliche nehmen nebst organisierten Freizeitangeboten zunehmend auch Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wahr. Diese beiden Formen der Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich auf sinnvolle Art und Weise und sind gleichermaßen wichtig und notwendig. Die gesetzliche Verankerung der Förderung offener Formen der Kinder- und Jugendarbeit ist daher logisch und sinnvoll. Dies darf sich aber, wie eingangs bereits erwähnt, nicht zulasten der Verbandsjugendarbeit vollziehen.

Kinder- und Jugendarbeit muss sich immer weiter und im Gleichschritt mit den sich rasch ändernden Gegebenheiten entwickeln können. Innovative Formen der Kinder- und Jugendarbeit verdienen deshalb besondere Unterstützung. Der Begriff „innovativ“ darf jedoch nicht in vereinfachender Weise und ausschliesslich mit der offenen Jugendarbeit gleichgesetzt werden. Auch die verbandliche Jugendarbeit betreibt aktive Innovationsförderung, um den sich verändernden Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Da die Verbandsjugendarbeit auch in Zukunft zentral bleiben wird, ist dafür zu sorgen, dass sie auch künftig in ausreichendem Mass finanziell unterstützt und in ihrem Bestreben, den neuen gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden, gefördert wird.

Daneben darf aber – im Sinne der Nachhaltigkeit – nicht auf die Unterstützung bewährter Formen und Projekte im Bereich der

ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit verzichtet werden. Ansonsten droht die Gefahr, dass Innovation zum Zwang verkommt, was wiederum das derzeit qualitativ sehr gute, gerade weil bewährte Grundangebot gefährdet.

5. Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf:

Wie eingangs bereits erwähnt, wird aus der Sicht der SAJV seitens des Bundes der Fokus zu stark auf einzelne Zielgruppen gelegt. Im erläuternden Bericht werden Jugendliche mit besonderem Förderbedarf starke Beachtung geschenkt. Dies mag gesellschaftspolitisch verständlich sein, birgt aber auch die Gefahr in sich, dass einmal mehr die Defizite einiger Jugendlicher in den Vordergrund gestellt werden. Die SAJV spricht sich klar dafür aus, dass Kinder und Jugendliche mit diesem Gesetz in ihrer ganzen Breite und Vielfalt gefördert werden müssen – und zwar genau dort, wo dies weder durch andere Bundesmassnahmen, noch durch kantonale oder kommunale Mittel abgedeckt wird.

Ungeachtet dieser Frage ist es der SAJV ein grosses Anliegen, allen Kindern und Jugendlichen gleichberechtigten Zugang zur ausserschulischen Jugendarbeit und zur Partizipation an deren Angeboten gewähren zu können. Die SAJV und ihre Mitgliedorganisationen arbeiten dem entsprechend bereits seit einigen Jahren mit spezifischen Massnahmen an der Realisierung dieses Ziels. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ eine sehr heterogene Gruppe bilden, die Mitglieder mit ganz unterschiedlichen Ausgangslagen, Bedürfnissen und Möglichkeiten umfasst. Sie zu erreichen, zu integrieren und zu fördern ist eine entsprechend schwierige und ressourcenintensive Aufgabe. Damit diese bewältigt werden kann, muss der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, und zwar all ihren Formen, genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Mit der vorgesehenen Gesetzesrevision werden die finanziellen Mittel, welche den Jugendorganisationen zur Verfügung stehen, nun aber gekürzt. Damit wird weder den Anstrengungen, welche diese Organisationen in den letzten Jahren geleistet haben, Rechnung getragen, noch werden sie in ihren künftigen, diesbezüglichen Arbeit ausreichend unterstützt.

6. Gesetzliche Verankerung der Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession:

Die SAJV begrüsst die geplante Verankerung der finanziellen Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession.

Als richtig und unabdingbar wird erachtet, dass diese Unterstützung in Zukunft grösser ausfallen muss, soll die Auflage, mehr Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu integrieren, noch umfassender umgesetzt werden. Die SAJV realisierte bereits Massnahmen zur Motivierung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zur Teilnahme an der Jugendsession – die positiven Resultate dieser ressourcenintensiven Anstrengungen lassen sich belegen.

Des Weiteren betont die SAJV deutlich, dass eine Verbesserung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht allein mit der gesetzlichen Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession erreicht werden wird.

7. Erweiterung der Trägerschaften der Kinder- und Jugendförderung um die Kantone:

Die SAJV hofft, dass die vorgesehenen Anreize die Kantone dazu motivieren werden, eine eigene Kinder- und Jugendpolitik auf- bzw. ihre

bestehende Politik auszubauen und sich dabei zu koordinieren. Die SAJV fordert den Bund auf, bei der Erarbeitung der Verträge mit den Kantonen, auf klare und strikte Vorgaben zu achten, damit das Vorhaben möglichst zügig vorangetrieben wird.

Zudem betont die SAJV, dass es aus ihrer Sicht nicht vertretbar ist, wenn Schutz, Förderung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft noch von ihrem Wohnort abhängen. Sie ist deshalb der Meinung, dass es als längerfristiges Ziel noch immer anzustreben ist, einen Artikel in die Bundesverfassung zu integrieren, der es dem Bund erlaubt, verbindliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone zu erlassen.

8. **Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches** und der Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden, sowie die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen:

Die SAJV begrüsst dieses Vorhaben, ist jedoch der Meinung, dass es sich hierbei um grundlegende Aufgaben der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden handelt. Es darf nicht sein, dass diese mit Mitteln finanziert werden, die der Bund zur direkten Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung stellt.

9. **Verstärkung der horizontalen Koordination der Bundesstellen**, die sich mit kinder- und jugendpolitischen Fragen befassen:

Die SAJV begrüsst dieses Vorhaben, ist jedoch auch hier der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Grundauftrag der Bundesbehörde handelt, der nicht mit Mitteln aus der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf.

10. **Erhöhung der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zur Kinder- und Jugendförderung:**

Die geplanten zusätzlichen Finanzmittel, die mit der Totalrevision zur Verfügung gestellt werden sollen, sind angesichts der Vielfalt und Menge der zusätzlichen Aufgaben, Zielgruppen und Trägerschaften absolut ungenügend. Eine Erweiterung der Aufgaben und der Anforderungen des Bundes im Bereich des revidierten Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist aus Sicht der SAJV nur mit einer sehr deutlichen Erhöhung der finanziellen Mittel realisierbar. Wie eingangs dargelegt, darf die Erweiterung der Zielgruppe sowie der Trägerschaften in keinem Fall zu Einsparungen zulasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen oder der bisher unterstützten Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit führen. Die vorgesehene, nicht aber gesicherte, sehr geringe Erhöhung des Kredites kommt einer Umverteilung der bisherigen Mittel gleich, welche die Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz keinen Schritt vorwärts bringt. Vielmehr werden damit funktionierende Strukturen erschüttert und bewährte Angebote gefährdet, ohne dass innert nützlicher Frist oder überhaupt jemals geeignete Alternativen an ihre Stelle treten.

Die SAJV stellt insbesondere fest, dass der Bundesrat eine Kürzung des Budgets für die Finanzierung der Organisationen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorsieht. Damit wird die qualitativ sehr gute und solide Arbeit der Jugendverbände geschwächt und die Organisationen selbst werden in ihrer Existenz gefährdet. Die SAJV kritisiert diese Entscheidung als falsch und kurzsichtig. Wie es im erläuternden Bericht schön aufgezeigt wird, sind die Organisationen der

ausserschulischen Jugendarbeit verstärkt mit neuen, gesellschaftlich bedingten Herausforderungen konfrontiert. Die Bewältigung dieser Aufgaben, wie z.B. den Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, ist jedoch anspruchsvoll und sehr ressourcenintensiv. Die ausserschulische Jugendarbeit muss hierbei in ausreichendem Mass finanziell unterstützt werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Zu Art. 1, lit. b

Die SAJV lehnt die Unterstützung der Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab (vgl. Erläuterungen bei Art. 11).

Art. 2 Zweck

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Grundsätzlich einverstanden.

Art. 4 Zielgruppe

Die SAJV spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Denn die Grenze zwischen der blossen Teilnahme einer/s Jugendlichen und der Übernahme von Leitungsaufgaben ist bei älteren Jugendlichen oft fliessend. Die bisherige Praxis hat sich aus der Sicht der SAJV sehr bewährt.

Art. 5 Begriffe

Die SAJV ist mit den aufgeführten Definitionen einverstanden. Besonders zu begrüssen sind die Ausführungen zu den Definitionen im erläuternden Bericht. Darin wird anerkannt, dass die Jugendverbände formale aber auch informelle Organisations- und Mitgliederstrukturen aufweisen sowie niederschwellige Angebote offerieren. Dies trägt den Entwicklungen der verbandlichen ausserschulischen Jugendarbeit Rechnung.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an privaten Trägerschaften

Art. 6 Voraussetzungen

Die SAJV begrüsst den zweiten Halbsatz, lit. a. Damit wird die wertvolle und wichtige Arbeit von Organisationen, welche sich nicht ausschliesslich im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren, anerkannt und weiterhin gefördert.

An dieser Stelle soll nochmals erwähnt werden, dass die SAJV die vorgeschlagene Erweiterung der Trägerschaften der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich begrüsst, dass diese aber in keinem Fall zulasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen erfolgen darf. Um dies zu verhindern bzw. um die Erweiterung von Zielgruppe und Trägerschaft sinnvoll und langfristig tragfähig realisieren zu können, ist eine deutliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel unumgänglich.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.1:

Die SAJV unterstützt die Absicht des Bundes auch in Zukunft Dachorganisationen und Koordinationsplattformen Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten zu gewähren.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. b:

Der Bund will künftig nur diejenigen Organisationen finanziell unterstützen, welche sich bereits bewährt haben und seit mindestens drei Jahren bestehen. Dies wirkt erstens diskriminierend und widerspricht zweitens dem Anliegen, wichtige Aufbauarbeit zu unterstützen. Die sich derzeit neu formierenden Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden auf diese Weise zum Beispiel von einer Förderung ausgeschlossen. Ob eine Organisation unterstützungswürdig ist, muss von Fall zu Fall und anhand differenzierterer Kriterien entschieden werden können. Die SAJV beantragt deshalb, Artikel 7 Abs.2, lit. b zu streichen.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. d, Ziffer 1:

Die SAJV spricht sich gegen die festgelegte Bedingung aus, dass nur Organisationen unterstützt werden, die schweizweit mindestens 1'000 Mitglieder ausweisen. In der Schweiz gibt es zahlreiche Verbände, die zwar weniger Mitglieder ausweisen können, aber sehr wohl schweizweit aktiv sind und eine schweizweite Wirkung erzielen (und zudem teilweise speziell die in der Vorlage spezifisch fokussierte Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf ansprechen).

Die SAJV ist deshalb der Meinung, dass Art. 7, Abs.2, lit. d, Ziffer 1 neu formuliert werden muss. Beim Entscheid über eine unterstützende Finanzierung sollten neben der Anzahl erreichter Kinder und Jugendlicher und der geographischen Ausdehnung einer Organisation auch Umfang und Inhalt ihrer regelmässigen Aktivitäten relevant sein. Falls eine Mindestgrösse definiert werden soll, müsste diese aus Sicht der SAJV deutlich unter 1'000 Mitgliedern liegen und zudem nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 2:

Analog wie zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 1 spricht die SAJV sich hier gegen eine festgelegte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Auch Jugendaustauschprogramme, welche weniger als 100 Austauschaufenthalte verzeichnen, können national tätig sein und eine grosse Breitenwirkung entfalten. Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse würden insbesondere diejenigen Organisationen in ihrer Existenz gefährdet werden, welche sich entweder auf spezifische Regionen im Ausland oder spezielle Programminhalte ausgerichtet haben - mit anderen Worten genau diejenigen Austauschorganisationen, welche eine grosse Innovationskraft beweisen und Programme mit Modellcharakter anbieten.

Zusätzlich muss damit gerechnet werden, dass mit der Festlegung einer Mindestzahl von 100 Austausch pro Jahr der bereits bestehende Trend in Richtung einer stark zunehmenden Bedeutung der Kurzaufenthalte, unbeabsichtigt verstärkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Austauschorganisationen - um weiterhin in den Genuss finanzieller Unterstützung zu kommen - insbesondere die kurzen Programme mit einer Dauer von einem bis vier Monaten fördern werden, da diese einfacher zu vermitteln sind. Bei diesen Programmen handelt es sich aber um einen qualitativ anderen Jugendaustausch als bei den Langzeitaufenthalten mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten. Die vermittelten Kompetenzen bei einem Langzeitaustausch entsprechen eher den in der Strategie des Bundesrates aufgeführten Zielen.

Die SAJV vertritt die Meinung, dass Art. 7, Abs. 2, lit.d, Ziffer 2 entweder gestrichen oder neu formuliert werden müssen. Falls eine Mindestzahl vermittelter Aufenthalte festgelegt werden soll, muss diese herabgesetzt werden. Zudem muss in diesem Fall die Anzahl Austauschstage pro Austausch als Messgrösse mit berücksichtigt werden.

Die Überarbeitung dieser zwei Kriterien verlangt aus Sicht der SAJV eine Überarbeitung der Finanzplanung. Eine Erhöhung des für die Jugendorganisationen zur Verfügung stehenden Kredits wäre die logische Konsequenz davon.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 3:

Die SAJV fordert den Bundesrat auf, klare Kriterien für die Umsetzung vom vage formulierten Art. 7, Abs. 2, lit.d, Ziffer 3 auf der Verordnungsebene festzulegen

Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung
Grundsätzlich einverstanden

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus und Weiterbildung

Die SAJV begrüsst, dass die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten auch künftig auf private Trägerschaften beschränkt bleibt. Sie unterstützt zudem die Fokussierung der Unterstützung auf die freiwillig tätigen LeiterInnen und die damit verbundene Aufwertung des freiwilligen Engagements von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Die SAJV begrüsst die geplante Verankerung der finanziellen Unterstützung der Eidgenössischen Jugendsession.

Als richtig und unabdingbar wird erachtet, dass diese Unterstützung in Zukunft grösser ausfallen muss, soll die Auflage, mehr Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu integrieren, noch umfassender umgesetzt werden. Die SAJV realisierte bereits Massnahmen zur Motivierung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zur Teilnahme an der Jugendsession – die positiven Resultate dieser ressourcenintensiven Anstrengungen lassen sich belegen.

Des Weiteren betont die SAJV deutlich, dass eine Verbesserung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht allein mit der gesetzlichen Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession erreicht werden wird.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Der Bund will künftig Projekte von Gemeinden finanzieren. Aus Sicht der SAJV ist die Öffnung des Gesetzes für die Unterstützung von Gemeinden falsch. Dadurch würde grosse Unklarheit herrschen, welche Rolle dabei den Kantonen zufallen würde. Die SAJV fordert den Bundesrat auf, diesen Artikel zu streichen.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 12 Grundsatz

Die SAJV begrüsst, dass der Bundesrat bei der Formulierung der Qualitätsvorgaben und bei der Beurteilung, ob diese eingehalten werden, anerkennt, dass Tätigkeiten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit zu einem grossen Teil von nicht professionellen, ehrenamtlich und freiwillig tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht werden.

Art 13 Höhe der Finanzhilfen
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

Die SAJV ist mit den erwähnten Kriterien für die Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden. Besonders wichtig erscheint der SAJV die Berücksichtigung des Partizipationsgrades von Kindern und Jugendlichen.

Indes steht die SAJV dem Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, vor allem aber dessen Auslegung kritisch gegenüber: Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausserschulischen Bereich wichtige Unterstützung erhalten sollen. Entsprechend ist es der SAJV und ihren Mitgliedorganisationen ein Anliegen, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu erreichen und in ihre Aktivitäten und Strukturen zu integrieren. Entsprechende Massnahmen wurden und werden vielerorts bereits initiiert. Die SAJV wehrt sich aber vehement dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen in Abhängigkeit quantitativer Kennzahlen steht. Dies führt zu einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und verleitet zu Alibiübungen, damit die festgelegten Quoten erreicht werden können. Die SAJV hält diesen Weg, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf voranzutreiben, nicht für geeignet.

Die verbandliche Jugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Knowhow voraus, welches sich die AkteurInnen zuerst erwerben müssen, und bedingt andererseits die sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keinesfalls innerhalb kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe wirken. Mit der verstärkten Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die SAJV sieht es als unabdingbar an, dass bei der Vergabe von projektbezogenen Finanzhilfen die Meinung von ExpertInnen der ausserschulischen Jugendarbeit beigezogen wird. Der Vertretung durch die Dachverbände kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die SAJV begrüsst, dass die Prüfung von Finanzierungsgesuchen bei den Jahrespauschalen durch eine externe unabhängige Organisation durchgeführt werden kann. Sie fordert dabei, dass der Bund in Gremien, welche die Prozesse, Beurteilungskriterien und Messgrössen festlegen, JugendvertreterInnen beizieht.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 16 Verfahren
Grundsätzlich einverstanden

Art. 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen
Grundsätzlich einverstanden

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzenentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch
Die SAJV ist mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden, würde Abs. 2 jedoch folgendermassen ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachorganisationen und Fachpersonen.“

Art. 19 Koordination auf Bundesebene
Die SAJV begrüsst die Bestrebung, alle Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu koordinieren. Die Koordination der genannten Aktivitäten wird die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen erhöhen und Doppelspurigkeiten vermeiden. Wie im erklärenden Bericht erwähnt, darf die nötige personelle Aufstockung beim zuständigen Bundesamt nicht aus dem Kinder- und Jugendförderungskredit finanziert werden: Dieser darf ausschliesslich der Förderung der direkten Tätigkeiten im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen.

Art. 20 Kompetenzentwicklung
Die SAJV ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, ist jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Grundauftrag der Bundesbehörde handelt, der nicht mit Mitteln aus der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf. Die für die Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nicht zweckentfremdet werden, sondern sind in die direkte Kinder- und Jugendförderung zu investieren.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Art. 21
Grundsätzlich einverstanden

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug
Grundsätzlich einverstanden.

Art 23 Evaluation
Die SAJV ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, jedoch darf die Erfüllung dieser Aufgaben in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen führen.

Art 24 Aufhebung bisherigen Rechts
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Die SAJV begrüsst die Erweiterung der Trägerschaft der Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf die Kantone, sowie die Begrenzung der finanziellen Unterstützung der Letzteren auf die Dauer von 8 Jahren. Die SAJV möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass es aus ihrer Sicht nicht vertretbar ist, wenn Schutz, Förderung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen vom Wohnort abhängig sind. Sie hofft daher, dass die vorgesehenen Impulsprogramme die Kantone dazu motivieren werden, eine eigene Kinder- und Jugendpolitik auf- bzw. ihre bestehende Politik auszubauen und sich dabei zu koordinieren. Die SAJV ist der Meinung, dass die Kantone dazu motiviert werden sollten, die lokalen Organisationen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in die Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik einzubeziehen und sie als lokale Akteure der Kinder- und Jugendförderung finanziell mitzuunterstützen.

Die SAJV ist der Meinung, dass es als längerfristiges Ziel noch immer anzustreben ist, einen Artikel in die Bundesverfassung zu integrieren, der es dem Bund erlauben würde, verbindliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone zu erlassen.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten
Grundsätzlich einverstanden

Einführung

Der Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz DOJ/AFAJ begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JUG) sehr. Das Gesetz ist überaltert und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr.

Insbesondere begrüssen wir den im Gesetzesentwurf deutlich sichtbar ausgedrückten Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu fördern. In rund einem Drittel aller Schweizer Gemeinden werden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betrieben. Diese Form der ausserschulischen Jugendarbeit erreicht an die 150'000 Jugendliche¹; sie entspricht den aktuellen Bedürfnissen Jugendlicher für ihre Freizeitgestaltung heute. Die offene Jugendarbeit hat in den letzten 20 Jahren eine grosse Verbreitung in allen Regionen des Landes erfahren und professionelle Qualität erreicht. Sie stellt in den meisten Kantonen einen wichtigen Pfeiler der Jugendförderung dar. Zudem hat sie sich in kompetenten kantonalen Strukturen und in einem nationalen Dachverband organisiert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist partizipativ, nachhaltig und politisch und rechtlich neutral. Sie bietet Kindern und Jugendlichen einen Rahmen und Unterstützung, um sich aktiv für ihre Anliegen und in der Gesellschaft zu engagieren und sich wichtige Kompetenzen anzueignen. Zahlreiche Erwachsene engagieren sich als Ehrenamtliche in den lokalen Strukturen, um diese Jugendtätigkeiten anzubieten. Sie unterstützen somit auch die gesellschaftliche Integration und die Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Dieser Bereich der Kinder- und Jugendförderung war bisher in der Gesetzgebung auf Bundesebene überhaupt nicht abgebildet. Dies wird mit der Totalrevision des JUG geändert. Damit wird ein Zeichen dafür gesetzt, dass das enorme gemeinsame Engagement von Jugendlichen, Jugendlichen, Eltern und Gemeinden vom Bund in Zukunft wahrgenommen und berücksichtigt wird und der Bund bereit ist, den Dialog mit der kantonalen und kommunalen Ebene zu suchen, um das Potential dieser Form der Jugendförderung zu nutzen.

Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

- **Art. 4 Die Ausdehnung der Zielgruppe wird mit Vorbehalt begründet**
 Grundsätzlich zu begrüessen ist, dass der Bund im Bericht zum Gesetzesentwurf festhält, dass die ausserschulische Förderung sich auch auf Kinder, bereits ab Vorschulalter (4-6 Jahre), Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen gemäss ihrer spezifischen Lebenslage (z.B. Förderungsbedarf haben, Themenbezogene Massnahmen, Projekte und Programme (z.B. Integration, Jugendgewalt) dürfen nicht ausschliesslich auf jüngere Kinder fokussiert werden. Auch wenn die Unterstützung der älteren Jugendlichen als zu schwierig erscheint. Auch Jugendliche mit schlechten „Startbedingungen“ machen dank guter Jugendtätigkeit wichtige persönliche Fortschritte. Sie haben ein Recht darauf, dass für ihre Eingliederung in die Gesellschaft Anstrengungen unternommen werden, auch wenn die Ausgangslage schwierig scheint. Der Einbezug der gesamten jungen Generation dient letztlich dem ganzen Gemeinwesen.

- **Art. 7 Die Gewährung von Finanzhilfen für die Betriebskultur und für regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen**
 Mit der expliziten Unterstützung der Tätigkeit von Dachverbänden und Koordinationsplattformen wie dem DOJ/AFAJ, hat der Bund ein ideales Mittel gefunden, um das Anliegen der verbesserten Koordination zwischen der Jugendförderung auf kantonaler,

Stellungnahme des Dachverbandes offene Jugendarbeit Schweiz zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungs-gesetz KJFG)

Oktober 09

Zusammenfassung und zentrale Forderungen

- Der Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz DOJ/AFAJ begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JUG)
- Insbesondere begrüssen wir den deutlich sichtbar ausgedrückten Willen, die offene Kinder- und Jugendarbeit auch im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene zu fördern.
- Wir begrüessen es sehr, dass der Bund beabsichtigt, die Kantone beim Auf- und Ausbau und der konzipiellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen (Art. 25), und dass Gemeinden für die Umsetzung von Modellvorhaben unterstützt werden können (Art. 11).
- Wir nehmen es ab, dass der Bund in Art. 9 ausschliesslich an der Terminologie „Jugendleiter“ festhält und im erläuternden Bericht den Grundsatz festmacht „Jugendliche leiten Jugendaktivitäten“.
- Wir fordern, dass die Finanzhilfen nach Art. 13 Abs. 1, höchstens 80% anstatt 50% der anrechenbaren Ausgaben ausmachen dürfen. Die Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 8) und die Eidgenössische Jugendmission (Art. 10) werden explizit und ausschliesslich von dieser Regel ausgenommen (Art. 13 Abs. 2). Auf die Leistungsverträge für die Betriebsstruktur von Dachverbänden und Koordinationsplattformen (nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2), soll aber die „50%-Klausel“ Rechtfertigung nach Art. 8 der Bundesverfassung, und ist ausserdem nicht zülführend für die Umsetzung der Absicht dieser Gesetzesrevision.
- Wir halten fest, dass die positiven Ansätze dieser Gesetzesrevision in der Umsetzung umgesetzt werden müssen, sollten nicht deutlich genug finanzielle Mittel für die Förderung der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden. Die Erhöhung der Finanzierung von 5,9 auf unter dem Strich 8,4 Millionen ist klar nicht ausreichend und verglichen mit anderen Politikbereichen, ungerechtfertigt gering.

kommunaler und nationaler Ebene umzusetzen. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Vergabe von Leistungsverträgen (Art. 16. Abs 2 SuG) an Dachverbände als modernes, effizientes und nütliches Instrument der nationalen Jugendförderung im Gesetz verankert wird.

- **Art. 8 Die Gewährung von Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung wird mit einem Vorbehalt begrüsst.**

Der Bund hat vor, mit die Vergabe von Finanzhilfen für Jugendförderung zu verbessern und beispielsweise auch thematische Schwerpunkte festzulegen (Abs. 2). Wir beurteilen es grundsätzlich positiv, dass der Bund hier verstärkt eine auch inhaltlich steuernde Rolle übernehmen will. Die Anschlussfähigkeit der Schweizer Jugendförderung an europäische Programme ist mit thematischen Schwerpunkten besser gegeben. Thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben erleichtern es ausserdem, mit der Kinder- und Jugendförderung auf Basis des KJFG zu andernorts geregelten Bereichen der Kinder- und Jugendpolitik (Gesundheit, Justiz, Kinderschutz, Berufliche Integration usw.) beizutragen.

In der Umsetzung ist aber ein ausgewogenes Verhältnis von thematischen Programmen und thematisch nicht festgelegter Unterstützung anzustreben. Eine gute Qualität der Basisangebote ist die Grundlage für die Umsetzung thematischer Programme und soll als solche gefördert werden. Thematische Programme müssen sich an den Bedürfnissen der Jugendarbeitspraxis vor Ort orientieren, nicht umgekehrt. Ein Förderungsmechanismus, der die Themensetzung und Methodenwahl durch die Praxis beschneidet und dazu führt, dass das Grundangebot der offenen Jugendarbeit sich alle paar Jahre neuen thematischen Ausrichtungen und politischen Tagesaktualitäten unterordnen muss, wie dies im Ausland teilweise passiert, ist zu vermeiden.

- **Art. 9 (mit Bezug zu Art. 4) Die Gewährung von Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung wird in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt, da die Formulierung zu wenig umfassend ist.**

Aus- und Weiterbildung von freiwilligen als auch ehrenamtlich Engagierten in der ausserschulischen Jugendarbeit ist ein wichtiges Anliegen und es ist grundsätzlich positiv, dass der Bund diese weiterhin finanziell unterstützt. Wir bedauern aber, dass der Bund in Art. 9 ausschliesslich an der Terminologie „Jugendleiter“ festhält und im erläuternden Bericht den Grundsatz festmacht „Jugendliche leiten Jugendaktivitäten“.

Diese Vorstellung von den Aktivitäten Jugendlicher ist zu eng und bleibt dem Konzept des alten JIG verhaftet. Dies, obwohl der erläuternde Bericht den alleinigen Fokus auf der Arbeitsweise der „klassischen“ Jugendverbände als Mangel des bisher geltenden JIG nennt.

Es ist eine von mehreren Absichten der Gesetzesrevision, offene und innovative Formen der Jugendarbeit zu fördern. Gerade in den innovativen Formen ausserschulischer Jugendarbeit, engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 häufig in sehr flexibler, informell organisierter oder projektartiger Form. Die Formulierung, dass sie andere Jugendliche „anleiten“, entspricht diesem Selbstverständnis nicht. Dazu kommt, dass offene Jugendarbeit Jugendlichen einen Rahmen anbietet, um sich freiwillig zu engagieren. Die nötigen (Infra-)

Strukturen werden oftmals von den Gemeinden subventioniert oder angeboten, weil diese erkannt haben, dass sie damit den Beitrag der jungen Generation zum Gemeinwesen fördern können. Somit trifft auch die Definition der „JugendleiterInnen“ aus Art. 4b als „Jugendliche... die ... in einer privaten Trägerschaft tätig sind“ nicht in jedem Fall zu auf Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ausserhalb der national organisierten Jugendverbände engagieren, zu.

Es ist deshalb fraglich, ob Jugendlichen und junge Erwachsene, die sich freiwillig/ehrenamtlich in der offenen Jugendarbeit engagieren, tatsächlich in den Genuss der Unterstützung von Ausbildungen kommen werden, wie im erläuternden Bericht postuliert wird. Zudem bedauern wir, dass Erwachsene über 30 deutlich von der Ausbildung der „Jugendleiter“ per definitionem ausgeschlossen sind. Auf keinen Fall verlangt der DOJ/AFAJ, dass der Bund die Tertiäre Ausbildung von professionellen Fachpersonen mitfinanzieren soll. In den vielen verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendförderung, die heute existieren, (Partizipationsprojekte, Strassensportangebote, Quartierinitiativen usw.), engagieren sich aber auch Menschen über 30 Jahren als Freiwillige oder Ehrenamtliche. Allen Einrichtungen der

offenen Jugendarbeit liegt ehrenamtliches Engagement von Erwachsenen und Jugendlichen gemeinsam zu Grunde (Jugendkommissionen, Trägervereine usw.). Das freiwillige Engagement von Erwachsenen (z.B. Elternvereine usw.) im Betrieb von Angeboten und Projekten der offenen Jugendarbeit ist zudem auch nicht zu unterschätzen und z.B. im ländlichen Raum von grosser Bedeutung. Diese Gruppen haben ebenfalls einen Bedarf an niederschweligen Ausbildungsmöglichkeiten, der durch die „Jugendleiter“-Begriff und die Altersgrenze 30 Jahre nicht abgedeckt werden kann. Um diesen Schwierigkeiten entgegenzutreten, wäre im Gesetz die Terminologie „JugendleiterIn“ wie folgt zu ersetzen:

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren für die Aus- und Weiterbildung von

1. jungen Menschen bis zum 30. Altersjahr, die in leitender, ausführender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft oder in kantonalen oder kommunalen Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit tätig sind
2. für die Weiterbildung von weiteren Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender, betreuender oder ausführender Funktion tätig sind, sofern diese Vorhaben von nationaler Bedeutung sind.

²

Art 4 Zielgruppen

Zielgruppen dieses Gesetzes sind

- a. ...
- b. Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender, betreuender oder ausführender Funktion tätig sind

- **Art. 10 Die gesetzliche Verankerung der Eidgenössischen Jugendsession wird mit Vorbehalten begrüsst.**

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der eidgenössischen Jugendsession. Der Bund setzt damit ein deutliches Zeichen, dass Mitwirkung von Jugendlichen strukturelle Verankerung und klare Anerkennung von Seiten der „erwachsenen“ Politik braucht, und setzt dies in seinem eigenen Bereich nun auf diese Weise um. In den letzten Jahren wurde die Partizipation der Jugendlichen erfreulicherweise in allen Bereichen der ausserschulischen Jugendarbeit zu einem leitenden Prinzip. Wir weisen aber darauf hin, dass Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen vielfältige Formen hat. Die „Stimme der Kinder und Jugendlichen“ kann an all den unterschiedlichen Orten, wo ausserschulische Jugendarbeit stattfindet, gehört werden.

- **Art. 11 Die Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden wird begrüsst.**

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund vorhat, Gemeinden bei der Umsetzung von Modellvorhaben zu unterstützen.

- **Art. 13. Die Bemessung der Finanzhilfen in der vorliegenden Fassung wird abgelehnt. Der Anteil Eigenleistungen an Finanzhilfen soll 20%, der Anteil an Finanzhilfen des Bundes höchstens 80% betragen.**

Es ist abzulehnen, dass nach Art. 13 Abs. 1, die Finanzhilfen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben ausmachen dürfen, in Art. 13 Abs 2 dann explizit und ausschliesslich die Finanzhilfen nach Art. 8 (Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung) und Art. 10 (Eidgenössische Jugendsession) von dieser Regel ausgenommen werden, auf Finanzhilfen nach Art. 7 Abs.1

und Art. 16. Abs.2, also die Leistungsverträge für die Betriebsstruktur von Dachverbänden und Koordinationsplattformen, aber die Klausel angewendet werden soll, wonach 50% der Mittel aus Eigenleistungen stammen müssen. Dies ist nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nach Art. 8 der Bundesverfassung. Gemäss Art. 16 Abs. 2 KJFG sollen diese Leistungsverträge nach Art. 16 Abs. 2 des Subventionengesetzes (SuG) gewährt werden. Die 50% - Klausel ist daraus jedoch nicht direkt ableitbar.

Es ist zudem auch nicht zielführend für die Umsetzung der Absicht des Gesetzes:

Die 50%-Klausel läuft dem Charakter einer Leistungsvereinbarung, mit der die öffentliche Hand konkrete Aufträge erteilt und dafür Dienstleistungen erhält im Gegenwert des vereinbarten Betrags, zuwider. Die wichtige Koordinationsarbeit der Dachverbände gewährleistet aber erst die Nachhaltigkeit und Qualität der lokal (in Gemeinden oder von Privaten) generierten Mittel und Ressourcen für Jugendarbeit im ganzen Land. Die Betriebsstrukturen dafür sind erfahrungsgemäss schlank gehalten. Dieser Aufwand lässt sich trotzdem nur schwer durch Fundraising decken. Dahingegen ist es bei einmaligen und innovativen Projekten sogar oft einfacher, durch Fundraising Mittel privater Sponsoren oder Eigenleistungen zu generieren. Zur Projektförderung des Bundes ist der Zugang für Dachverbände und Koordinationsplattformen zusätzlich aber durch eine strikte Anwendung der 50%-Klausel eingeschränkt. Die schlanke Struktur „Dachverband/Koordinationsplattform“ ist damit gezwungen, einen grossen Teil ihrer knappen Ressourcen in das Fundraising für kurzfristige Projekte zu stecken, anstatt sich ihrem Kerngeschäft zu widmen.

Die Dachverbände werden zudem mit dieser Regelung in Konkurrenz zueinander gedrängt. Das ist nicht sinnvoll, denn es herrscht Konsens darüber, dass die aktuell unterstützen Dachverbände/Koordinationsplattformen die verschiedenen Formen der aktuellen Kinder- und Jugendförderung in Ergänzung zueinander abbilden. Die aktuell sehr gute Zusammenarbeit dieser Plattformen ist durch die Konkurrenz um finanzielle Mittel gefährdet.

In Analogie zur Praxis vieler Kantone, wäre es sinnvoll, das Verhältnis Bundesfinanzierung/Eigenleistung mit 80% zu 20% zu regeln.

• **Art. 18 Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches wird begrüsst.**

Wir begrüssen die vorgesehene Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen, sowie die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen. Sehr zu begrüssen ist, dass der Bund aktiv Informationen über bewährte Arbeitsformen der ausserschulischen Jugendarbeit zur Verfügung stellen wird.

• **Art. 19 Die Koordination auf Bundesebene wird begrüsst.**

Kinder- und Jugendförderung ist letztlich eine Querschnittsaufgabe. Wir begrüssen es sehr, dass der Bund vorhat, die Arbeiten der verschiedenen Behörden besser untereinander zu vernetzen.

• **Art. 25 Den Übergangsbestimmungen wird zugestimmt.**

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund beabsichtigt, die Kantone beim Auf- und Ausbau und der konzeptuellen Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Zentral für eine nachhaltige Jugendförderung, das zeigt die Erfahrung in zahlreichen Gemeinden und Kantonen, ist neben dem zivilgesellschaftlichen Engagement die strukturelle Unterstützung dieses Engagements durch die Politik, somit durch den öffentlichen Bereich. Dieses vielfach erfolgreich angewandte Zusammenarbeitsmodell wird nun in der Kinder- und Jugendpolitik des Bundes mit einbezogen.

Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Drei Pfeiler

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung der „drei Pfeiler“ von Kinder- und Jugendpolitik: Schutz, Förderung und Mitbestimmung sind zentrale Elemente einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik. Sie ergänzen sich gegenseitig und können nicht unabhängig voneinander umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Bericht zum Gesetzesentwurf weist darauf hin, dass eine massvolle Erhöhung der Bundesmittel zur Umsetzung des Gesetzes nötig ist. Vorgesehen ist, dass der Mittelbedarf nach Inkrafttreten der Vorlage über einen Zeitraum von drei Jahren von heute jährlich rund 6.95 Mio. auf 10.3 Mio. Franken anwächst. Nach weiteren vier Jahren wird dieser Betrag mit dem Auslaufen der Unterstützung kantonalen Programme kontinuierlich abnehmen und schliesslich 8.4 Mio. Franken betragen.

Wir begrüssen es, dass ausdrücklich an den heute bestehenden Unterstützungen von privaten Trägerschaften festgehalten werden soll.

Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass der Umfang der Fördermittel jahrelang bei 6.6 Mio. Franken stagnierte bzw. kürzlich nur minimal auf 6.95 Mio. Franken, angepasst wurde. Die Erhöhung auf faktisch 8.4 Mio. (ohne zusätzliche Gelder gem. Art. 25 und Investitionen) muss aber als klar unzureichend betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Ansätze dieser Gesetzesrevision in der Umsetzung obsolet werden müssen, wenn nicht ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für eine deutliche Erhöhung der Gelder sprechen folgende Gründe:

- Die Arbeit der Jugendorganisationen verlangt heute professionalisierte Strukturen beispielsweise für Fundraising, Evaluation und Qualitätssicherung. Der bisherige Betrag von 6.6 Mio. hätte bereits vor Jahren moderat erhöht werden müssen, um diesen Verhältnissen angepasst zu sein. Die Erhöhung und Verteilung der Gelder für das neue Jugendförderungsgesetz muss diesem Umstand Rechnung tragen. In den vergangenen Jahren konnte durch die minimale Erhöhung der der finanziellen Mittel zudem kaum die Teuerung gedeckt werden.
- Gemäss der Botschaft sollen von den zusätzlichen rund 4 Mio. fast 2 Mio. als Anschubfinanzierung an die Kantone gehen. Wir unterstützen diese Anschubfinanzierung, da die Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu Gute kommt. Dieser Betrag wird aber langfristig wieder sinken und nicht für die weitere Umsetzung des Gesetzes zur Verfügung stehen.
- Das Altersspektrum der Zielgruppe des Gesetzes wurde ausgedehnt. Damit entsteht Finanzierungsbedarf bei neuen Trägerschaften. Dies muss finanziell berücksichtigt werden.
- Im Weiteren sollen für die Tätigkeit des BSV im Informations- und Erfahrungsaustausch jährlich 400'000 Franken zur Verfügung gestellt werden. Es ist nötig, dass dem BSV genügend Mittel in diesem Bereich zur Verfügung stehen, denn langfristig sorgt diese Koordinationsstätigkeit für mehr Effizienz auf der Bundesebene sowie im Verhältnis von Bundesbehörden und ihren Partnern. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, warum für den Aufbau elektronischer Datenbanken eine einmalige Investition von 1,5 Mio. Franken nötig werden soll.
- Damit steht den Jugendorganisationen sowohl für ihre regelmässigen Tätigkeiten wie für Projekte schlussendlich nur eine minimal erhöhte Förderung zur Verfügung. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzes, die Vielfalt der ausserschulischen Jugendaktivitäten in der Schweiz gezielt zu fördern. Zudem handelt es sich um eine so geringe Steigerung, dass zu befürchten

ist, dass diese Summe durch nicht reduzierbare Kostensteigerungen, wie sie beispielsweise durch die Teuerung oder den Druck zu professionelleren Strukturen auch in Jugendorganisationen entstehen, sogleich wieder aufgebraucht wird. Neben der ideellen Zusage der Weiterführung der bestehenden Unterstützung für die Jugendorganisationen ist darum die Budgetierung und Steuerung der Finanzen so vorzunehmen, dass für die Arbeit der Organisationen tatsächlich auch eine merkbar erhöhte Summe zur Verfügung steht.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Luzern, 7. Januar 2010

Stellungnahme der Stiftung Jugendaustausch Schweiz-GUS zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendförderungsgesetz, KJFG).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns mit einigen Bemerkungen zur Totalrevision des KJFG äussern.

Art. 4 Zielgruppen

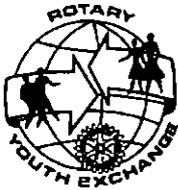
Die Stiftung Jugendaustausch Schweiz-GUS spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenzen der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Gerade im Bereich des Jugendaustausches gibt es verschiedene Programme, die von den Teilnehmenden eine gewisse Reife und Erfahrung bzw. Vorkenntnisse in einem Fachgebiet voraussetzen. Nichtsdestotrotz können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesen Programmen viele soziale und interkulturelle Kompetenzen erwerben, die ihnen bei der Eingliederung in die Gesellschaft und die Arbeitswelt helfen. Solange der Jugendaustausch als Bildung noch nicht anerkannt ist und insbesondere in den Schulen und der Lehre die Hürden für einen Jugendaustausch so hoch bleiben wie bisher, würden jene Jugendlichen zusätzlich benachteiligt, welche schon dort nicht die Gelegenheit erhalten haben, an einem Austauschprogramm teilzunehmen.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.2 lit. d, Ziffer 2:

Wir sprechen uns entschieden gegen die beabsichtigte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Auch kleine Jugendaustauschorganisationen, welche weniger als 100 vermittelte Austauschaufenthalte verzeichnen, können national tätig sein, ein Nischenprodukt bedienen und dabei eine grosse Breitenwirkung entfalten.

Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse werden unbeabsichtigt diejenigen Organisationen massiv gefährdet, die Pioniere in ihren Programmen sind und sich auf spezielle Programme sowie Programmorte beschränken.



ROTARY INTERNATIONAL

ROTARY YOUTH EXCHANGE ASSOCIATION SWITZERLAND / LIECHTENSTEIN
VEREIN ROTARY JUGENDAUSTAUSCH SCHWEIZ / LIECHTENSTEIN
ASSOCIATION ROTARY DES ECHANGES DE JEUNES SUISSE / LIECHTENSTEIN
MULTIDISTRICT 1980, 1990, 2000

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Dottikon, 11. Januar 2010

Stellungnahme des Vereins Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendförderungsgesetz, KJFG).

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein (ROTARY) bedankt sich, zum oben aufgeführten Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein ist seit ca. 30 Jahren im interkulturellen Jugendaustausch tätig. Zum heutigen Zeitpunkt werden jährlich ca. 200 Schweizer Austauschschüler durch Rotary ins Ausland geschickt und ebenso vielen ausländischen Austauschschülern wird ein Aufenthalt hier in der Schweiz ermöglicht (Alterssegment 15 bis 25). Unser Verein ist Gründungsmitglied des Schweizerischen Dachverbandes Intermundo und mit einem Sitz im Vorstand von Intermundo vertreten.

Allgemeine Bemerkungen

ROTARY begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit.

Die Berücksichtigung neuer Formen der ausserschulischen Jugendarbeit, insbesondere der offenen Jugendarbeit, im neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz, scheint aus unserer Sicht richtig und entspricht den Entwicklungen der letzten Jahre.

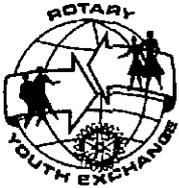
Der Jugendaustausch, durchgeführt von nicht gewinnorientierten Organisationen, ist kein Sprachaufenthalt sondern ein interkultureller Austausch. Das heisst, die Jugendlichen besuchen eine öffentliche Schule, leben in einer oder mehreren Gastfamilie, oder sie absolvieren ein Sozial- oder Berufspraktikum. Sie lernen neue Lebensgewohnheiten kennen, erfahren eine neue Kultur und erweitern ihre Sprachkenntnisse. Dies fördert die Sozialkompetenz in hohem Mass sowie die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und wirkt sehr nachhaltig in Bezug auf ihre Aus- und/oder Berufsbildung. Diese Austauschorganisationen leisten damit einen grossen Beitrag zur Jugendförderung.

Finanzielle Folgen dieser Totalrevision

ROTARY erachtet es als essentiell, dass die finanziellen Mittel so aufgestockt werden, dass die Jugendaustauschorganisationen mindestens wie im bisherigen Rahmen durch den Bund finanziell unterstützt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, würden viele dieser Organisationen ihre Programme nicht mehr ausführen können. Vielen Jugendlichen würde dann ein Auslandsaufenthalt verwehrt bleiben, da vor allem Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien von den günstigen Angeboten der nicht gewinnorientierten Austauschorganisationen profitieren.

Verein ROTARY JUGENDAUSTAUSCH Schweiz / Liechtenstein
Geschäftsstelle
Bleicheweg 6 / Postfach 45
CH-5605 Dottikon
Schweiz

Phone Office: +41 56 426 50 58
Fax Office: +41 56 426 79 91
E-Mail: office@rotaryswissyep.ch
www.rotaryswissyep.ch



ROTARY INTERNATIONAL

ROTARY YOUTH EXCHANGE ASSOCIATION SWITZERLAND / LIECHTENSTEIN
VEREIN ROTARY JUGENDAUSTAUSCH SCHWEIZ / LIECHTENSTEIN
ASSOCIATION ROTARY DES ECHANGES DE JEUNES SUISSE / LIECHTENSTEIN
MULTIDISTRICT 1980, 1990, 2000

Bemerkungen zu einzelnen Artikel

Art. 4 Zielgruppen

ROTARY spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenzen der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Gerade im Bereich des Jugendaustausches gibt es verschiedene Programme, die von den Teilnehmenden eine gewisse Reife und Erfahrung bzw. Vorkenntnisse in einem Fachgebiet voraussetzen. Diese können die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesen Programmen vertiefen und viele soziale und interkulturelle Kompetenzen dazu erwerben, die bei der Eingliederung in die Gesellschaft und die Arbeitswelt unterstützend wirken. Solange der Jugendaustausch als Bildung noch nicht anerkannt ist und insbesondere die Hürden für einen Jugendaustausch in den Schulen und der Berufsausbildung so hoch bleiben wie bisher, würden jene Jugendlichen zusätzlich benachteiligt werden, welche während dieser Ausbildungszeit nicht die Gelegenheit erhalten, an einem Austauschprogramm teilzunehmen.

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.2 lit. d, Ziffer 2:

ROTARY spricht sich gegen eine festgelegte Mindestzahl von 100 vermittelten Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Auch Jugendaustauschprogramme, welche weniger als 100 vermittelte Austauschaufenthalte verzeichnen, können national tätig sein und eine grosse Breitenwirkung entfalten.

Mit der Festlegung dieser Mindestgrösse würden insbesondere jene Organisationen benachteiligt werden, welche sich auf einzelne Regionen im Ausland oder spezielle Programme ausgerichtet haben, das heisst ausgerechnet diejenigen Austauschorganisationen, welche ein Nischenprodukt anbieten. Für die am Jugendaustausch interessierten und partizipierenden Jugendlichen ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Anbietern und Programmen auswählen zu können.

ROTARY beantragt daher, dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen oder neu formuliert wird und die Ziele sowie der Modellcharakter einer Austauschorganisation bei der Unterstützung berücksichtigt werden müssen.

Nach Auffassung von ROTARY ist darauf zu achten, dass die Gleichstellung aller Jugendlichen (keine Diskriminierung) im revidierten Gesetz gewahrt bleibt. Mit den Einschränkungen/Kriterien insbesondere in Art. 4 und 7 scheint dies nicht der Fall zu sein.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Verein Rotary Jugendaustausch
Schweiz / Liechtenstein

Ursula Gervasi
Geschäftsführerin

Unsere Stiftung organisiert seit genau 20 Jahren erfolgreich den gesamten schweizerischen Jugendaustausch zwischen der Schweiz und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion. In Ländern wie Kirgistan oder Weissrussland stellt unsere Organisation die einzige Möglichkeit für Jugendaustausch dar. Die geforderten minimalen jährlichen 100 Individual-Austausche erreichen wir noch nicht. Noch nicht einmal 20 Jahre sind vergangen, seit der eiserne Vorhang fiel. Die Entdeckung von Russland, der Ukraine, Zentralasiens und des europäischen Exoten nimmt erst ihren Lauf.

Unsere Stiftung ermöglicht seit 20 Jahren mit ihren mit dem INTERMUNDO-Qualitätslabel ausgezeichneten Programmen Begegnungen grosser Qualität. Dass nun plötzlich quantitative Einheiten als Argument für Bundesunterstützung gelten sollen, befremdet uns sehr. Für uns ist der Beitrag des Bundes lebenswichtig wenn nicht gar existenziell, während für grössere Organisationen der Anteil des Bundes am Budget proportional oft klein ist. Unserer Ansicht nach werden damit die falschen Organisationen ausgeschlossen.

Dank unserer Arbeit geniesst der Jugendaustausch erst seine grösste Qualität: die Breite des Angebots und die Fülle an (exotischen) Angebotsländern. Die beabsichtigten Bestimmungen schaden unbeabsichtigt der Vielfalt des internationalen Jugendaustausches.

Für die am Jugendaustausch interessierten und partizipierenden Jugendlichen ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Anbietern auswählen und sich auch für ein Nischenprodukt entscheiden zu können. Solche Nischenprodukte werden häufig von den grösseren Organisationen nicht angeboten, weil es sich auf Grund der Zahl der Austausche nicht lohnt, sie in ihre Programmangebote aufzunehmen.

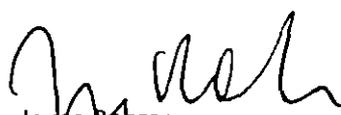
Zudem muss damit gerechnet werden, dass mit der Festlegung einer Mindestzahl von 100 Austauschen pro Jahr die Tendenz hin zu Kurzaufenthalten unbeabsichtigt verstärkt wird. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Austauschorganisationen – um weiter in den Genuss der finanziellen Unterstützung zu kommen – insbesondere die kurzen Programme von einem bis vier Monaten fördern werden, da diese einfacher zu vermitteln sind. Bei diesen Programmen handelt es sich aber inhaltlich um einen anderen Jugendaustausch als bei den Langzeitaufenthalten von sechs bis zwölf Monaten. Die vermittelten Kompetenzen entsprechen eher den in der Strategie des Bundesrates aufgeführten Zielen.

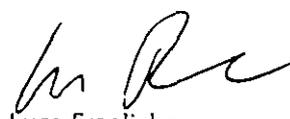
Die Stiftung Jugendaustausch Schweiz-GUS ist als kleine Organisation darauf angewiesen, auf Bundesebene einen Ansprechpartner zu haben. Mehrere kantonale Ansprechpartner bedeuten für uns einen massiven Mehraufwand bei kleinem Budget. Zudem ist für eine international ausgerichtete Organisation einzig der Bund der ideale Ansprechpartner.

Die Stiftung Jugendaustausch Schweiz-GUS beantragt aus diesen Gründen, dass Art. 7 Abs. 2 lit. d KJFG ersatzlos gestrichen oder im Sinne der vorstehenden Ausführungen neu formuliert wird und die Ziele sowie der Modellcharakter einer Austauschorganisation bei der Unterstützung berücksichtigt werden. Denkbar wäre auch eine Ausnahme- oder Härtefallregelung, wonach in begründeten Fällen von der Erfordernis der Mindestteilnehmerzahl abgesehen werden kann.

Wir bitten Sie, unsere Anträge sorgfältig zu prüfen. Wir sind gerne bereit, Ihnen unsere Anliegen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüssen


Jonas Rohrer
Stiftungsrat


Luca Froelicher
Geschäftsleiter

Postfach 5860 CH-3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, den 11. Januar 2010
PD/is/12 14378

07161 VFG/Vernehmlassungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur beabsichtigten Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit Stellung nehmen zu dürfen.

Der VFG – Freikirchen Schweiz ist ein Dachverband von 14 Freikirchenverbänden mit 600 Kirchen und 150'000 Mitgliedern und Freunden. Diese Verbände bieten umfangreiche Angebote im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit an.

Unser Verband begrüsst die Stossrichtung der Vorlage nur teilweise. Insbesondere ist er mit der Erweiterung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter einverstanden. Was die vermehrte Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit betrifft, ist unser Verband ebenfalls einverstanden, wenn diese Ausweitung mit der entsprechenden Mittelausweitung verbunden ist.

Es ist zwar richtig, dass das Bedürfnis für offene Kinder- und Jugendarbeit wächst, doch sind wir der Überzeugung, dass vor allem auch die Attraktivität der verbandlichen Jugendarbeit gesteigert werden sollte,

weil die Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung in verbindlichen Strukturen sicher vorteilhafter und im Rahmen des Mitteleinsatzes effizienter sind.

Wir sind auch skeptisch, was den Ausbau der Infrastruktur des Bundes und die vermehrte finanzielle Förderung der Kantone und der Gemeinden betrifft. Wir sind der Auffassung, dass Kantone und Gemeinden in diesem Bereich selber ein genügendes Interesse an der Förderung von guten Projekten haben.

Aus unserer Sicht lebt die Jugendarbeit von den Impulsen, die nur an der Basis aufgenommen werden können. Die beste Förderung geschieht durch unkomplizierte Finanzhilfen an Verbände, die durch ihre Mitgliederzahl einen Erfolgsnachweis erbringen. Selbstverständlich ist auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung sehr wichtig.

Entsprechend nehmen wir zu den einzelnen Artikel wie folgt Stellung:

Art. 1

Wir unterstützen die Ausweitung (lit. b-d) nur, wenn die vorhandenen Mittel zugunsten der Unterstützung privater Trägerschaften nicht gekürzt werden.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Einverstanden, wenn der Artikel so verstanden wird, dass Angebote von religiösen Trägern, die jedermann offen stehen, Angehörige anderer Religionen dadurch nicht diskriminieren.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Wir ziehen den bisherigen Wortlaut der Definition „gesamtschweizerisch“ (Art. 2 Abs. 3 JFG) vor.

Art. 6 – 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Streichen. Wir erachten dies als Aufgabe von Kantonen und Gemeinden. Die vom Bund gewünschte Förderung kann im Rahmen von Art. 25 erfolgen.

Art. 12

Keine Bemerkung.

Art. 13

Abs. 2 streichen. Die Beschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf 50 % ist angemessen. Der fehlende Beitrag kann auch durch Finanzhilfen der Kantone und Gemeinden erbracht werden.

Art. 14-17

Keine Bemerkungen.

Art. 18-20

Wir sind skeptisch gegenüber dem erhöhten Engagement des Bundes, weil wir der Meinung sind, dass sich eine erfolgreiche Jugendarbeit von unten nach oben entwickelt. In erster Linie bieten die engagierten Leiterinnen und Leiter, die altersmässig den Puls der jungen Leute spüren, Gewähr für eine gute Weiterentwicklung.

Jedenfalls müsste der Ausbau in diesem Bereich separat finanziert werden und nicht zu Lasten des Kredites gehen, mit welchem die Aktivitäten der Jugend finanziert werden.

Art. 21-26

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um wohlwollende Aufnahme unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen
VFG – Freikirchen Schweiz

Peter D. Deutsch, Vizepräsident

Kopie:
per E-mail: andrea.binderoser@bsv.admin.ch



VERBAND FÜR OFFENE ARBEIT
MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN
IM KANTON SOLOTHURN
NIKLAUS KONRAD-STRASSE 18
4500 SOLOTHURN
TEL. 032 621 31 71
INFO@VOAKJ.CH / WWW.VOAKJ.CH

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Solothurn, 11. Januar 2010

Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband für Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn nimmt wie folgt zur Totalrevision des KJFG Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit, weil wir der Meinung sind, dass es der heutigen Realität in der Kinder- und Jugendförderung nicht mehr gerecht wird.

Als kantonaler Verband der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Solothurn freut uns insbesondere die Tatsache, dass in Zukunft der Wille vorhanden ist vermehrt auch die Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.

Im Weiteren möchten wir uns mit unserer Stellungnahme der Stellungnahmen des Dachverbandes für Offene Jugendarbeit Schweiz (DOJ) anschliessen. Wir unterstützen alle vom DOJ in seiner Stellungnahme vorgebrachten Punkte mit Ausnahme seiner Stellungnahme zu Art. 4. Wir erachten die im Gesetzestext festgehaltenen Zielgruppen unter Art. 4 a. und 4 b. als sinnvoll.

In der Beilage finden Sie die komplette Stellungnahme vom DOJ welche wir bis auf ob genannten Punkt zu 100 % unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf Späti, Präsident VOAKJ

- Stellungnahme DOJ

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern
Geschäftsstelle
Wydenstrasse 6, 3076 Worb
Telefon 031 839 66 31
Fax 031 839 66 03
info@voja.ch
www.voja.ch

Worb, 16. Dezember 2009 – JG

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der
ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KJFG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband vernetzte offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend neuem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG).

1. Einleitung

Der Verband voja repräsentiert seit 1999 die professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern. Der voja sind insgesamt 140 Gemeinden (30 Sitzgemeinden / 110 Anschlussgemeinden) mit rund 580 000 Einwohnenden sowie verschiedene Kirchengemeinden mit 150 000 Mitgliedern angeschlossen. In den angeschlossenen Institutionen sind rund 100 Jugendarbeiterinnen bzw. Jugendarbeiter tätig.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem soziokulturellen, pädagogischen und gesellschaftspolitischen Auftrag. Ein wesentliches Merkmal der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die informelle Bildung (Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz) junger Menschen in einer Lebensphase, die durch wichtige psychosoziale und physische Entwicklungsschritte geprägt ist.

Im Kanton Bern lässt sich die offene Kinder- und Jugendarbeit wie folgt definieren: Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst die von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit

dem Kanton bereitgestellten professionellen pädagogischen Angebote, welche Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration). Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich primär an alle Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 20 Jahren sowie an deren Bezugspersonen und deren Umfeld, insofern die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Der Verband voja fühlt sich in seinem Engagement für die Kinder und Jugendlichen des Kantons Bern durch die anstehende Gesetzesrevision bestätigt und bestärkt. Er stimmt den Überlegungen im erläuternden Bericht zur Totalrevision betreffend die Ausgangslage und Herausforderungen sowie den inhaltlichen Zielen der Vorlage zu. Er befürwortet die gesetzliche Verankerung und den Ausbau der Förderung offener und innovativer Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Bund sowie die Erweiterung auf das Kindergartenalter.

Die Ausweitung der Trägerschaft der Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf Kantone und Gemeinden begrüssen wir ebenfalls. Der Vorentwurf des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) sieht für Gemeinden die Unterstützung von Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung und für die Kantone zeitlich befristete Anschubfinanzierungen für den Aufbau und die konzeptuelle Weiterentwicklung von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen vor. Ob und wieweit die Gemeinden in der Lage sind, Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung durchzuführen, wird letztlich von den bereitgestellten Mitteln abhängen. Grundsätzlich begrüssen wir jedoch diesen best-practice-Ansatz.

Bedenken haben wir jedoch bezüglich der zeitlich befristeten Anschub- und Projektfinanzierung. Diese steht im Widerspruch zur nachhaltigen Ausrichtung von Projekten bzw. Angeboten. Zudem schafft sie Anreize, welche der Förderung von professionalisierten Strukturen entgegenwirken.

Für die grösseren Gemeinden ist angesichts des bereits bestehenden Angebots im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine nur geringe Förderwirkung zu erwarten. Der Vorentwurf ist auf Kantone und Gemeinden ausgerichtet, welche einen grossen Nachholbedarf haben. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Kanton Bern – welcher mit seinem Steuerungskonzept und den Grundlagen und Standards des Verbands voja zweifellos eine führende Position in der offenen Kinder- und Jugendarbeit einnimmt – kaum in den Genuss von Fördermassnahmen kommt.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Es bleibt unklar, mit welchen Eigenschaften die ausserschulische Arbeit die genannten Entwicklungsziele erreichen soll. Die offene Kinder- und Jugendarbeit muss partizipativ sein und den beteiligten Zielgruppen ermöglichen, mit der Wahrnehmung der Rechte auch die Übernahme von Pflichten und Verantwortung einzuüben.

Art. 3

Der Anspruch auf einen Zugang ohne Diskriminierung ist unbestritten. Der Verband voja begrüsst gleichzeitig die Ausführungen im Vortrag, nach welchen eine Ausrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf alle Kinder und Jugendlichen explizit nicht gefordert wird. Dies lässt der Raum für die Förderung einzelner Zielgruppen.

Art. 7

Die Gewährung von Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen mittels Leistungsverträgen wird begrüsst. Mit der expliziten Unterstützung der Tätigkeit von Dachverbänden und Koordinationsplattformen hat der Bund ein gutes Mittel gefunden, um das Anliegen der verbesserten Koordination zwischen der Jugendförderung auf kantonaler, kommunaler und nationaler Ebene umzusetzen.

Art. 18

Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches wird begrüsst. Wir begrüssen die vorgesehene Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen, sowie die Vernetzung der im Bereich Kinder- und Jugendfragen tätigen Fachpersonen. Sehr zu begrüssen ist, dass der Bund aktiv Informationen über bewährte Arbeitsformen der ausserschulischen Jugendarbeit zur Verfügung stellen wird.

Art. 19

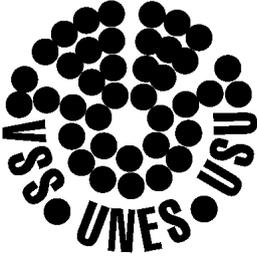
Die Koordination auf Bundesebene wird begrüsst. Kinder- und Jugendförderung ist letztlich eine Querschnittsaufgabe. Wir begrüssen es, dass der Bund beabsichtigt, die Arbeiten der verschiedenen Behörden und Strategien aufeinander besser abzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen


Jonathan Gimmel
Präsident


Rita Sidler
Leiterin Geschäftsstelle

- geht per Mail zusätzlich an andrea.binderoser@bsv.admin.ch



Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant·e·s de Suisse
Unione Svizzera degli e delle studenti di scuole universitarie
Uniu svizra da studentas e students

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bern, 20. Januar 2010

Stellungnahme: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Der VSS schickt die Vernehmlassungsantwort leider eine Woche nach der Frist ein – wir hoffen dennoch, dass unsere Stellungnahme berücksichtigt werden kann.

Der VSS begrüsst die Bemühungen des Bundesrates, mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes den aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden. Für den VSS ist es wesentlich zu betonen, dass die organisierte Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges und nicht zu schwächendes Standbein der Gesellschaft darstellt. Der VSS begrüsst, dass die Wirkungskraft der nicht organisierten, offenen Jugendarbeit anerkannt wird – die beiden Formen dürfen aber nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide Bereiche sind wichtig, gerade auch für ein Kernanliegen des VSS: für die Förderung der Partizipation.

Der VSS möchte betonen, dass die Ressourcen im Kinder- und Jugendförderungsbereich sehr knapp sind und eine Erhöhung des Kredites Not tut.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Der Ansatz zur Unterstützung der Gemeinden wird vom VSS nicht begrüsst. In letzter Konsequenz könnte das eine Gefährdung der Finanzierung der nationalen Kinder- und Jugendprojekte und-strukturen darstellen.

Art. 4 Zielgruppe

Der VSS lehnt die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres ab. Die Grenzen zwischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind nicht immer einfach zu ziehen. Auch die getrennte

Erfassung von Ehrenamtlichen, TeilnehmerInnen und Leitenden wäre für den VSS nicht umsetzbar.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebskultur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 1.:

Der VSS ist gegen die Festlegung des Mitgliederbestandes auf 1000 Kinder und Jugendliche. Es gibt auch kleinere Verbände, die wertvolle Arbeit leisten.

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 2.:

Der VSS spricht sich gegen die festgelegte Mindestzahl von 100 Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Jugendorganisationen, welche längere Auslandsaufenthalte, beispielsweise zwischen 6 und 12 Monaten organisieren, würden durch die Mindestzahl benachteiligt.

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 3.:

Der VSS spricht sich gegen diese Regelung aus. Sie öffnet sämtliche bisherigen Regelungen.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Der VSS begrüsst die Bestrebung des Bundesrats, seine Verantwortung im Bereich der politischen Partizipation von Jugendlichen gesetzlich zu verankern. Allerdings kritisiert der VSS die gesetzliche Verankerung eines spezifischen Projektes. Der VSS würde einen separaten Abschnitt „Partizipation“ mit genaueren Ausführungen zur politischen Partizipation von Jugendlichen begrüssen.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Der VSS betrachtet die Finanzierung von Projekten auf Gemeindeebene kritisch.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

Die in Abs. 2 erwähnten Ausnahmen sollen grundsätzlich für Vorhaben von besonderer Bedeutung und Qualität Gültigkeit haben. Insbesondere für die langfristige Förderung von Projekten im Bereich der *politischen* Partizipation sollen die gesetzlich festgelegten Ausnahmen bestehen.

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

Der VSS ist mit den erwähnten Kriterien für die Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden.

Der konkreten Auslegung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf steht der VSS kritisch gegenüber: Der VSS betrachtet die quantitative Messung des besonderen Förderbedarfs von Kindern und Jugendlichen als wenig aussagekräftig und diskriminierend.

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) wurde am 19. Juni 1920 in Zürich gegründet. Der VSS vertritt Studierendenschaften von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Als nationale Vertretung der Studierendenschaften ist der VSS Mitglied bei ESIB, the National Unions of Students in Europe.

Qualitativ gute, ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit spricht verschiedenste Gruppen an. Die Heterogenität der Kinder und Jugendlichen verlangt langfristige, sowie fachlich und methodisch gefestigte Arbeit.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts

Der Einbezug von ExpertInnen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit bei der Vergabe von projektbezogenen Finanzhilfen erachtet der VSS als unabdingbar. Die wichtigsten nationalen AkteurInnen sollen hierbei berücksichtigt werden. Damit ist für den VSS der Einbezug von Kinder- und Jugendvertretungen bei der Verteilung von Jahrespauschalen und projektbezogenen Finanzhilfen ein wichtiges Element.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

--

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Der VSS begrüsst die grundsätzliche Idee, würde aber eine Ergänzung um Fachorganisationen wünschen.

Art. 19 Koordination auf Bundesebene

Koordinationsbestrebungen vom Bund werden durch den VSS zustimmend betrachtet. Die zusätzlichen personellen Kosten dürfen aber nicht aus dem Kinder- und Jugendförderungskredit kommen.

Art. 20 Kompetenzentwicklung

Der VSS betont, dass diese wichtige Massnahme keinesfalls zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten Akteurinnen führen darf.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Art. 21

Der VSS lehnt die Zusammensetzungsklausel, welche verlangt, dass ein Drittel der Mitglieder der EKKJ unter 30-jährig sein müssen, ab. Aufgrund der Mandatsdauer und aufgrund der Aufgabe und der Verantwortung, welche der EKKJ zugetragen werden, ist es nicht realistisch, dass diese Klausel eingehalten werden kann. Der VSS empfiehlt deshalb, die Klausel zu ändern: ein Drittel der Mitglieder müssen bei ihrer Wahl unter 30 sein. Zudem können EKKJ und Bundesrat zusätzlich angehalten werden, sich zu bemühen, jüngere Mitglieder zur Wahl zu empfehlen bzw. zu wählen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Evaluation

Vergleiche Anmerkung zu Art. 20.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Der VSS möchte darauf hinweisen, dass es längerfristig sicher sinnvoll wäre, einen Artikel in die Bundesverfassung zu integrieren, der es dem Bund erlauben würde, verbindliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone zu erlassen.

Für den VSS

Ophélie Gilliéron, Vorstand VSS

Tobias Bischoff, Vorstand VSS



for a living planet®

WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel: +41 44 297 21 21
Dir: ++41 44 297 22 73
Fax: +41 44 297 21 00
katia.weibel@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Bundesamt für Sozialversicherungen
Ludwig Gärtner
Effingerstrasse 20

3003 Bern

Zürich, 12. Januar 2010

**Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit:
Stellungnahme WWF Schweiz**

Am 1. Oktober 2009 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit JFG.

Der WWF Schweiz zählt nicht zu den direkt eingeladenen Vernehmlassungsadressaten. Als Mitglied der Schweizerischen Verbands der Jugendverbände SAJV und als grosser Anbieter von ausserschulischen Jugendarbeit – weit über 20'000 junge WWF-Mitglieder profitieren jedes Jahr von unseren Angeboten – nehmen wir nichtsdestotrotz gerne im oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung.

Der WWF schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des Schweizerischen Verbands der Jugendverbände SAJV an. Insbesondere teilen wir die Einschätzung des Wertes der Verbandsjugendarbeit und der Nachhaltigkeit deren Wirkung.

Der WWF möchte folgende Ergänzung zur Stellungnahme des SAJV anbringen:

Abschnitt 2, Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften:

Art. 7. d. 1.

Wir schlagen vor, diese Ziffer wie folgt zu ergänzen: „.....Jugendliche **oder sie ist als Stiftung (mit oder ohne kantonale Verbände) organisiert.**“

Falls an quantitativen Zielen auf Gesetzesebene festgehalten soll, regen wir an, dies an der Anzahl erreichter Kinder und Jugendlichen und nicht an der Mitgliederstärke festzumachen.

Begründung:

Mit diesem Artikel würden sämtliche Stiftungen (unter anderen der WWF Schweiz) von einer weiteren Finanzierungshilfe ausgeschlossen, da Stiftungen per Definitionem keine Mitglieder haben können. Gerade beim WWF Schweiz wäre diese Auswirkung sehr unbefriedigend, da hier die Sonderkonstellation vorliegt, dass die Jugendlichen zwar Mitglieder sind, jedoch nicht des WWF Schweiz, sondern der kantonalen WWF-Sektionen (= Vereine). Mit der Qualität des Angebots und deren Nachhaltigkeit hat die besagte Struktur aber



WWF *for a living planet*[®]

nichts zu tun. Der WWF zum Beispiel befragt seine jugendlichen „Mitglieder“ regelmässig zu ihren Bedürfnissen und bietet ihnen auch die Möglichkeit, sich aktiv in leitender Funktion einzubringen. Der Ausschluss aus rein juristischen Gründen eines grossen Anbieters von ausserschulischer Jugendarbeit, der sich im Bereich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung seit bald 50 Jahren engagiert, kann nicht im Sinn des Gesetzgebers sein. Aus diesem Grund müssen Stiftungen weiterhin vom Gesetz berücksichtigt werden, insbesondere wenn eine Mitgliederstruktur vorliegt wie beim WWF Schweiz im Zusammenhang mit seinen kantonalen Sektionen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
WWF Schweiz

Thomas Vellacott
Leiter Programm

Katia Weibel
Leiterin Abteilung Jugend

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 11. Januar 2010

Stellungnahme von Youth For Understanding (Schweiz) zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG).

Sehr geehrte Damen und Herren

Youth For Understanding (YFU) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben erwähnten Vorentwurf. INTERMUNDO, der schweizerische Dachverband nicht gewinnorientierter Jugendaustauschorganisationen hat diesbezüglich ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht. YFU (Schweiz) unterstützt diese Stellungnahme in allen Punkten. Zusätzlich ist es uns ein Anliegen, folgende Aspekte besonders hervorzuheben.

Finanzielle Grundlagen für die Reform

YFU (Schweiz) begrüsst die Gesetzesreform, welche ein verstärktes kinder- und jugendpolitisches Engagement des Bundes anstrebt. Jugendaustausch leistet erwiesenermassen einen wichtigen Beitrag zur Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen. Wir sind deshalb überzeugt, dass es im Interesse des Gesetzgebers ist, die Unterstützung der offenen Jugendarbeit zusätzlich zur – und nicht auf Kosten der – verbandlichen Jugendarbeit auszudehnen. Wir halten es für eine erfolgreiche Umsetzung der Reform deshalb für notwendig, dass zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Absatz 2 Buchstabe d Ziffern 1-3:

Es ist vorgesehen, dass Einzelorganisationen nur dann von Finanzhilfen profitieren können, wenn sie u.a. eine der drei Voraussetzungen bezüglich Mitgliederzahl (Ziffer 1) bzw. Teilnehmerzahl (Ziffer 2) bzw. Verzicht auf Vorbedingungen (Ziffer 3) erfüllen. Damit soll gemäss erläuterndem Bericht gewährleistet werden, dass Einzelorganisationen „dem Anspruch nach einer gewissen Reichweite und Mitgliederbasis“ genügen.

YFU (Schweiz) unterstützt die Absicht, Finanzhilfen gezielt an Organisationen zu vergeben, die mit ihren Programmen einen nennenswerten Beitrag zur Erreichung der Ziele ausser-schulischer Jugendarbeit leisten. Allerdings sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagenen Kriterien zu eng gefasst sind. Dadurch würde die Vielfalt des Jugendaustauschs erheblich und unnötigerweise beeinträchtigt.

YFU (Schweiz) erhält regelmässig Anfragen von Jugendlichen, deren Förderungsbedürfnissen wir mit unseren Programmen nicht gerecht werden können. Diese können wir über INTERMUNDO an Organisationen verweisen, welche keine der Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern 1-3 erfüllen. Vom breiten Programmangebot in der Schweiz profitieren die betroffenen Jugendlichen, aber auch die breitere Gesellschaft. Die Qualität der Aktivitäten hängt massgeblich von einer gezielten Wahl des geeigneten Programms ab. Dies ist nur möglich, wenn auch Nischenprodukte weiterhin Bestand haben.

Gerade kleinere Organisationen, welche die speziellen Bedürfnisse von Jugendlichen umfassend berücksichtigen wollen, sind auf Finanzhilfen des Bundes angewiesen. Um auch in Zukunft erfolgreichen Jugendaustausch in der Schweiz anbieten zu können, muss die willkürliche Schwelle von 100 Austauschaufenthalten (Ziffer 2) deshalb deutlich reduziert oder ganz gestrichen werden. Für die Festsetzung einer niedrigeren Schwelle, welche einen Bezug zur Praxis aufweist, wären die Teilnehmerstatistiken von INTERMUNDO sicher hilfreich.

Im Zusammenhang mit der Senkung der vorausgesetzten Anzahl Austauschaufenthalte setzt sich YFU (Schweiz) dafür ein, dass die Berechnung gewichtet erfolgt. Ein Aufenthalt von wenigen Wochen sollte nicht gleichgesetzt werden mit einem ganzjährigen Aufenthalt. Wird dies nicht berücksichtigt, muss damit gerechnet werden, dass Organisationen vermehrt Kurzprogramme anbieten, um die erforderliche Mindestzahl zu erreichen.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass YFU (Schweiz) mit jährlich über 200 vermittelten ganzjährigen Austauschaufenthalten die nötige Voraussetzung problemlos erfüllt. Um dem berechtigten Anspruch einer gewissen Reichweite gerecht zu werden, sind wir aber insbesondere auf die Zusammenarbeit mit kleineren Organisationen angewiesen. Wir hoffen deshalb, dass Sie die obigen Hinweise berücksichtigen können und danken Ihnen für eine sorgfältige Prüfung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Marco Buser
Geschäftsleiter
YFU Schweiz